



Bericht

der Landesregierung

2. Opferschutzbericht der Landesregierung

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa

Gliederung

1. Vorbemerkung

2. Statistik zur Opferentwicklung 1995 bis 2005

- 2.1 Viktimologischer Opferbegriff
- 2.2 Kriminalstatistischer Opferbegriff

3. Rechtsgrundlagen zum Opferschutz

- 3.1 Bestehende strafprozessuale Regelungen zum Opferschutz
 - 3.1.1 Allgemeines
 - 3.1.2 Beteiligung am Strafverfahren
 - 3.1.3 Informationsrechte
 - 3.1.4 Recht auf Beistand einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts
 - 3.1.5 Besondere Schutzrechte
- 3.2 Initiativen zur Verbesserung des strafprozessualen Opferschutzes
 - 3.2.1 Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung der Justiz
 - 3.2.2 Bekämpfung der Kleinkriminalität, insbesondere Adhäsionsverfahren im Strafbefehlsverfahren
 - 3.2.3 Bevorzugte Berücksichtigung sog. justiznaher Organisationen bei der Verteilung von Geldbußen gemäß § 153 a Abs. 1 StPO
- 3.3 Förderung der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche im Strafverfahren
 - 3.3.1 Definition
 - 3.3.2 Adhäsionsverfahren
 - 3.3.3 Rückgewinnungshilfe
- 3.4 Materiell-strafrechtliche Regelungen zum Opferschutz
 - 3.4.1 Allgemeines
 - 3.4.2 „Graffiti-Bekämpfungsgesetz“
 - 3.4.3 Sog. „Stalking“
- 3.5 Zivilrechtliche Regelungen zum Opferschutz
 - 3.5.1 Gewaltschutzgesetz
 - 3.5.2 Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung
 - 3.5.3 Ergänzungspflegschaft
- 3.6 Bewertung

4. Täter-Opfer-Ausgleich

5. Öffentlich-rechtliche Vorschriften zur Sicherung der wirtschaftlichen Interessen der Opfer

- 5.1 Opferentschädigungsgesetz
- 5.2 Opferanspruchssicherungsgesetz

6. Opferinformation

- 6.1 Allgemeines
- 6.2 „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“
- 6.3 Informationsangebot zu § 406 d Abs. 2 StPO
- 6.4 „Opferfibel“

7. Effektivierung des Opferschutzes in Schleswig-Holstein

- 7.1 Frauenberatungsstelle und Notrufgruppen, Zeugenbegleitprogramm für erwachsene Zeuginnen
- 7.2 KIK - Kooperations- und Interventionskonzept gegen häusliche Gewalt
- 7.3 contra - Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein
- 7.4 Maßnahmen gegen häusliche Gewalt, insbesondere Wegweisung
- 7.5 Vorbeugender Opferschutz durch Förderung von freien Trägern des Kinder- und Jugendschutzes
- 7.6 Opferschutzberichte der Gerichtshilfe

8. Zeugenberatung und -betreuung

- 8.1 Schutz gefährdeter Zeuginnen und Zeugen
- 8.2 Zeugenbegleitprogramm für Kinder und Jugendliche
- 8.3 Individuelle Beratung von Zeuginnen und Zeugen

9. Bauliche Maßnahmen

- 9.1 Kindgerechte Vernehmungsräume bei der Polizei
- 9.2 Separate Zeugenzimmer in den Gerichten

10. Zeugengerechte Vernehmungsmethoden

- 10.1 Kindgerechte Vernehmungen
- 10.2 Einsatz audiovisueller Medien zur Vermeidung mehrfacher Opfervernehmungen

11. Diversion**12. Kriminalprävention**

- 12.1 Kriminalprävention allgemein
- 12.2 Rat für Kriminalitätsverhütung Schleswig-Holstein (Landesrat)
- 12.3 Gewaltprävention und Gewaltbekämpfung an Schulen
- 12.4 Jugendmedienschutz
- 12.5 „Kontaktstelle Korruption“

13. Sonderdezernate der Staatsanwaltschaften

- 13.1 Sonderdezernat bei allen Staatsanwaltschaften des Landes für Sexualstraftaten
- 13.2 Seniorenschutzdezernat der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel

14. Opferschutzorientierte Aus- und Fortbildung

- 14.1 Polizei
- 14.2 Justiz
- 14.3 „Leitfaden für die staatsanwaltschaftliche Bearbeitung wegen sexueller Straftaten zum Nachteil von Frauen und Kindern“

15. Schlussbemerkung**Anhang**

1. Vorbemerkung

Zum Thema Opferschutz hatte die Landesregierung dem Landtag bereits im Jahre 1997 den Bericht „Opferschutz in Schleswig-Holstein“ (Drs. 14/599) sowie im Jahre 2003 den Bericht „Initiative zum Opferschutz“ (Drs. 15/3077) vorgelegt. Insbesondere im erstgenannten Bericht wurden u.a. die Regelungen zum Opferschutz umfassend dargestellt. Wegen des mittlerweile eingetretenen Zeitablaufs und der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Gesetzesneuerungen, insbesondere des Opferrechtsreformgesetzes 2004, soll die Materie auf Initiative der Landesregierung in einem 2. Opferschutzbericht insgesamt neu und zusammenhängend dargestellt und bewertet werden.

Ein opferorientiertes Bewusstsein in der Kriminalpolitik ist notwendig, da ansonsten die Gefahr besteht, dass das Opfer lediglich Objekt des Verfahrens und als Beweismittel im Strafverfahren lediglich zur Überführung der Täterin/des Täters herangezogen wird. Wenn es in diesem Sinne seine Schuldigkeit getan hat, bleibt es weitgehend sich selbst überlassen, nicht selten ratlos, deprimiert, „sekundär viktimisiert“. Der Begriff der „Viktimologie“ beschreibt dabei die Lehre über das Opfer als Teilbereich der Kriminologie; „Viktimisierung“ ist definiert als der Prozess des „Opfer-Werdens“, wobei von der primären Viktimisierung – durch das Erleben der Straftat - die sekundäre zu unterscheiden ist, welche den Prozess der erneuten „Opferwerdung“ im und durch das Strafverfahren umschreibt.

In einer solchen Situation ist der Staat zum Handeln aufgerufen, um dem Opfer im Verfahren die Rolle eines Prozesssubjekts zu verleihen und auf diesem Wege die Menschenwürde des Opfers in den Vordergrund zu stellen. Dies gilt insbesondere für besonders schwache Opfer – Kinder, Jugendliche, behinderte Menschen, Senioren -, hinsichtlich derer die Schutzpflicht des Staates besonders ausgeprägt ist. Den besonderen Anforderungen dieser Personengruppe wird unter anderem durch eine möglichst barrierefreie Gestaltung der Infrastruktur und durch die Berücksichtigung der je individuell vorliegenden Erfordernisse, z.B. besondere Kommunikationshilfen, Rechnung getragen.

Vor rund zwei Jahrzehnten haben daher Kriminalpolitik, Strafrechtspflege und Rechtswissenschaft damit begonnen, dem Opfer einer Straftat, insbesondere von Gewaltdelikten, auch im Strafverfahren verstärkt Aufmerksamkeit zuzuwenden. Stand in der Vergangenheit herkömmlicherweise überwiegend der Straftäter im Mittelpunkt ihrer Betrachtungen, so haben der Gesetzgeber und die verschiedenen politischen Ebenen mittlerweile Reformen und Programme entwickelt und umgesetzt, um die rechtliche Situation von Opfern im Strafverfahren zu verbessern, die gesellschaftliche und institutionelle Sensibilisierung für die Belange von Opfern zu intensivieren und auch in ihrem Interesse präventiv tätig zu werden. Eine wirksame Resozialisierung von Straftätern und -täterinnen war und ist dabei weiterhin wesentliches Ziel staatlicher Anstrengung, dies auch im Rahmen des Opferschutzes im Sinne der Prävention von Straftaten durch Überwindung sozialer Anpassungsschwierigkeiten.

Die Situation von Opfern war und ist deshalb ständiger Gegenstand von Reformen. Zu nennen ist das **Erste Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz 1986)**, welches Verbesserungen der Opfersituation in den Bereichen des Zeugenschutzes in der Hauptverhandlung vor öffentlichen Bloßstellungen, der Rechtsstellung betreffend die Gewährung von Information und anwaltlichem Beistand, der Anschlussbefugnis zur Nebenklage und der Voraussetzungen der erfolgreichen Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegen den Täter erbrachte. So wurde ein neuer Abschnitt „Sonstige Befugnisse des Verletzten“ (§§ 404 d – 406 h) in die Strafprozessordnung (StPO) eingefügt, die Nebenklage verselbstständigt und im Einzelnen geregelt sowie verschiedene Schutzvorschriften (§§ 68 a, 247 StPO, § 171 b des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) – Schutz gegen Bloßstellung, Möglichkeit der vorübergehenden Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaal und des Ausschlusses der Öffentlichkeit bei der Erörterung von Umständen aus dem persönlichen Lebensbereich) eingeführt. Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) (siehe dazu unten unter 4.) fand erste gesetzliche Berücksichtigung als Strafzumessungsgrundsatz (§ 46 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (StGB)).

Durch das **Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994** wurden der TOA und die Schadenswiedergutmachung als typische Strafmilderungsgründe in das materielle Erwachsenen-Strafrecht (§ 46 a des Strafgesetzbuchs (StGB)) aufgenommen.

Weitere erhebliche Verbesserungen erbrachte das **Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes vom 30. April 1998 (Zeugenschutzgesetz 1998)**: Es wurde u.a. die Möglichkeit geschaffen, Aussagen von kindlichen Opferzeugen oder Opfern von Verbrechen unter bestimmten Voraussetzungen auf Bild-Ton-Trägern aufzuzeichnen oder die Aussage vor Gericht von einem anderen Raum in den Verhandlungssaal zu übertragen. Darüber hinaus wurde mit § 397 a StPO der sog. Opferanwalt auf Staatskosten bei bestimmten schweren Delikten eingeführt.

Der Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche der Opfer von Straftaten dient das **Opferanspruchssicherungsgesetz vom 08. Mai 1998** (siehe dazu unten unter 5.2).

Das **Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs vom 20. Dezember 1999** erweiterte die Einstellungsmöglichkeiten im Verfahren speziell für den Fall des ernsthaften Bemühens der/des Beschuldigten um einen Ausgleich mit der/dem Verletzten. Außerdem wurden Staatsanwaltschaften und Gerichte verpflichtet, „in jedem Stadium des Verfahrens“ die Möglichkeit eines TOA zu prüfen.

Mit dem Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren wurden für die Mitgliedsstaaten einheitliche Mindeststandards vorgegeben. Deutschland ist den daraus resultierenden Verpflichtungen mit dem **Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz 2004 (OpferRRG))**, das zum 01. September 2004 in Kraft getreten ist, nachgekommen. Mit ihm wird u.a. das Ziel umgesetzt, Belastungen für Opfer weiter zu reduzieren, ihre Verfahrensrechte zu stärken sowie die Durchsetzbarkeit von Schadensersatzansprüchen und die Information der Opfer über ihre Rechte

und den Ablauf von Strafverfahren weiter zu verbessern. Insbesondere wurde das Recht auf einen sog. Opferanwalt auf Staatskosten für bestimmte Nebenkläger, nämlich bestimmte Angehörige eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten, eingeführt.

Die dargestellte Entwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen hat zu einer stetigen und umfassenden Verbesserung der Situation von Opfern im Strafverfahren geführt. Es wurden viele Anliegen von Opferschutzverbänden aufgegriffen und Ergebnisse der viktimologischen Forschung berücksichtigt. So hat z.B. WEISSER RING e.V. das OpferRRG als „echte Reform für die Betroffenen“ bezeichnet, welches vielen seiner zentralen Forderungen Rechnung getragen habe.

Neben der Schaffung der gesetzlichen Bedingungen sind jedoch weitere Maßnahmen notwendig, welche durch die Landesjustizverwaltungen, die Staatsanwaltschaften, die Polizei und die Gerichte in Zusammenarbeit mit freien Trägern zu leisten sind. Als solche „flankierende“ Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Gewaltopfern sind vorrangig Opferbegleitung, Zeugenbegleitung und Beratung zu nennen. Frauen-Notrufe, Frauenberatungsstellen und andere Opferhilfeeinrichtungen gehören seit vielen Jahren in Schleswig-Holstein zu den Anlaufstellen, in denen für Opfer insbesondere sexualisierter Gewalt umfassende Hilfsangebote bereitgestellt werden. Insbesondere die Frauen-Notrufe bieten neben einem umfassenden Konzept aus Beratung, Krisenintervention, Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit, qualifizierte Betreuung, Begleitung und Beratung für Opfer während und nach dem Strafverfahren an. Sie haben damit auch Einfluss auf deren Anzeigeverhalten.

Auch Polizei und Justiz erkennen die Notwendigkeit von Beratung und Begleitung der Gewaltopfer. Zeugenaussagen stellen nicht nur für kindliche Opfer, sondern auch für erwachsene Betroffene von Gewalttaten oftmals eine erhebliche Belastung dar. Wissenschaftliche Studien stimmen darin überein, dass zentrale Belastungsfaktoren in der langen Verfahrensdauer, der schlechten Information des Opfers über den Verfahrensstand, der wiederholten, insbesondere öffentlichen Befragung, der erneuten Begegnung mit dem Angeklagten und der mangelnden Sensibilität der Prozessbeteiligten zu sehen sind.

Vor diesem Hintergrund ist ein entsprechender Bewusstseinswandel bei den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten eingetreten. Insbesondere ist es heute Aufgabe der Polizei - als in der Regel die Institution, welche als erste Kontakt mit dem Opfer einer Straftat hat -, im Interesse des Opferschutzes und der Opferhilfe Tatfolgen zu mindern und bei der Durchführung polizeilicher Maßnahmen eine sog. „sekundäre Viktimisierung“ zu vermeiden. Im Rahmen der täglichen Arbeit tragen die Polizeibeamten durch Verständnis und Einfühlungsvermögen zur Bewältigung der individuellen Krisensituation bei, erkennen Hilfe- und Unterstützungsnotwendigkeiten und vermitteln problemorientiert professionelle Hilfsangebote. Gleiches gilt für die Staatsanwaltschaften und Gerichte. Insbesondere verweisen die Polizeibeamten und – beamtinnen des Landes nach dem Erlass des Innenministeriums vom 19. Dezember 2003 die Opfer von Straftaten beim Erstkontakt auf die Hilfeleistungen des Vereins WEISSER RING e.V. und geben - mit Zustimmung des Opfers - dessen Daten an die jeweilige Außenstelle des Vereins weiter (vgl. zum Hinweis der Opfer auf Opferschutzeinrichtungen auch oben unter 6.2).

Nicht zuletzt ist eine interdisziplinäre Zusammenarbeit von Fachkräften und Institutionen unverzichtbarer Bestandteil effektiver Opferhilfe. Die Kooperation staatlicher und nichtstaatlicher Institutionen kann erheblich dazu beitragen, die Situation von Opfern zu verbessern (vgl. dazu insbesondere KIK – Kooperations- und Interventionskonzept gegen häusliche Gewalt unten unter 7.2).

Darüber hinaus ist es notwendig, die Umsetzung und Auswirkungen opferschützender Maßnahmen und rechtlicher Vorgaben – insbesondere in Bezug auf das Strafverfahren – ständig zu evaluieren und aus diesen Analysen weitere Ansätze für die konsequente Fortentwicklung eines wirksamen Opferschutzes auf unterschiedlichen gesellschaftlichen, politischen und institutionellen Ebenen zu entwickeln. Insbesondere die Initiative der Landesregierung zu diesem 2. Opferschutzbericht entspricht dieser Zielvorgabe.

Die Landesregierung ist sich ihrer Verantwortung für den Opferschutz bewusst. Sie hat den Ausbau der nachfolgend dargestellten Rechtsgrundlagen des Opferschutzes im Grundsatz aktiv begleitet und wird hierfür auch zukünftig

tig eintreten. Die Landesregierung initiiert zudem eine Vielzahl praktischer und personeller Maßnahmen sowie eine Reihe kriminalpolitischer Projekte unter Einsatz erheblicher Haushaltsmittel zur weiteren Optimierung des Opferschutzes. Dazu gehört insbesondere die Kriminalprävention, d.h. die Verhütung von Straftaten. Eine umfassende Darstellung aller kriminalpräventiven Aktivitäten der Landesregierung würde den Rahmen eines „Opferschutzberichtes“ bei Weitem sprengen. Daher wird auf die Präventionsarbeit im Zusammenhang mit dem Opferschutz in diesem Bericht nur unter besonderen Teilaspekten eingegangen werden. Der 2. Opferschutzbericht geht aber in seiner Darstellung – anders als die vorherigen Berichte der Landesregierung zum Opferschutz – in diesem Sinne über die klassischen Bereiche des Opferschutzes, welche sich vornehmlich mit dem Strafverfahren beschäftigen, hinaus. So werden als weitere ausgewählte Teilbereiche des Opferschutzes neben materiell-strafrechtlichen Regelungen (siehe dazu unten unter 3.4) und dem zivilrechtlichen Bereich (siehe dazu unten unter 3.5) auch das Thema Gewaltprävention und Gewaltbekämpfung an Schulen, der Jugendmedienschutz und das Vorhaben der Errichtung einer „Kontaktstelle Korruption“ (siehe dazu unten unter 12.3 bis 12.5) dargestellt. Die drei letztgenannten Regelungsbereiche haben in ihrer Zielrichtung (auch) präventiven Charakter und dienen damit der Verhinderung der sog. primären Viktimisierung. Damit unterstreicht die Landesregierung die Bedeutung, welche sie einem umfassend verstandenen Opferschutzgedanken zumisst.

2. Statistik zur Opferentwicklung 1995 bis 2005

2.1 Viktimologischer Opferbegriff

In der Kriminologie, genauer im Bereich der Viktimologie, gibt es gegensätzliche Auffassungen über die Notwendigkeit, den Opferbegriff überhaupt zu definieren. Während einerseits die Herausbildung eines Opferbegriffes für „wissenschaftlich wenig fruchtbar“ gehalten wird (vgl. *Kaiser*, Kriminologie, 3. Aufl. 1996, § 47 Rdnr. 12), legt die herrschende Auffassung in der deutschsprachigen Kriminologie einen juristisch-strafrechtsbezogenen Opferbegriff zu Grunde: Danach ist Opfer jemand, der Opfer *einer Straftat* wurde, wobei der weite

Begriff von Opfer grundsätzlich jede Art von Schädigung, Benachteiligung oder Ungleichbehandlung umfasst und daher uferlos sein dürfte (vgl. *Bock*, Kriminologie, 2. Aufl. 2000, Rdnr. 299). Insbesondere dürften von diesem entpersonalisierten Opferbegriff z.B. Betriebskriminalität, Wirtschafts- und Umwelt- sowie Korruptionsdelikte mit einer sich verflüchtigenden Opfereigenschaft erfasst sein, was eine nach vernünftigen Kriterien eingegrenzte statistische Darstellung unmöglich machen dürfte. Dabei soll nicht übersehen werden, dass auch die „Allgemeinheit“ Opfer von Straftaten sein kann und dass durch die genannten, entpersonalisierten Delikte die Gesamtheit der Konsumenten und die Volkswirtschaft einen großen Schaden erleiden. Aus diesem Grunde sollen diese Delikte in ausgewählten Teilbereichen auch in diesem Opferschutzbericht behandelt werden; gleichwohl ist die genannte Definition für statistische Zwecke kaum ergiebig.

2.2 Kriminalstatistischer Opferbegriff

Die dargelegten Erkenntnisse zum viktimologischen Opferbegriff haben dazu geführt, kriminalstatistische Erhebungen auf besonders ausgewählte Delikte zu konzentrieren, welche vom Opferbegriff nach den Richtlinien für die Polizeiliche Kriminalstatistik - PKS-Richtlinien – erfasst werden. Dieser lautet:

“Opfer sind natürliche Personen, gegen die sich die mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar richtete.“

Aus den Jahren 1995 bis 2005 werden dabei zu folgenden Deliktsarten Angaben zum Alter und Geschlecht der Opfer sowie zur Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung erfasst:

- Sexualdelikte insgesamt;
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit (insbesondere Menschenraub, Freiheitsberaubung, Nötigung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, Menschenhandel);
- Gewaltkriminalität, darunter insbesondere:
 - Mord,

- Totschlag,
- Vergewaltigung,
- Raub, räuberische Erpressung und
- gefährliche und schwere Körperverletzung;
- Straßenkriminalität insgesamt.

Seit Beginn der Neunziger Jahre ist nicht nur in Schleswig-Holstein, sondern bundesweit ein kontinuierlicher Anstieg der Gewaltkriminalität festzustellen. Ursächlich hierfür mag in Teilen ein verändertes Anzeigeverhalten der Opfer sein, das auf polizeiliche vertrauensbildende Präventionsarbeit zurückgeführt werden könnte und zugleich für eine Verringerung des Dunkelfeldes sorgt. Andererseits wird aber auch über polizeiliche Beobachtungen hinaus eine allgemeine Zunahme der Gewaltbereitschaft insbesondere unter jüngeren Menschen konstatiert, wobei zudem auch die Intensität der Gewalt anzusteigen scheint.

Dies vorausgeschickt, ergibt sich die Entwicklung der Opferzahlen in Schleswig-Holstein aus den Tabellen, die am Schluss dieses Berichts als Anhang beigefügt sind.

3. Rechtsgrundlagen zum Opferschutz

Die Darstellung der geltenden Rechtslage betreffend den Opferschutz ist notwendig, um daraus ggf. Folgerungen für Änderungen einschlägiger Gesetze zum Opferschutz ableiten zu können.

3.1 Bestehende strafprozessuale Regelungen zum Opferschutz

3.1.1 Allgemeines

Die Vielzahl an bestehenden Regelungen zum Opferschutz betreffend das Strafverfahren sollen nachfolgend zur besseren Übersicht in fünf übergeordnete Kategorien der jeweiligen Rechtsgewährung/Schutzrichtung geordnet werden. Es handelt sich um die Gruppen der Partizipationsrechte (Beteili-

gungsrechte), der Informationsrechte, des Rechtes auf Beistand eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin, der besonderen Schutzrechte sowie der zivilrechtlichen Anspruchsdurchsetzung (siehe dazu unten unter 3.3).

3.1.2 Beteiligung am Strafverfahren

Der Begriff „Opfer“ findet sich in den Vorschriften der StPO nur in den Vorschriften zum Täter-Opfer-Ausgleich (vgl. § 153 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StPO). Im Übrigen verwendet die StPO den Begriff des „Verletzten“, der allerdings gesetzlich nicht definiert wird.

Eine Einteilung der Partizipationsmodelle der Opfer im Strafverfahren führt zu einer Vierteilung: Nebenkläger, Privatkläger, Antragsteller im Adhäsionsverfahren und Opfer ohne Sonderrolle.

Eine echte Mitwirkung am Strafverfahren ist der/dem Verletzten als *Nebenkläger* möglich. Opfer bestimmter, vor allem schwerer Delikte gegen höchstpersönliche Rechtsgüter, bzw. die hinterbliebenen Angehörigen getöteter Opfer (§ 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO), können sich der erhobenen Klage oder dem Sicherungsverfahren anschließen. Das OpferRRG 2004 hat den Anwendungsbereich der Nebenklage – auf Initiative Schleswig-Holsteins - insbesondere durch die Aufnahme des § 4 des Gewaltschutzgesetzes in den zur Nebenklage berechtigenden Deliktskatalog des § 395 StPO erweitert; zudem wurde klargestellt, dass die Nebenklage auch im Sicherungsverfahren möglich ist. Die Nebenklage ist ein Instrument des Hauptverfahrens und setzt die Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft voraus; im Ermittlungsverfahren bestehen für die/den Nebenklageberechtigte/n keine besonderen Mitwirkungsrechte. Die Nebenklage gibt das Recht zur Anwesenheit in der gesamten Hauptverhandlung, zur Ablehnung von Richterinnen/Richtern, Schöffinnen/Schöffen und Sachverständigen, das Fragerecht, das Recht zur Beanstandung von Fragen und von Sachleitungsanordnungen der/des Vorsitzenden, das Recht zur Stellung von Beweisanträgen, zur Abgabe von Erklärungen sowie das Recht auf Erwidern. Der/die Nebenkläger/in hat zudem das Recht auf Rechtsmittel einlegung; dieses ist beschränkt auf den Fall der Nicht-

verurteilung wegen des zur Nebenklage berechtigenden Delikts. Wird die/der Angeklagte wegen einer der oder die Nebenkläger/in betreffenden Tat verurteilt, hat sie/er dieser/m seine/ihre notwendigen Auslagen grundsätzlich zu erstatten, insbesondere also die Rechtsanwaltsgebühren und notwendige Reise- und Terminkosten.

Die Nebenklage hat sich als Grundmodell der Opferbeteiligung etabliert. Sie gibt dem Opfer Gelegenheit, im Verfahren seine persönlichen Interessen auf Genugtuung zu verfolgen (zu den weiteren mit der Nebenklage verbundenen Rechten auf Information und anwaltlichen Beistand siehe unten unter 3.1.3 und 3.1.4).

Bei den in § 374 StPO abschließend aufgeführten leichteren Delikten, die vorwiegend die Rechtsgüter des Einzelnen verletzen und im Regelfall darüber hinaus den Rechtsfrieden der Allgemeinheit nicht beeinträchtigen, kann die/der Verletzte als *Privatkläger* selbst die staatliche Strafverfolgung übernehmen und Privatklage erheben, insbesondere wenn die Staatsanwaltschaft es ablehnt, die Strafverfolgung zu betreiben (vgl. § 376 StPO). Über die Privatklage entscheidet das Amtsgericht nach den Grundsätzen des Strafprozesses. Die Erhebung der Privatklage setzt in der Regel einen erfolglosen sog. Sühneversuch vor einer Vergleichsbehörde, in Schleswig-Holstein dem Schiedsamt, voraus.

Zudem kann das Opfer im *Adhäsionsverfahren* vermögensrechtliche Ansprüche aus der Straftat im Rahmen des Strafverfahrens geltend machen (siehe dazu unten unter 3.3.2).

Opfer ohne Sonderrolle können, sofern sie Anzeige erstattet haben, gegen die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO durch die Staatsanwaltschaft die sog. Vorschaltbeschwerde beim Generalstaatsanwalt einlegen und gegen einen ablehnenden Beschwerdebescheid beim Oberlandesgericht das Klageerzwingungsverfahren durchführen (§ 172 StPO).

3.1.3 Informationsrechte

Nach § 171 StPO ist demjenigen, der eine Straftat angezeigt hat, und dabei den eindeutigen Willen hat erkennen lassen, die strafrechtliche Verfolgung der/des Angezeigten in Gang zu bringen, unter Angabe der Gründe Mitteilung zu machen, wenn das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wird. Ist die/der Anzeigende zugleich Verletzte/r, ist sie/er über ihre/seine Möglichkeiten, gegen diese Verfahrenseinstellung insbesondere gerichtlich vorzugehen (sog. Klageerzwingungsverfahren), zu informieren.

Zudem ist allen Verletzten gemäß § 406 d StPO auf Antrag Mitteilung über den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens zu machen, soweit es sie betrifft. Mit dem OpferRRG wurde diese Regelung auf Einstellungsentscheidungen im Ermittlungsverfahren ausgedehnt. Erstmals im OpferRRG vorgesehen ist, dass die/der Verletzte auf Antrag – bei Vorliegen eines berechtigten Interesses und keinem entgegenstehenden schutzwürdigen Interesse der/des Betroffenen – über Anordnung und Beendigung freiheitsentziehender Maßnahmen gegen die/den Verurteilte/n sowie sie/ihn betreffende erstmalige Vollzugslockerungen oder Urlaub informiert werden kann. Das Opfer soll sich dadurch auf die Situation einstellen können, dem/der Täter/in wieder auf der Straße zu begegnen.

In die Akten des Strafverfahrens können Verletzte über eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt Einsicht nehmen; möglich ist ohne anwaltliche Vertretung jedoch auch die Erteilung von Auskünften aus den Akten. Voraussetzung ist bei nicht nebenklageberechtigten Verletzten, dass hierfür ein berechtigtes Interesse dargetan wird.

Nebenklageberechtigte Opfer erhalten, wenn sie dies beantragt haben, Mitteilung von den Hauptverhandlungsterminen.

Der mit dem OpferRRG gestärkte § 406 h StPO normiert eine Hinweispflicht insbesondere auf diese Informations- als auch auf die weiteren Verletztenrechte, insbesondere auf die Voraussetzungen der Nebenklage (zu der Um-

setzung in Schleswig-Holstein über das „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“ siehe unten unter 6.2 und Anhang).

3.1.4 Recht auf Beistand einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts

Alle Verletzten können – auf eigene Kosten – einen sog. Verletztenbeistand als allgemein anwaltliche Vertretung beiziehen, der über keine weitergehenden Befugnisse als die Zeugin/der Zeuge selbst verfügt; demnach hat die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt im Wesentlichen das Recht auf Anwesenheit bei Vernehmungen der/des Verletzten durch die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren oder durch das Gericht, auch in der Hauptverhandlung (§ 406 f StPO). Lässt sich die/der *nebenklageberechtigte* Verletzte anwaltlich vertreten, so hat die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt weitergehende Rechte, nämlich Anwesenheitsbefugnisse schon vor Erhebung der Nebenklage sowie bei allen richterlichen Vernehmungen und bei der Einnahme eines richterlichen Augenscheins (§ 406 g StPO). Für Nebenkläger/innen, die Opfer besonders schwerer Delikte sind, kann – einkommensunabhängig – ein sog. Opferanwalt nach § 397 a StPO auf Staatskosten bestellt werden; dies gilt nach dem OpferRRG 2004 insbesondere für Eltern, Kinder, Geschwister und den Ehegatten oder Lebenspartner eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten. Liegen die Voraussetzungen für die staatliche Bestellung nicht vor, kann bei Bedürftigkeit Prozesskostenhilfe gewährt werden.

3.1.5 Besondere Schutzrechte

Opfer unterliegen in ihrer Zeugenrolle den allgemeinen Zeugenpflichten, d.h. der Pflicht zum Erscheinen vor der Staatsanwaltschaft und dem Gericht, der Pflicht zur Angabe der Personalien sowie der grundsätzlichen Pflicht zur Aussage zur Sache vor Staatsanwaltschaft und Gericht, welche dann wahrheitsgemäß und vollständig sein muss und ggf. der Pflicht zur Beeidigung der Aussage.

Jedoch sieht das Gesetz besondere Schutzrechte für Zeuginnen/Zeugen vor, welche insbesondere sog. Opferzeugen zu Gute kommen: Bei bestimmten schweren Delikten kann die Öffentlichkeit nicht nur im Verlauf der Verhand-

lung, sondern auch bei der Verkündung des Urteils ausgeschlossen werden, wenn nicht das Interesse an Öffentlichkeit überwiegt (§§ 171 b, 173 Abs. 2 GVG). Auch kann die Öffentlichkeit für die Verhandlung oder einen Teil davon gemäß § 172 GVG insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn die Besorgnis der Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit eines (Opfer-) Zeugen besteht und wenn eine Person unter sechzehn Jahren vernommen wird. Nach § 247 StPO kann auch die/der Angeklagte aus dem Sitzungszimmer für die Dauer einer Vernehmung entfernt werden, wenn zu befürchten ist, dass insbesondere eine/ein Verletzte/r als Zeuge/Zeugin in seiner/ihrer Anwesenheit nicht die Wahrheit sagt oder wenn schwerwiegende gesundheitliche Nachteile für die/den Zeugin/Zeugen drohen. Gemäß § 241 a StPO wird die Vernehmung von Personen unter sechzehn Jahren allein durch die/den Vorsitzenden durchgeführt. Zudem kann ein gefährdeter Opferzeuge gemäß § 68 Abs. 2 und 3 StPO die Angabe des Wohnortes, u. U. die Angaben zur Person, insgesamt verweigern. Nach den durch das OpferRRG eingefügten §§ 273 Abs. 2, 323 Abs. 2 StPO können zudem (Opferzeugen-) Vernehmungen auf Tonträger aufgezeichnet werden, um wiederholte persönliche Vernehmungen zu vermeiden.

Durch das Zeugenschutzgesetz 1998 wurde schließlich die Möglichkeit der sog. Videovernehmung erheblich erweitert (vgl. §§ 58 a, 168 e, 247 a, 255 a StPO); neben der Sicherung von Beweismitteln ist ihr erklärter Zweck primär der (Opfer-) Zeugenschutz insbesondere durch die Vermeidung von Mehrfachvernehmungen. Es sind drei zu unterscheidende Möglichkeiten geschaffen worden: Zum Einen die Vornahme der Zeugenvernehmung mit Hilfe der Videoübertragung von einem anderen Ort, wenn die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des/der Zeugen/Zeugin besteht, sofern er/sie in Gegenwart der in der Hauptverhandlung Anwesenden vernommen wird. Zum Zweiten besteht die Möglichkeit der Aufzeichnung von Vernehmungen mit Videotechnik insbesondere bei Personen unter sechzehn Jahren, die durch die Straftat verletzt worden sind. Drittens ist die Möglichkeit der Einführung solcher Videoaufnahmen in das Hauptverfahren geregelt.

Zudem kann nach § 406 f Abs. 3 StPO einer Vertrauensperson der/des Verletzten bei der Vernehmung die Anwesenheit gestattet werden.

Als weiteres Schutzrecht ist mit dem OpferRRG 2004 die Möglichkeit für die Staatsanwaltschaft eingeführt worden, wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Verletzten der Straftat, die als Zeugen in Betracht kommen, Anklage beim Landgericht zu erheben (§ 24 Abs.1 Nr. 3 GVG). Dadurch wird dem Opfer eine weitere Tatsacheninstanz und eine damit verbundene weitere Vernehmung vor Gericht erspart, denn gegen erstinstanzliche Urteile des Landgerichts ist die Berufung nicht statthaft, sondern allein das Rechtsmittel der Revision, welches eine weitere Beweisaufnahme nicht vorsieht.

Darüber hinaus wird in den „Richtlinien für das Straf- und das Bußgeldverfahren“, d.h. bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften, welche sich als Handlungsanweisungen für die Staatsanwaltschaften verstehen, dem Opferschutzgedanken Rechnung getragen. Zu erwähnen sind die Nrn. 4 d (Belehrung nach § 406 h StPO durch die Staatsanwaltschaft), 19 (Vermeidung mehrmaliger Vernehmung von Kindern und Jugendlichen), 19 a (besondere Maßnahmen bei der Vernehmung des Verletzten als Zeuge), 130 a (Schutz der Zeugen), 135 (für die Hauptverhandlung: Vermeidung der Begegnung von Opfern mit dem Angeklagten; vorrangige Vernehmung von Kindern und Jugendlichen; Nutzung spezieller Warteräume und dortige Beaufsichtigung und Betreuung), 221 (Beschleunigung in Verfahren mit kindlichen Opfern bei Sexualstraftaten), 222 (Vernehmung von Kindern in Sexualstrafsachen: Ausschluss und Beschränkung der Öffentlichkeit).

3.2 Initiativen zur Verbesserung des strafprozessualen Opferschutzes

3.2.1 Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung der Justiz

Im Jugendstrafverfahren ist die Nebenklage (siehe dazu oben unter 3.1.2) unzulässig (vgl. § 80 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG)), denn die Nebenklage mit ihren offensiven Befugnissen kann im Einzelfall die erzieherische Zielsetzung und die jugendadäquate Ausgestaltung des Jugendstrafverfahrens erheblich beeinträchtigen. Es besteht die Gefahr, dass der/die Nebenklä-

ger/in wegen seines/ihrer eigenen Genugtuungsbedürfnisses oder zur Vorbereitung von Schadensersatzforderungen ohne Rücksicht auf erzieherische Erwägungen, denen das Jugendstrafverfahren folgt, die Verhandlung nachteilig beeinflusst. Dies kann zudem zu erzieherisch unerwünschten Verzögerungen führen und damit – insbesondere im Hinblick auf Rechtsmittel des Nebenklägers/der Nebenklägerin – im Widerspruch zum Beschleunigungsgebot des Strafverfahrens stehen.

Darüber hinaus wird aus § 80 Abs. 3 JGG aber auch die Unanwendbarkeit der in §§ 406 e und 406 g StPO geregelten Opferrechte (Akteneinsicht, Anwesenheitsrecht und Verletztenbeistand) abgeleitet.

Mit dieser Auslegung stehen jedoch zentrale Befugnisse der/des Verletzten im Jugendstrafverfahren nicht zur Verfügung.

Der „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung der Justiz (2. Justizmodernisierungsgesetz)“ (BR-Drucks. 550/06) greift die bestehende Rechtslage auf und will durch einen in § 80 Abs. 3 JGG neu eingefügten Satz 2 zur Verbesserung des Opferschutzes festschreiben, dass die in den §§ 406 d bis 406 h StPO normierten Befugnisse der/des Verletzten auch im Jugendstrafverfahren gelten.

Die §§ 406 d bis 406 h StPO enthalten – anders als die im Verfahren gegen Jugendliche weiterhin ausgeschlossene Nebenklage – keine offensiven Verfahrensrechte, sondern besondere Befugnisse der/des Verletzten, die ihre/seine Information, Anwesenheit und Betreuung im Verfahren sicherstellen und dadurch ihre/seine besondere, über die Zeugenrolle hinausgehende Stellung und ihren/seinen Schutz auch im Jugendstrafverfahren stärken.

Mit der Festschreibung der Geltung dieser Rechte auch im Jugendstrafverfahren stellt der Gesetzentwurf einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen des Opferschutzes und den besonderen Anforderungen des Jugendstrafrechts her.

Deshalb wird sich die Landesregierung auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren für diese Neuregelung einsetzen.

3.2.2 Bekämpfung der Kleinkriminalität, insbesondere Adhäsionsverfahren im Strafbefehlsverfahren

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, Maßnahmen zur verstärkten Ahndung der so genannten „Kleinkriminalität“ zu entwickeln.

Die Verfolgung und Ahndung der so genannten Kleinkriminalität (Massen- und Bagatellkriminalität) steht in einem Spannungsfeld zwischen dem staatlichen Interesse an der Funktionstüchtigkeit der staatlichen Reaktionsinstanzen (Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht) einerseits und der Wahrung der Interessen der Kriminalitätsoffer andererseits.

Dieses Spannungsfeld lässt sich anschaulich am Beispiel des so genannten Ladendiebstahls aufzeigen: Ladendiebstahl, den Fallzahlen nach Massendelikt und – insbesondere in den Fällen geringwertiger Beute – auch Bagatelldelikt, stellt für die staatlichen Reaktionsinstanzen ein Kapazitätsproblem dar, das zur Schonung der begrenzten Ressourcen einer pragmatischen Lösung bedarf.

Dem steht ein – von der Landesregierung Ernst genommenes – Bedürfnis der Kriminalitätsoffer nach staatlich-repressiver Reaktion gegenüber, das wie folgt begründet wird: häufige Verfahrenseinstellungen vermitteln dem/der rechtstreuen Bürger/in den Eindruck eines hilflosen und ohnmächtigen Staates; die Opfer gehen oft leer aus, was wiederum die Bereitschaft zur Initiative, insbesondere die Bereitschaft zur Erstattung von Strafanzeigen lähmen und zur Resignation beitragen kann; das allgemeine Sicherheitsgefühl kann ungünstig beeinflusst werden.

Die Landesregierung wird die bei der Verfolgung und Ahndung der sog. „Kleinkriminalität“ maßgeblichen organisatorischen Abläufe der staatlichen Reaktionsinstanzen überprüfen und gegebenenfalls optimieren. Als ein Beispiel sei genannt, dass die StPO zwar vielfache Entschädigungsmöglichkeiten für die Opfer von Straftaten vorsieht (siehe insbesondere zum Adhäsionsverfahren unten unter 3.3.2). Bezogen auf die so genannte Kleinkriminalität zeigt

sich aber, dass in den Fällen, in denen die Erhebung der öffentlichen Klage angezeigt ist, diese regelmäßig in Form eines Strafbefehlsantrags erfolgt. Eine „Entschädigung des Verletzten“ nach Maßgabe des Adhäsionsverfahrens ist nach der Rechtsprechung und der im Schrifttum herrschenden Meinung im Strafbefehlsverfahren aber nicht zulässig. Konsequenz hieraus ist, dass die Opfer so genannter Kleinkriminalität einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch nicht im Strafverfahren geltend machen können, wenn auf die Tat durch schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung reagiert wird. Es könnte daher eine Maßnahme zur verstärkten Ahndung der so genannten Kleinkriminalität und des Opferschutzes sein, die gegenwärtige Unzulässigkeit der Entschädigung der/des Verletzten im Strafbefehlsverfahren zu beheben. Hierfür erforderlich wäre insoweit eine Änderung der StPO. Ein solcher möglicher opferschützender Regelungsbedarf besteht hingegen im Recht der (vorläufigen) Verfahrenseinstellung gemäß § 153 a StPO nicht: Hier können die Entschädigungsinteressen des Opfers angemessen berücksichtigt werden, nämlich durch die Erteilung der Auflage einer Schadenswiedergutmachung nach § 153 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StPO oder der Weisung eines Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) gemäß § 153 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StPO (siehe dazu unten unter 4.).

Im Interesse der Verbesserung des Opferschutzes wird die Landesregierung diese Möglichkeit prüfen und gegebenenfalls eine Gesetzesänderung in das Gesetzgebungsverfahren einbringen.

3.2.3 Bevorzugte Berücksichtigung sog. justiznaher Organisationen bei der Verteilung von Geldauflagen gemäß § 153 a Abs. 1 StPO

Stellt die Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer Ermittlungen wegen eines Vergehens die Schuld einer/eines Beschuldigten fest, hält aber die Ahndung des Vergehens mit einer Geldstrafe im öffentlichen Interesse für unverhältnismäßig und unangemessen, so kann sie ggf. mit Zustimmung des Gerichts das Verfahren nach § 153 a Abs.1 StPO einstellen, wenn der/die Beschuldigte Auflagen oder Weisungen erfüllt, die ihm/ihr von der Staatsanwaltschaft erteilt wurden (sog. Opportunitätsprinzip).

Als zulässige Auflagen oder Weisungen im Rahmen einer Einstellung nach § 153 a Abs. 1 StPO, die nur bei minderschweren Straftaten und geringer Schuld der Täterin/des Täters möglich ist, nennt das Gesetz u. a. die Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung.

In Schleswig-Holstein werden alle gemeinnützigen Einrichtungen, die an einer Zuweisung von Geldauflagen in Strafverfahren interessiert sind, in einer beim Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht geführten Liste erfasst. Diese Liste wird der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis zur Verfügung gestellt. Letztendlich entscheiden aber die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – oft in Absprache mit den am Ermittlungsverfahren beteiligten Personen – in eigener Verantwortung, an welche gemeinnützige Einrichtung die festgesetzte Geldbuße zu zahlen ist.

Zu diesen gemeinnützigen Einrichtungen gehören auch die zahlreichen Opferschutzeinrichtungen des Landes. Gerade diese sind in Folge der geringer werdenden Zuteilungen aus dem Landeshaushalt auf Zuweisungen von Geldbußen von den Staatsanwaltschaften angewiesen, um ihre gemeinnützigen Aufgaben wahrnehmen zu können. Deshalb wurde mit Unterstützung von Schleswig-Holstein der Versuch unternommen, eine bevorzugte Berücksichtigung von so genannten justiznahen Organisationen bei der Verteilung von Geldauflagen zu erreichen. Hierzu sollte in die die Staatsanwaltschaft im Innenverhältnis bindenden Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren aufgenommen werden, dass Geldbußen in verstärktem Umfang justiznahen Einrichtungen zufließen sollten.

Damit bis zur endgültigen Entscheidung über die Aufnahme der bevorzugten Berücksichtigung von justiznahen Einrichtungen in die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren in Schleswig-Holstein das Anliegen weiter befördert wird, hat der Generalstaatsanwalt des Landes den Appell an die örtlichen Staatsanwaltschaften gerichtet, sich des Themas verstärkt anzunehmen. So hat die Staatsanwaltschaft Lübeck zur Erreichung des befürworteten Zieles die hausinterne Empfehlung erteilt, nach Möglichkeit justiznahe Einrichtungen, die insbesondere im Bereich des Opferschutzes tätig sind, bei der Zuweisung von Geldbußen zu berücksichtigen. Zudem hat der Generalstaatsanwalt in

Aussicht gestellt, eine gesonderte Liste justiznaher Einrichtungen in das den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten des Landes zur Verfügung stehende Verfahrensbearbeitungsprogramm MESTA einzustellen.

3.3 Förderung der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche im Strafverfahren

3.3.1 Definition

Die Förderung der Abwicklung der aus einer Straftat in der Regel entstehenden zivilrechtlichen Ansprüche des Opfers gegen den/die Täter/in ist ein zentrales Anliegen des Opferschutzes. Im Falle der Bereitschaft des Täters/der Täterin zur Wiedergutmachung wird systematisch unterschieden zwischen einseitiger Wiedergutmachung und dialogischem Täter-Opfer-Ausgleich (siehe dazu unten unter 4.); beide werden als Anreiz für Sanktionsmilderungen verstanden. In diesem Sinne sind sie im Rahmen des § 153 a StPO, als Gesichtspunkt bei der Entscheidung über eine Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung (§ 56 Abs. 2 Satz 2 StGB) und als Strafzumessungsgesichtspunkt bzw. Strafmilderungsgrund oder Strafersatz (§§ 46 Abs. 2, 46 a StGB) von Bedeutung. Davon zu unterscheiden sind die Fälle, in denen der Anspruch des Opfers gegen den/die Täter/in grundsätzlich streitig durchgesetzt werden muss und das Strafverfahren insoweit fördernd eingreift; diese Instrumentarien sollen kurz anhand des Adhäsionsverfahrens sowie der sog. Rückgewinnungshilfe dargestellt werden.

3.3.2 Adhäsionsverfahren

Die/der Verletzte hat die Möglichkeit, vermögensrechtliche Ansprüche im Wege des Adhäsionsverfahrens gemäß §§ 403 ff. StPO durchzusetzen. Danach kann das Opfer im Strafverfahren durch einen diesbezüglichen Antrag seinen Anspruch beim Gericht geltend machen, welches im Strafurteil darüber zu entscheiden hat. Im Strafverfahren gilt der Amtsermittlungsgrundsatz, der die/den Verletzte/n besser stellt, als wenn diese/r ihre/seine Ansprüche nach der Beibringungsmaxime im Zivilverfahren geltend machen müsste. Nach dem OpferRRG ist es dem Gericht nicht mehr möglich, bei der Geltendmachung

von Schmerzensgeldansprüchen von einer Entscheidung im Adhäsionsverfahren mit der Begründung abzusehen, das Verfahren sei nicht geeignet; ein Absehen ist in diesen Fällen nur dann möglich, wenn der Antrag unzulässig ist oder soweit er unbegründet erscheint. Gegen einen Absehensbeschluss ist zudem die sofortige Beschwerde zulässig, wenn der Antrag auf Durchführung des Adhäsionsverfahrens vor Beginn der Hauptverhandlung gestellt wurde (§ 406 a Abs. 1 StPO). Hält das Gericht den Antrag für begründet, gibt es ihm im Urteil statt. Dabei sind Grund- oder Teilurteil, seit dem OpferRRG nunmehr auch das Anerkenntnisurteil, möglich. Auch sieht § 405 StPO nunmehr ausdrücklich die Möglichkeit eines sog. strafrechtlichen Wiedergutmachungsvergleichs vor: Liegt ein entsprechender übereinstimmender Antrag der/des Verletzten und der/des Angeklagten vor, nimmt das Gericht einen vollstreckbaren Vergleich über die aus der Straftat erwachsenen Ansprüche auf.

Im Jahre 2005 ergingen in Schleswig-Holstein vor den Amtsgerichten in 404 Fällen, vor den Landgerichten in 37 Fällen Entscheidungen im Adhäsionsverfahren.

3.3.3 Rückgewinnungshilfe

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat mit dem 1999 zwischen dem Landeskriminalamt und dem Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein beschlossenen Konzept zur Vermögensabschöpfung einen bedeutenden Schritt zur Intensivierung der Finanzermittlungen und Gewinnabschöpfung bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und anderer Straftaten der mittleren und schweren Kriminalität getan. So werden im Rahmen einer engen und bundesweit einmaligen Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei mit Zoll und Finanzverwaltung insbesondere bei wirtschaftlich motivierten Straftaten in Schleswig-Holstein die durch Straftaten erlangten Gewinne abgeschöpft, d. h. illegale Vermögensvorteile werden ermittelt und dem Zugriff der Justiz zugeführt, denn „Verbrechen dürfen sich nicht lohnen“.

Mit diesem erfolgreichen Vorhaben wird aber nicht nur eine Abschreckung potenzieller Wirtschaftskrimineller oder eine Entziehung des Kapitals aus kri-

minellen Kreisen erreicht, sondern vor allem durch die sog. Rückgewinnungshilfe den Belangen von Verbrechenopfern Rechnung getragen. Damit wird Verletzten die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen von zivilrechtlichen Verfahren ihre Forderungen gegen die Schädiger einzuklagen, ohne dem Risiko ausgesetzt zu sein, dass der gerichtlich erlangte Titel aufgrund mangelnder Masse nicht zu vollstrecken ist. Den Weg dazu ebnet § 111 b Abs. 5 StPO: Danach können Vermögenswerte, die der/die (mutmaßliche) Straftäter/in durch die Tat erlangt hat, schon im Ermittlungsverfahren entweder durch Beschlagnahme (bei Gegenständen) oder durch dinglichen Arrest (bei Wertersatz) für die/den Verletzten gesichert werden, soweit dieser/diesem aus der Tat gegen den/die Täter/in ein Anspruch erwachsen ist. Damit wird bezweckt, die Individualinteressen des/der Verletzten zu schützen und es ihm/ihr zu ermöglichen, im Falle der rechtskräftigen Verurteilung der Täterin/des Täters entschädigt zu werden. Der/die Verletzte wird gemäß § 111 e Abs. 3 StPO von der Maßnahme unterrichtet. Die Beschlagnahme kann nach derzeitiger Rechtslage drei Monate – nach Erlass des Urteils - aufrechterhalten werden, um der/dem Verletzten die Möglichkeit zu geben, einen entsprechenden zivilrechtlichen Titel zu beschaffen. Das von Schleswig-Holstein unterstützte Gesetz zur Stärkung der Rückgewinnungshilfe und der Vermögensabschöpfung bei Straftaten, das am 01. Januar 2007 in Kraft treten wird (BGBl I, Nr. 49, S. 2350), verstärkt diesen Opferschutz durch die Ausdehnung der Frist für die Aufrechterhaltung der vorläufigen Sicherungsmaßnahmen, was den Opfern von Straftaten die Durchsetzung ihrer Ansprüche erleichtert.

Die Aufgaben der Vermögensabschöpfung und der Rückgewinnungshilfe wird in Schleswig-Holstein durch Staatsanwaltschaft und Polizei gemeinsam sowohl zentral in der „Ermittlungsgruppe Vermögensabschöpfung“ als auch dezentral in allen (vier) Bezirken der örtlichen Staatsanwaltschaften wahrgenommen. Die Spezialeinheiten arbeiten ausschließlich auf die Abschöpfung krimineller Gewinne und die Rückgewinnungshilfe zugunsten von Opfern getrennt von den Ermittlungskräften, die den Tatnachweis führen, hin. Die zentrale Einheit „Vermögensabschöpfung“ ist beim Landeskriminalamt eingerichtet. Sie besteht aus einem Staatsanwalt, neun Kriminalbeamtinnen und -beamten, einem Rechtspfleger sowie einer Buchhaltungskraft und ist mit die-

ser Integration von Polizei und Staatsanwaltschaft unter einem Dach in dieser Form in Deutschland einmalig. Die Aufgabe der landesweit tätigen Gruppe ist es, insbesondere bei spektakulären Verfahren organisierter Wirtschaftskriminalität/Organisierter Kriminalität/Bandenkriminalität die Bankkonten der Beschuldigten aufzuspüren, Immobilien festzustellen und mit Sicherungshypotheken zu belasten, Luxus-Pkw zu pfänden und andere Vermögenswerte aufzuspüren, wobei auch im Wege der grenzüberschreitenden Rechtshilfe international Vermögenswerte ermittelt und sichergestellt werden. Die dezentralen Einheiten sind bei den örtlichen Bezirkskriminalinspektionen angesiedelt und werden durch spezialisierte Dezernentinnen und Dezernenten der örtlichen Staatsanwaltschaften ergänzt, um auch im Bereich der mittleren Kriminalität den Gewinn aus Straftaten abzuschöpfen; die Sachleitungsbefugnis liegt bei der jeweiligen Staatsanwaltschaft.

Im Übrigen sieht das Konzept vor, dass alle Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes sich der gesetzlichen Aufgabe der Gewinnabschöpfung im Rahmen ihrer Einzelverfahren stellen. Zudem findet bei der „Vermögensabschöpfung“ eine Zusammenarbeit mit Gerichten, Gerichtsvollziehern und -vollzieherinnen, Zollfahndung, Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter und der Bundespolizei statt, wobei insbesondere die Zollfahndung und die Finanzämter in ihrem Geschäftsbereich konkrete Ansprechpartner/innen für die Gewinnabschöpfung benannt haben. So wird neben der herkömmlichen Strafverfolgung der Rechtsfrieden zu Gunsten der Opfer im finanziellen Sektor durch ein Ressort übergreifendes Netzwerk an Fachkompetenz erreicht.

Dieses – auch personell hohe – verstärkte Engagement führte dazu, dass erhebliche Vermögenswerte sichergestellt und vereinnahmt werden konnten. So konnten die Staatsanwaltschaften des Landes zu Gunsten von Opfern von Straftaten im Jahre 2004 insgesamt ca. 430.000 € im Jahre 2005 insgesamt über 9.800.000 € und im ersten Halbjahr 2006 insgesamt ca. 1.030.000 € vereinnahmen.

3.4 Materiell-strafrechtliche Regelungen zum Opferschutz

3.4.1 Allgemeines

Nicht nur Regelungen im Bereich des Strafverfahrensrechts, sondern auch die Normen des materiellen Strafrechts dienen dem Opferschutz. Denn aus rechtssoziologischer Sicht kann der Schaffung von Normen im Strafrecht als Wert die Schaffung von Normvertrauen zukommen, welche der Stärkung der Rechtstreue dient. Strafnormen fördern insoweit ein entsprechendes öffentliches Bewusstsein und machen soziale Probleme sichtbar. Sie wirken hingegen empirisch messbar, wenn sie geeignet sind, in Sachverhalte einzugreifen. Die Kriminalgesetzgebung ist in diesem Sinne wirksam, wenn sie Verbrechen reduziert oder zumindest deren Erfassung als ersten Schritt zur Problembewältigung verbessert.

Ein Opferschutzbericht ist nicht der Ort, alle Veränderungen im materiellen Strafrecht der letzten Jahre, insbesondere im Bereich des Sexualstrafrechts und der Gewaltkriminalität mit den entsprechenden empirisch belegten Entwicklungstendenzen, aufzuzeigen. Es sollen hier daher exemplarisch einige Reformvorhaben aus dem Bereich des materiellen Strafrechts herausgegriffen werden, welche auf soziales Verhalten zielen, das von der Bevölkerung als besonders störend und daher auch im oben dargelegten Sinne des Opferschutzes als sanktionswürdig empfunden wird.

3.4.2 „Graffiti-Bekämpfungsgesetz“

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, illegale Graffiti verstärkt zu bekämpfen.

Sie hat sich deshalb für die Einfügung eines eigenen Straftatbestandes in das Strafgesetzbuch eingesetzt, der die Veränderung des Erscheinungsbildes einer Sache gegen den Willen des Berechtigten selbständig sanktioniert (vgl. dazu den Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtags zwischen CDU und SPD, Seite 42, Zeilen 2091-2094).

Die Bemalung, Beschmutzung oder sonstige Verunstaltung von Sachen jedweder Art konnte bereits vor der Änderung der §§ 303 und 304 StGB als Sachbeschädigung strafbar sein. Auf der Grundlage der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erforderte die Verurteilung aber die Feststellung einer Sachsubstanzverletzung. Dies führte nicht selten dazu, dass im Strafverfahren zeit- und kostenintensive Gutachten eingeholt werden mussten.

Nach der Neuregelung durch das Neununddreißigste Strafrechtsänderungsgesetz vom 1. September 2005 (vgl. BGBl. I S. 2674) wird nunmehr wegen Sachbeschädigung beziehungsweise Gemeinschädlicher Sachbeschädigung auch bestraft, wer unbefugt *das Erscheinungsbild* einer fremden Sache *nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert*.

Mit der erfolgten Gesetzesänderung sollen die entsprechenden Strafverfahren in zeitlicher und finanzieller Hinsicht entlastet und eine raschere Erledigung ermöglicht werden.

Die Landesregierung begrüßt, dass die am 8. September 2005 in Kraft getretene Regelung zur Strafbarkeit von Graffiti nach zwei Jahren evaluiert werden soll. Die Evaluation ist für die Feststellung erforderlich, ob die Regelung zur Strafbarkeit von Graffiti zur Verbesserung des Opferschutzes beigetragen hat. Sie bietet zudem der Landesregierung die Möglichkeit, das im Koalitionsvertrag vereinbarte Ziel – erforderlichenfalls – auf der Grundlage wissenschaftlicher Begleitforschung weiterverfolgen zu können.

3.4.3 Sog. „Stalking“

Die Landesregierung nimmt das in der Praxis der Strafverfolgung zunehmend Bedeutung gewinnende Phänomen des so genannten Stalking sehr ernst. Sie unterstützt Initiativen, durch die „Stalking“ von einem eigenen Straftatbestand erfasst werden sollen, da das geltende Strafrecht den betroffenen Opfern nur eingeschränkten Schutz bietet. Zwar können für einzelne Handlungen allgemeine Straftatbestände eingreifen (z. B. Hausfriedensbruch, Beleidigung,

Körperverletzung, Nötigung und Bedrohung). Jedoch existiert keine eigenständige Strafnorm, die einschlägiges Verhalten spezifisch als schweres, strafwürdiges Unrecht kennzeichnet.

Dem Deutschen Bundestag liegen zzt. der vom Bundesrat eingebrachte „Entwurf eines Stalking-Bekämpfungsgesetzes“ vom 18. März 2005 auf BR-Drs. 551/04 (Beschluss) – vgl. auch die Reprise vom 10. Februar 2006 auf BR-Drs. 48/06 (Beschluss) – und der von der Bundesregierung beschlossene „Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen“ vom 12. August 2005 (BR-Drs. 617/05) vor, die beide einen bereichsspezifischen Straftatbestand (§ 238 StGB -neu- bzw. § 241b StGB -neu-) vorsehen.

Das Land Schleswig-Holstein hat den bisherigen Gang der Gesetzgebung ebenso kritisch wie konstruktiv begleitet und dabei insbesondere versucht, einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen eines effektiven Opferschutzes einerseits und den (verfassungsrechtlichen) Anforderungen an einen rechtstechnisch schwer greifbaren Straftatbestand andererseits herzustellen (vgl. dazu z. B. den Änderungsantrag des Landes Schleswig-Holstein auf BR-Drs. 551/2/04).

In diesem Sinne wird sich die Landesregierung auch zukünftig engagieren und den weiteren Gang der Gesetzgebung kritisch und konstruktiv begleiten.

3.5 Zivilrechtliche Regelungen zum Opferschutz

3.5.1 Gewaltschutzgesetz

Im Januar 2002 ist das Gewaltschutzgesetz (GewSchG - Gesetz zum zivilen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen – BGBl. I 2001 S. 3513) in Kraft getreten, dessen Ziel die Bekämpfung der Gewalt im Allgemeinen und der häuslichen Gewalt im Besonderen ist. § 1 GewSchG ermöglicht dem Gericht, auf Antrag bestimmte Maßnahmen gegen eine Person zu erlassen, die vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit der antragstellenden Person widerrechtlich verletzt hat. So kann das Gericht gegen die Täterin/den

Täter bestimmte Anordnungen erlassen, um ein Zusammentreffen zwischen der Täterin/dem Täter und der verletzten Person zu vermeiden, z.B. es zu unterlassen, die Wohnung der verletzten Person zu betreten, oder sich im Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten. Diese Maßnahmen kommen nicht nur in Betracht bei Gewalt gegenüber Personen, die in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben. Das Gericht kann diese Anordnungen auch gegenüber Personen erlassen, die eine andere Person bedrohen, in deren Wohnung oder befriedetes Besitztum eindringen, die die andere Person durch wiederholte Nachstellungen unzumutbar belästigen oder diese mittels Fernkommunikationsmitteln verfolgen.

Nach § 2 GewSchG kann das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen auch anordnen, dass der/die Täter/in eine mit der verletzten Person gemeinsam genutzte Wohnung zunächst der verletzten Person für eine bestimmte Zeit alleine überlassen muss, d.h. nicht das Opfer muss, um sich zu schützen, die vertraute Wohnung und Umgebung verlassen, sondern der/die Täter/in (Grundsatz „Wer schlägt, muss gehen – das Opfer bleibt in der Wohnung“). § 4 GewSchG enthält eine Strafvorschrift, nach der Zuwiderhandlungen gegen vollstreckbare Anordnungen des Gerichts mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden können.

Die Vorschriften des Gewaltschutzgesetzes werden auf Landesebene durch § 201 a des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) (eingeführt 2004; GVOBl. S. 148) ergänzt (zur polizeilichen Praxis siehe unten unter 7.4). Die Vorschrift ermöglicht es der Polizei, eine Person für maximal 14 Tage aus ihrer Wohnung zu verweisen und ihr die Rückkehr dorthin zu versagen, wenn Tatsachen, insbesondere ein von dieser Person begangener tätlicher Angriff, die Annahme rechtfertigen, dass diese Maßnahme zur Abwehr einer von dieser Person ausgehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer mit dieser Person zusammenwohnenden Person erforderlich ist. Die Polizei kann das Betretungsverbot auch für andere Orte aussprechen, an denen sich die gefährdete Person unausweichlich aufhalten muss. Durch § 201 a LVwG werden der Polizei Handlungsmöglichkeiten (Wohnungsverweisung, Rückkehr- und Betretungsverbote) eingeräumt, durch die sie, wenn sie zu einer Auseinandersetzung mit häuslicher Gewalt gerufen wird, sofort reagieren und die Situation entschärfen kann. Innerhalb der von der Polizei ausgesprochenen Frist der

Wohnungsverweisung kann das Opfer die Anordnung weiterer Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz beantragen. Um die gefährdete Person über ihre diesbezüglichen Möglichkeiten zu informieren, sieht § 201 a LVwG neben den vorläufigen polizeilichen Maßnahmen ein begleitendes Beratungsangebot vor. Die personenbezogenen Daten der gefährdeten Person werden von der Polizei an eine der hierzu geschaffenen und anerkannten Beratungsstellen (vgl. hierzu "Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein über die Anerkennung der Beratungsstellen zur Sicherstellung eines Beratungsangebots nach polizeilicher Wegweisung i.S. von § 201 a LVwG") übermittelt, die der gefährdeten Person unverzüglich Beratung zum Schutz vor häuslicher Gewalt anbieten soll.

Das rechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung häuslicher Gewalt wird auf Landesebene durch entsprechende Projekte wie das Kooperations- und Interventionskonzept (KIK) ergänzt, dessen Ziel es ist, Kooperationsstrukturen u. a. von Polizei, Justiz, Jugendämtern und Frauenfacheinrichtungen zur nachhaltigen Bekämpfung häuslicher Gewalt fest zu etablieren (siehe dazu unten unter 7.2).

Diesem Ziel diene auch eine im Oktober 2006 angebotene Fortbildungsveranstaltung der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bildung und Frauen und dem Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa unter dem Thema „Fachgespräch: Häusliche Gewalt – insbesondere das Gewaltschutzgesetz in der Praxis“. In dieser Fortbildung für Richterinnen und Richter sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der Rechtsantragsstellen wurde insbesondere aus Sicht der verschiedenen Professionen über die Erfahrungen mit dem Gewaltschutzgesetz und dem Thema "Häusliche Gewalt" in der Praxis berichtet. Das Fachgespräch bot dabei die Möglichkeit für Diskussionen über die Verbesserung von Verfahrensabläufen und bei der Zusammenarbeit zwischen Justiz, Polizei, Jugendämtern, Frauenhäusern und Beratungsstellen.

Diese gesetzgeberischen und tatsächlichen Maßnahmen wurden durch verschiedene Forschungsprojekte begleitet. Bereits 2004 hat das Bundesfamilienministerium drei Studien zu den Themen Gewalt gegen Frauen ("Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland"), Gewalt gegen Männer (Pilotstudie „Gewalt gegen Männer“) und zur Kooperation und In-

tervention bei häuslicher Gewalt („Gemeinsam gegen häusliche Gewalt – Kooperation, Intervention, Begleitforschung“) vorgestellt. Im November 2005 wurden die Ergebnisse einer im Auftrag des Bundesjustizministeriums erfolgten Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz vorgelegt (*Marina Rupp* (Hrsg.) "Rechtstatsächliche Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz").

3.5.2 Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung

Bereits 1998 war das in § 1631 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) a.F. enthaltene Verbot entwürdigender Erziehungsmaßnahmen dahingehend konkretisiert worden, dass insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen unzulässig sind. Auch diese Ergänzung erwies sich aber als nicht ausreichend, da unter den Begriff der „körperlichen und seelischen Misshandlung“ sprachlich nur gravierende Übergriffe fallen und deshalb das Misshandlungsverbot in vielen Fällen der Anwendung von Gewalt als Erziehungsmethode nicht greifen konnte.

Im November 2000 wurde deshalb durch das „Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts“ (BGBl. I 2000 S. 1479 f.) das Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung in § 1631 Abs. 2 BGB verankert:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Diese Vorschrift hindert Eltern nicht, ihren Kindern im Rahmen der Erziehung Grenzen zu setzen, um ihnen die Regeln des menschlichen Zusammenlebens zu vermitteln. Sie dürfen hierfür aber nicht mehr die in § 1631 Abs. 2 BGB genannten Mittel körperlicher Bestrafungen oder seelischer Verletzungen einsetzen, weil diese Maßnahmen sich für die Erziehung der Kinder als ungeeignet erwiesen haben. Sie führen nach wissenschaftlichen Erkenntnissen dazu, dass Kinder, die geschlagen oder in anderer gleichartiger Weise bestraft wurden, als Jugendliche und Erwachsene sehr viel häufiger dazu neigen, selbst Gewalt anzuwenden, als Kinder, die von ihren Eltern gewaltfrei erzogen wur-

den. Durch den Verzicht auf Gewalt in der Erziehung kann der ansonsten entstehende „Kreislauf der Gewalt“ durchbrochen werden.

Bei Verstößen gegen das Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung können sich Eltern somit nicht länger auf ihr allgemeines Erziehungsrecht berufen. Der Vorschrift kommt insoweit in erster Linie eine „Appellfunktion“ zu, d.h. das gesetzliche Leitbild einer gewaltfreien Erziehung soll sich auch im Bewusstsein der Bevölkerung verankern. Verstöße gegen das Gewaltverbot in der Erziehung können allerdings gerichtliche Maßnahmen nach den §§ 1666, 1666 a BGB zu Folge haben: Danach hat das Familiengericht die zur Abwendung der Gefahr für das Kind erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Weisungen, Ge- oder Verbote, notwendigenfalls Entziehung des Sorgerechts), wobei das neue gesetzliche Leitbild einer gewaltfreien Erziehung bei der Feststellung zu berücksichtigen ist, ob eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne dieser Vorschriften vorliegt. Aus einem Verstoß gegen das Gewaltverbot können auch strafrechtliche Konsequenzen erwachsen, wenn die körperliche Einwirkung einen gewissen Intensitätsgrad (z.B. bereits eine Ohrfeige) aufweist und dadurch eine strafbare Körperverletzung nach § 223 StGB begangen wird. Insoweit können sich Eltern nicht mehr auf ihr Erziehungsrecht als Rechtfertigungsgrund für körperliche Züchtigungen berufen. Eine Strafanzeige wegen Anwendung von Gewalt in der Kindererziehung kann jeder stellen. Eine Anzeigepflicht besteht aber generell nicht, weder für Amtsträger und Amtsträgerinnen in Jugendämtern und Ämtern für soziale Dienste, noch für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in freien und kirchlichen Beratungs- oder Hilfeeinrichtungen. Die Strafverfolgung kann nach Opportunitätsgrundsätzen von der Schwere des Falles abhängig gemacht werden und es kann – gerade bei weniger schweren Fällen - auf eine Strafverfolgung auch ganz verzichtet werden, wenn zur Unterstützung der Familie sozialpädagogische, familientherapeutische oder vergleichbare Maßnahmen ausreichen.

Begleitend zur Verankerung der gewaltfreien Erziehung im Familienrecht wurde im November 2000 in § 16 Abs. 1 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt, dass die den Eltern angebotenen Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie auch Wege aufzeigen sollen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können. Soweit Eltern im Rahmen der Erziehung ihrer Kinder mit den von ihnen gewählten zulässi-

gen Erziehungsmitteln an ihre Grenzen stoßen, stehen ihnen also zur Unterstützung das Jugendamt oder die freien Träger der Jugendhilfe als Ansprechpartner zur Verfügung. Sie können sich von den Erziehungs-, Ehe- und Familienberatungsstellen der Städte und Gemeinden, Kirchen und Verbände in Erziehungsfragen beraten lassen. Auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finden sich Links zu den Internetseiten der verschiedenen zentralen Beratungsträger. Nach § 1631 Abs. 3 BGB hat auch das Familiengericht die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge für die Kinder in geeigneten Fällen zu unterstützen.

Hinzuweisen ist auch auf den vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegebenen „Nationalen Aktionsplan – Für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010“, der sich eingehend mit dem Thema „Aufwachsen ohne Gewalt“ befasst.

3.5.3 Ergänzungspflegschaft

§ 1909 Abs. 1 BGB sieht vor, dass eine Person, die unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft steht, für Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind, einen Pfleger erhält. Ein solcher Verhinderungsfall liegt u.a. dann vor, wenn in einem Strafprozess gegen einen Elternteil wegen des Verdachts auf sexuellen Missbrauch des Kindes eine Entscheidung über das Zeugnisverweigerungsrecht des Kindes bzw. die Zustimmung zur Vernehmung des Kindes durch die Staatsanwaltschaft oder zu einer Glaubwürdigkeitsbegutachtung zu treffen ist. Nach § 52 Abs. 2 Satz 1 StPO dürfen Minderjährige, denen z.B. aufgrund ihres Alters die erforderliche Einsicht in die Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechtes fehlt, nur vernommen werden, wenn sie zur Aussage bereit sind und auch ihre gesetzliche Vertreterin/ihr gesetzlicher Vertreter der Vernehmung zustimmt. Nach § 52 Abs. 2 Satz 2 StPO ist in dem genannten Fall aber nicht nur der beschuldigte Elternteil, sondern bei gemeinsamem Sorgerecht auch der nicht beschuldigte Elternteil von der Entscheidung über das Zeugnisverweigerungsrecht des Kindes gesetzlich ausgeschlossen. Außerdem kommt in einem solchen Fall in Betracht, dass das Familiengericht, soweit nicht bereits § 52 Abs. 2 StPO ein-

greift, einem Elternteil nach § 1629 Abs. 2 Satz 3 BGB i.V.m. § 1796 BGB die Vertretung für das Kind entzieht. Für das Kind ist dann zur Entscheidung über die Zustimmung zur Vernehmung nach § 1909 BGB ein Ergänzungspfleger, z.B. das Jugendamt, zu bestellen (vgl. *BayObLG NJW* 1998, S. 614f).

3.6 Bewertung

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die unter 3.1, 3.3 und 3.4.2 (strafprozessuale und strafrechtliche Regelungen) sowie 3.5 (zivilrechtliche Opferschutzregelungen) im Einzelnen dargestellten rechtlichen Möglichkeiten ein im Grundsatz brauchbares und bewährtes Instrumentarium zum Opferschutz darstellen. Hinsichtlich der unter 3.2 und 3.4.3 genannten Vorhaben wird die Landesregierung die darin zum Ausdruck kommenden insbesondere rechtspolitischen Opferschutzaspekte als Bausteine für den weiteren Ausbau des Opferschutzrechts in dem jeweils dargelegten Sinne weiter verfolgen. Der gegenwärtige Handlungsspielraum für Gesetzesinitiativen dürfte jedoch namentlich unter Berücksichtigung der Haushaltssituation ausgeschöpft sein. Deshalb und darüber hinaus ist die Landesregierung der Auffassung, dass ein effektiver Opferschutz maßgeblich durch die weitere Förderung des Opferschutzgedankens in der polizeilichen Praxis, bei der Justiz und den übrigen beteiligten Einrichtungen gewährleistet wird.

4. Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

Durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1998 (BGBl. I 3186) wurden der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) und die Schadenswiedergutmachung als typische Strafmilderungsgründe in das materielle Erwachsenen-Strafrecht (§ 46 a StGB) aufgenommen. Mit dem Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs vom 20. Dezember 1999 wurde der Anwendungsbereich des TOA verbreitert: Neben dem zuvor angewandten § 153 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StPO wurde unter § 153 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StPO die Weisung an die/den Beschuldigte/n aufgenommen, sich ernsthaft zu bemühen, einen Ausgleich mit der/dem Verletzten zu erreichen. Durch den zudem eingeführten § 155 a StPO wird den Gerichten und den Staatsan-

waltschaften aufgegeben, die Möglichkeit, einen Ausgleich zwischen Beschuldiger/Beschuldigtem und Verletzter/Verletztem zu erreichen, in jedem Stadium des Verfahrens zu prüfen und in geeigneten Fällen aktiv auf die Herbeiführung eines solchen Ausgleichs hinzuwirken.

Der TOA bindet das Tatopfer dialogisch in die Konfliktschlichtung mit ein, um einen nachhaltigen Interessenausgleich und damit dauerhaften Rechtsfrieden schaffen zu können. Dies wird gerade in der Kriminologie als rechtliche Statusverbesserung des Opfers gegenüber dem traditionellen (tat-/täterorientierten) Strafrecht verstanden.

Nach den Richtlinien zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten, sog. „Diversionsrichtlinien“ (vgl. SchlHA 1998, S. 204) (vgl. dazu unten unter 11.), besteht bei Jugendlichen und Heranwachsenden die Möglichkeit des TOA dadurch, dass bei diesen Beschuldigten eine sofortige Entschuldigung bei dem Opfer, eine sofortige Schadenswiedergutmachung veranlasst oder ein förmlicher TOA bei der Staatsanwaltschaft ange-regt werden soll.

Zur weiteren landesweiten Forcierung der Anwendung des TOA haben der Generalstaatsanwalt und das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein den „Gemeinsamen Erlass zum Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen“ vom 27. April 2005 in Kraft gesetzt. Danach sollen für den TOA grundsätzlich nur Fälle mit persönlich geschädigten Opfern in Betracht kommen; Hauptanwendungsgebiet des TOA soll die mittlere Kriminalität sein.

Im Jahr 2005 hat das Bundesministerium der Justiz den Bericht von *Hans-Jürgen Kerner, Arthur Hartmann* und *Sönke Lenz* „Täter-Opfer-Ausgleich in der Entwicklung – Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für den Zehnjahreszeitraum 1993 bis 2002“ veröffentlicht. Die Auswertung zeigt, dass sich der TOA bundesweit – der justizpolitischen Zielrichtung der Landesregierung entsprechend - auch bei mittelschweren Delikten etabliert hat. So kann für den Jahrgang 2002 festgestellt werden, dass Kör-

perverletzungs- und andere Gewaltdelikte im Vordergrund stehen und nicht etwa die bloße Abwicklung finanzieller Schäden: So machten Körperverletzungs- und Raub-/Erpressungsdelikte im Jahr 2002 47,1 % aller TOA-Fälle aus, während Eigentums- und Vermögensdelikte sowie Sachbeschädigung nur ca. 16,7 % erfassten. Dementsprechend sind in den TOA-Fällen der weitest- aus größte Teil der Opfer natürliche Personen (2002: 95,2 %), während geschädigte Institutionen in den Hintergrund treten (2002: 4,8 %); auch hierin zeigt sich, dass der Gedanke der Konfliktschlichtung unter unmittelbar betroffenen Personen für den TOA zum Leitbild geworden ist. Auch gingen in 80,7 % aller Ausgleichversuche die Anregung von den Amts- und Staatsanwälten/-anwältinnen aus. Die Ausgleichsbereitschaft der Opfer, denen der TOA angeboten wurde, war im Jahre 2002 mit insgesamt 68,4 % nach wie vor hoch.

Der TOA wird in Schleswig-Holstein von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen aus der Gerichts- und Jugendhilfe sowie aus der Freien Straffälligenhilfe (vier Vereine im Bereich des Erwachsenen-TOA, drei Vereine im Bereich des Jugend-TOA) durchgeführt. Die Anzahl der Fälle, die von den Dezernentinnen und Dezernenten an die Ausgleichsstellen überwiesen wurden, betrug 1136 im Jahre 2004 und 1163 im Jahre 2005. Der Justizhaushalt bewilligte im Jahr 2005 rund 294.000 €, um die Arbeit der freien Träger im TOA abzusichern und auszubauen.

Der TOA hat sich somit als ein wirksames und erfolgreiches Instrument dialogischer Konfliktschlichtung insbesondere im Bereich von Gewaltdelikten erwiesen.

5. Öffentlich-rechtliche Vorschriften zur Sicherung der wirtschaftlichen Interessen der Opfer

5.1 Opferentschädigungsgesetz

Zum Ausgleich der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einer durch eine Gewalttat verursachten gesundheitlichen Schädigung hat ein Opfer An-

spruch auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Voraussetzung für eine monatliche Rentenleistung ist jedoch, dass die durch die Gewalttat erlittene gesundheitliche Schädigung nicht nur vorübergehend ist (länger als sechs Monate) und eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um wenigstens 25 v. H. bedingt. Einer gesundheitlichen Schädigung steht die Beschädigung eines am Körper getragenen Hilfsmittels, einer Brille, von Kontaktlinsen oder von Zahnersatz gleich, d. h. in diesem Umfang werden nach dem OEG auch Sachschäden entschädigt.

Hinterbliebene eines Opfers haben ebenfalls Ansprüche nach dem OEG in entsprechender Anwendung des BVG.

Die Durchführung des Opferentschädigungsgesetzes erfolgt im Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein in den Außenstellen Heide, Kiel, Lübeck und Schleswig.

Die Zahl der Anträge und die Leistungen des Landes haben sich in den letzten 10 Jahren – seit 2002 bei den Leistungen stetig ansteigend - wie folgt entwickelt:

Jahr	Zahl der Anträge	Ausgaben (Anteil Schleswig-Holstein)
1996	572	2.271.075 DM
1997	689	1.667.474 DM
1998	748	3.427.400 DM
1999	617	4.133.000 DM
2000	651	3.757.100 DM
2001	746	1.761.500 Euro
2002	671	1.895.545 Euro
2003	704	2.287.102 Euro
2004	742	2.423.662 Euro
2005	613	3.154.815 Euro

Die Opfer werden durch das „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigte im Strafverfahren“ über ihre Rechte nach dem OEG informiert; dieses Merkblatt wird der/dem Verletzten frühzeitig schon bei Anzeige der Straftat durch die Polizei ausgehändigt (vgl. dazu unten unter 6.2 und Anhang). Die Information der Opfer erfolgt durch die Polizei zudem über das Merkblatt „Opfer von Gewalttaten nach dem OEG“.

5.2 Opferanspruchssicherungsgesetz

Zur Sicherung der Schadensersatzansprüchen von Opfern, welche diesen aus der rechtswidrigen Tat gegen die Täterin/den Täter erwachsen sind, ist über das Opferanspruchssicherungsgesetz ein gesetzliches Sicherungsmittel in Gestalt eines Pfandrechts an Forderungen begründet worden, die Straftäter/innen aus der öffentlichen Darstellung ihrer Taten und ihrer Person in Presse, Funk, Fernsehen und Filmindustrie erwerben. Etwaige Umgehungsgeschäfte werden davon erfasst; auch deren Forderungen sollen zu Gunsten der Opfer gesichert werden. Den Opfern sind entsprechende Auskunftsrechte eingeräumt.

6. Opferinformation

6.1 Allgemeines

Die Wahrnehmung der den Opfern einer Straftat gesetzlich eingeräumten Rechte ist im entscheidenden Maße davon abhängig, dass diese dem Opfer auch bekannt sind. Gerade unter dem traumatisierten Eindruck einer erlittenen Straftat finden Verletzte oftmals nicht die Ruhe und Kraft, sich mit den ihnen zustehenden Rechten eingehend auseinanderzusetzen. Die Landesregierung setzt sich daher dafür ein, dass die Opfer frühzeitig, umfassend und ihrer persönlichen Situation angemessen über ihre Befugnisse unterrichtet werden. Dem kommt die Polizei insbesondere dadurch nach, dass das „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“ schon frühzeitig beim ersten Kontakt zum Opfer übergeben wird. Auch steht die Polizei nach

Kenntnisnahme von der persönlichen Hilfsbedürftigkeit des Opfers diesem zur Seite mit der Vermittlung ggf. notwendiger professioneller Hilfsangebote.

Das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa verfügt im Bereich der Opfer- und Zeugeninformation insbesondere über ein ausführliches Internetangebot, das es dem Opfer einer Straftat ermöglicht, sich über den Gang des Verfahrens, die entsprechenden Verfahrensrechte sowie über die sonstigen Opferschutzprojekte in Schleswig-Holstein (z.B. Schutz vor häuslicher Gewalt (siehe dazu oben unter 3.5.1 und unten unter 7.4), Frauenberatungsstellen und Notrufe (siehe dazu unten unter 7.1) etc.) zu informieren. Die Beiträge werden vom Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa ständig aktualisiert. Nachfolgend sollen einige Beispiele zur Opferinformation exemplarisch dargestellt werden.

6.2 „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“

Gemäß § 406 h Abs. 1 StPO ist der Verletzte einer Straftat auf seine Befugnisse auf Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens sowie die Beendigung freiheitsentziehender Maßnahmen gegen die/den Beschuldigte/n bzw. Verurteilte/n, auf Akteneinsicht (siehe oben unter 3.1.3), auf das Recht auf Beistand einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts bzw. Anwesenheit einer Person ihres/seines Vertrauens, insbesondere das Recht auf Bestellung eines sog. Opferanwalts nach § 397 a StPO (siehe oben unter 3.1.4) sowie auf ihre/seine Befugnis, sich dem Verfahren als Nebenkläger/in anzuschließen (siehe oben unter 3.1.2), hinzuweisen. Zudem ist die/der Verletzte oder ihr/sein Erbe, auch wenn sie/er nicht nebenklageberechtigt ist, in der Regel so früh wie möglich auf die Möglichkeit, ihre/seine Rechte im Adhäsionsverfahren geltend zu machen (siehe oben unter 3.3.2) hinzuweisen; auch soll sie/er gemäß § 406 h Abs. 3 StPO auf die Möglichkeit, Unterstützung und Hilfe auch durch Opferhilfeeinrichtungen zu erhalten, hingewiesen werden.

In Schleswig-Holstein wird dieser Auftrag durch die Verteilung des „Merkblattes über Rechte von Verletzten und Geschädigte im Strafverfahren“ umgesetzt, das am Schluss dieses Berichts als Anhang beigefügt ist. Dieses Merkblatt wird der/dem Verletzten frühzeitig schon bei Anzeige der Straftat durch

die Polizei ausgehändigt; jedoch ist auch die Staatsanwaltschaft verpflichtet, gemäß Nr. 4 d Abs. 1 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren die Belehrung, sollte sie unterblieben sein, nachzuholen.

Zwar empfiehlt die Gesetzesbegründung zum OpferRRG 2004 im Sinne einer effektiven Umsetzung der Hinweispflicht aus § 406 h StPO die Führung bundeseinheitlicher Formulare. Eine solche Einheitlichkeit konnte bislang jedoch trotz diesbezüglicher Anstrengungen Schleswig-Holsteins nicht hergestellt werden. Daher werden in Schleswig-Holstein Merkblätter ausgehändigt, welche die Umsetzung der Hinweispflicht gegenüber dem Opfer am umfassendsten gewährleistet: So weist das in Schleswig-Holstein verwendete Formular bundesweit einmalig auf die Benachrichtigungspflicht zum Hauptverhandlungstermin durch das Gericht gegenüber Verletzten hin, soweit diese einen diesbezüglichen Antrag gestellt haben, sowie auf die Möglichkeit des Rechtsanwaltsbeistands für Angehörige eines/einer durch eine rechtswidrige Tat Getöteten. Zudem wurde in dem Merkblatt die Auflistung der zur Nebenklage berechtigenden Tatbestände aktualisiert. Schleswig-Holstein kommt daher dem zwingenden Auftrag aus § 406 h Abs. 1 StPO in jeder Hinsicht vollständig und in verständlicher Form nach. Dies zeigt sich auch darin, dass die Voraussetzungen der Befugnis zur Durchführung des Adhäsionsverfahrens detailliert erläutert und zudem die Sollvorschrift des § 406 h Abs. 3 StPO – Hinweis auf mögliche Hilfe durch Opferschutzeinrichtungen – bürgernah und verständlich umgesetzt wird. Zudem enthält das Merkblatt einen Hinweis auf die Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz) (siehe dazu oben unter 5.1).

Das Merkblatt ist zur weitestmöglichen Erreichbarkeit auch in das Internet des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa gestellt.

6.3 Informationsangebot zu § 406 d Abs. 2 StPO

Ein zentrales Anliegen in der Erweiterung der Informationsansprüche für Opfer im Rahmen des OpferRRG 2004 ist die Schaffung des § 406 d Abs. 2 StPO, welcher es der/dem Verletzten auf ihren/seinen Antrag hin ermöglicht, Mittei-

lung insbesondere darüber zu erhalten, ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen die/den Beschuldigte/n oder Verurteilte/n beendet oder ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden. Voraussetzung für eine solche Mitteilung ist neben einem diesbezüglichen Antrag die Darlegung eines berechtigten Interesses der/des Verletzten und das Fehlen eines überwiegenden Interesses der/des Betroffenen am Ausschluss dieser Mitteilung; in den Fällen der Nebenklageberechtigung bei schwerwiegenden Delikten bedarf es der Darlegung des Interesses nicht. Anliegen dieser Vorschrift ist es, dem Opfer zu ermöglichen, sich auf die belastende psychische Situation einzustellen, die entstünde, wenn es der Täterin/dem Täter auf der Straße begegnen würde. Zwar werden Verletzte auf dieses Recht schon in dem „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“ hingewiesen (siehe oben unter 6.2); das Recht gilt jedoch auch für so genannte „Altfälle“, in denen der/die Täter/in vor dem Inkrafttreten des OpferRRG 2004 verurteilt wurde und demgemäß ein Hinweis auf das Informationsrecht noch nicht erfolgen konnte.

Insbesondere für diese Fälle hat das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa den Internetbeitrag „Informationsrecht für Opfer bei Urlaub und Entlassungen von Tätern aus der Haft“ entwickelt, in denen die betreffenden Verletzten auf dieses Recht ausdrücklich hingewiesen werden. Auch hat das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa im Rahmen der Evaluierung der Umsetzung des § 406 d Abs. 2 StPO die Staatsanwaltschaft des Landes ausdrücklich aufgefordert, in geeigneten „Altfällen“ die Opfer nachträglich zu informieren.

6.4 „Opferfibel“

Die von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Mitwirkung Schleswig-Holsteins erarbeitete „Opferfibel/Rechtswegweiser für Opfer einer Straftat“ soll die – nicht in allen Fällen mögliche oder gewünschte – persönliche Betreuung unterstützen und Opfern dabei behilflich sein, sich in der für sie ungewohnten und belastenden Situation eines Strafverfahrens besser zurechtzufinden, ihre Rechte zu nutzen und den Zugang zu den Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten zu finden, die für sie bereitstehen. Mit der Broschüre „Ich habe Rechte

– Ein Wegweiser durch das Strafverfahren für jugendliche Zeuginnen und Zeugen“ ist diesem Anliegen mit einem speziellen Zuschnitt für Kinder und Jugendliche Rechnung getragen worden.

7. Effektivierung des Opferschutzes in Schleswig-Holstein

7.1 Frauenberatungsstelle und Notrufgruppen; Zeugenbegleitprogramm für erwachsene Zeuginnen

Die Arbeit der 23 Frauenberatungsstellen hat in den letzten Jahren bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt zunehmend an Bedeutung gewonnen. Neben der Unterstützung in Konflikt- und Krisensituationen informieren die Beratungsstellen allgemein über die zivilrechtlichen Möglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz und unterstützen Frauen ggf. bei der Antragstellung. Vor allem aber ist ihnen die Aufgabe zugewiesen worden, mit Opfern häuslicher Gewalt innerhalb von 24 Stunden nach einer polizeilichen Wegweisung Kontakt aufzunehmen und mit ihnen weitere Handlungsschritte zu entwickeln.

Weitere Arbeitsschwerpunkte der Beratungsstellen sind Hilfen z.B. beim sog. Stalking, in Trennungs- und Scheidungssituationen sowie die Begleitung zu Gerichtsverhandlungen. Letztere erfolgt auf der Grundlage des im Herbst 1998 entwickelten Programms für erwachsene Zeuginnen, die als Opfer von Sexual- und Gewalttaten sowie von Menschenhandel in einem Strafprozess aussagen müssen. Im Rahmen dieses Zeugenbegleitprogramms werden die Zeuginnen über die Rahmenbedingungen des Strafverfahrens informiert, können ihre Ängste und Befürchtungen formulieren und werden auf Wunsch zur Gerichtsverhandlung begleitet. Nach Abschluss des Verfahrens können die Zeuginnen ihre Eindrücke mit den Beraterinnen erörtern und bei Bedarf auch weitergehende Hilfen erhalten.

Seit dem Jahr 2004 wird das Angebot der Frauenberatungsstellen durch eine „Helpline“ ergänzt. Sie berät und interveniert in Krisen, informiert über rechtliche und praktische Handlungsmöglichkeiten, fungiert aber auch als Clearingstelle, indem sie an örtlich zuständige Unterstützungseinrichtungen, wie z. B. Frauenfach- und Kinderschutzinstitutionen vermittelt. Das niedrigschwellige

Angebot besteht zu Zeiten, in denen Beratungseinrichtungen regelmäßig nicht erreichbar sind.

7.2 KIK - Kooperations- und Interventionskonzept gegen häusliche Gewalt

Die im Jahr 2004 vorgelegte Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland zeigt, dass 25 % der in Deutschland lebenden Frauen häusliche Gewalt durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner erlebt haben.

Häusliche Gewalt umfasst neben der physischen auch die sexuelle und psychische Gewalt, die zwischen erwachsenen Menschen stattfindet. Sie richtet sich überwiegend gegen Frauen, aber durch das direkte und indirekte Miterleben sind auch Kinder von ihr betroffen. Um diese Form der Gewalt wirksam einzudämmen, genügt es nicht, sie allein mit Mitteln des Strafrechts zu bekämpfen oder ihre Opfer jeweils im Einzelfall zu beraten. Dazu bedarf es vielmehr eines Ansatzes, der Sanktion, Prävention und Opferschutz miteinander verbindet. Dies geschieht in Schleswig-Holstein im Rahmen des Kooperations- und Interventionskonzeptes gegen häusliche Gewalt (KIK). Innerhalb des KIK stimmen die Beratungsstellen, die die Opfer von häuslicher Gewalt unterstützen, die Polizei, die zu Einsätzen bei häuslicher Gewalt gerufen wird, die Justiz, die die strafrechtliche Verfolgung regelt, Ärztinnen und Ärzte, die Verletzungen versorgen, die Jugendhilfe, die über das Kindeswohl wacht, sowie Einrichtungen, in denen der/die Täter/in gewaltfreie Konfliktlösung erlernen sollen, ihre Arbeit aufeinander ab. Daher sind in allen 15 Kreisen und kreisfreien Städten Runde Tische eingerichtet worden, die das Zusammenwirken der unterschiedlichen Behörden und Einrichtungen koordinieren. Diese Arbeit wird im Jahr 2007 gesondert in einem **Aktionsplan häusliche Gewalt** dargestellt werden, der die Ergebnisse dieser Kooperations- und Interventionsstrategie dokumentiert und weiteren Handlungsbedarf aufzeigen wird.

7.3 contra - Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein

Eine besondere Ausgestaltung der organisierten Kriminalität ist der Menschenhandel (§§ 232, 233 StGB), der sich ganz überwiegend als Frauenhandel darstellt. Er gehört weltweit zu den schwersten Menschenrechtsverletzungen an Frauen. Die Opfer dieser Verbrechen geraten durch Nötigung, Täuschung und Zwang in die Prostitution, in die Ehe oder in ausbeuterische Arbeitsverhältnisse.

Davon betroffene Frauen - in erster Linie Migrantinnen - erhalten während ihres Aufenthaltes in Schleswig-Holstein und bei der Ausreise fachspezifische Unterstützung, sobald sie sich an contra, die Fachstelle gegen Frauenhandel, wenden. contra hilft in akuten Notsituationen und klärt in einem Erstgespräch, welche Unterstützungsmaßnahmen möglich, erforderlich und von den Frauen gewünscht sind. Vielfach verbessert sich dadurch die psychische und soziale Lebenssituation der betroffenen Frauen, so dass sie ggf. auch in der Lage sind, als Opferzeuginnen in Strafverfahren auszusagen.

Im weiteren Beratungsverlauf organisiert contra für sie eine sichere Unterbringung und medizinische Versorgung, klärt die aufenthaltsrechtliche und finanzielle Situation und begleitet sie im Strafprozess. Darüber hinaus hilft contra bei der Suche und Aufnahme einer Arbeit oder organisiert die Rückkehr in die Heimatländer, dabei wird auch der Kontakt zu den Hilfsangeboten in den Heimatländern hergestellt.

7.4 Maßnahmen gegen häusliche Gewalt, insbesondere Wegweisung

Landesweit wurden nach Inkrafttreten des § 201 a LVwG (*Wohnungsverweisung sowie Rückkehr- und Betretungsverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt*) am 07. Juni 2004 (siehe dazu oben unter 3.5.1) etwa 5000 Einsätze im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt registriert. In rund 800 Fällen wurde in diesem Zusammenhang eine sog. Wegweisung ausgesprochen.

Die Polizeidienststellen bewerten die Befugnisse nach § 201 a LVwG als ein praktikables und effizientes Instrumentarium zur Eindämmung häuslicher Gewalt, das zudem auch für die erforderliche Rechtssicherheit für die polizeilichen Einsatzkräfte sorgt.

Am Tatort wurde von den einschreitenden Beamten und Beamtinnen wahrgenommen, dass insbesondere die Opfer, bei denen erstmalig wegen häuslicher Gewalt eingeschritten wurde, nach der Wegweisung des Partners häufig Beratungsangebote abgelehnt haben. Den Opfern scheint zunächst eine kurzfristige Intervention, d.h. die Entschärfung der akuten Gewaltsituation zu genügen. Die in den letzten drei Jahren stetig gestiegenen Fallzahlen im Rahmen der proaktiven (aufsuchenden) Arbeit der Frauenberatungsstellen (siehe dazu oben unter 7.2) belegen jedoch, dass eine psychosoziale Unterstützung der Frauen zur Erreichung einer nachhaltigen Konfliktlösung unverzichtbar ist. Die Beratungsstellen werden, unabhängig von der Zustimmung der Frau, durch die polizeilichen Dienststellen per Fax über die Wegweisung informiert.

Mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Anpassung gefahrenabwehrrechtlicher und verwaltungsverfahrenrechtlicher Bestimmungen (Landtagsdrucksache 16/670) soll durch eine klarstellende Ergänzung der Vorschrift über die polizeiliche Ingewahrsamnahme bewirkt werden (Art. 1 Nr. 20 lit. a, § 204 Abs. 1 Nr. 5 LVwG-E), dass in Fällen häuslicher Gewalt die polizeiliche Wegweisung letztlich mittels Polizeigewahrsams durchgesetzt werden kann. Künftig wird beispielsweise der fortgesetzten Missachtung des von der Polizei ausgesprochenen Kontakt- und Näherungsverbots bei andauernder Opferbedrohung durch einen richterlich angeordneten bzw. bestätigten Gewahrsam gegenüber dem/der weiterhin gewalttätigen Lebenspartner/in begegnet werden können.

7.5 Vorbeugender Opferschutz durch Förderung von freien Trägern des Kinder- und Jugendschutzes

Die Landesregierung fördert die drei Kinderschutz-Zentren in Lübeck, Kiel und an der Westküste jährlich mit je 76.700 €. Darüber hinaus wird das Kinderschutz-Zentrum Kiel als landesweite Informations- und Fortbildungsstelle mit 59.300 € jährlich bezuschusst. Außerdem fördert die Landesregierung den Deutschen Kinderschutzbund, Landesverband Schleswig-Holstein, pro Jahr mit 19.600 € zur Unterstützung aller Kreis- und Ortsverbände und der Ehrenamtlichkeit.

Kinderschutz-Zentren sind Fachberatungsstellen, die schwerpunktmäßig im Bereich Gewalt gegen Kinder arbeiten. Ein Team von erfahrenen Psychotherapeuten/-therapeutinnen, Psychologen/Psychologinnen und Pädagogen/Pädagoginnen bietet betroffenen Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Bezugspersonen umfassende Hilfen an wie Krisenintervention, Therapie und Beratung. Die Kinderschutz-Zentren leisten darüber hinaus in erheblichem Umfang präventive Arbeit, damit Gewalt an und durch Kinder und Jugendliche gar nicht erst entsteht, z. B. durch die Elternkurse „Starke Eltern – Starke Kinder“ oder Elternabende an Kindertagesstätten und Schulen. Gerade auch die Information der Öffentlichkeit und die enge Kooperation mit anderen in diesem Bereich tätigen Institutionen und Beratungsstellen ist Ziel der Arbeit der Kinderschutz-Zentren.

Auch die vier landesweit geförderten Kinder- und Jugendtelefone und vier Elterntelefone leisten flächendeckend einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung von Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Insgesamt werden sie durch die Landesregierung mit 85.000 € jährlich gefördert. Über jährlich neu abgeschlossene Zielvereinbarungen wird ein hoher Standard bei der Ausbildung und Supervision der ehrenamtlich Tätigen an den Telefonen sichergestellt.

Allein an den vier Kinder- und Jugendtelefonen werden jährlich in Schleswig-Holstein 10.000 Beratungsgespräche geführt, ca. 10 % der Ratsuchenden rufen wegen Erfahrungen mit körperlicher oder psychischer Gewalt bis hin zum sexuellen Missbrauch an. In anderen Themenbereichen wie z. B. Familie spielt auch Vernachlässigung als Grund des Anrufs eine Rolle oder Anrufende fühlen sich von ihrer „Peergroup“ ausgegrenzt. Die Zuordnung zum Bereich Gewalt ist daher nicht immer eindeutig möglich, eine Kategorisierung nach gewaltpräventiven oder Anrufen von Gewaltopfern erfolgt nicht.

Die vier Elterntelefone führen bedingt durch den kürzeren Zeitraum, in dem die Telefone besetzt sind, und die längere Gesprächsdauer der einzelnen Telefonate mit weniger als 1.000 Telefonaten jährlich deutlich weniger Beratungsgespräche durch. Ca. 25 % der Anrufenden haben Probleme mit Gewalt gegen und durch Kinder.

Auch die jährlich mit 126.400 € geförderte Aktion Kinder- und Jugendschutz trägt durch Projekte mit Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus Schule und Jugendhilfe, Eltern, Kindern und Jugendlichen zur Verhinderung von Gewalt und rechtsextremistischen Einstellungen sowie zur Verbesserung der Konfliktfähigkeit und des Demokratieverständnisses unter Kindern und Jugendlichen bei. Neueren Entwicklungen wurde in diesem Jahr zum Beispiel mit dem Fachtag „Jugend Sucht Gewalt“ Rechnung getragen, der die Realität vieler Jugendlicher aufgriff, die tagtägliche manifeste Gewalt oder Gewaltandrohung durch Alkohol trinkende Familienmitglieder erleben.

7.6 Opferschutzberichte der Gerichtshilfe

Das Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz vom 31. Januar 1996 (BGG) (GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 312-11) beschreibt die Ziele und Aufgaben sowie die Organisation der sozialen Dienste Bewährungshilfe und Gerichtshilfe. Die Anordnung über die Organisation der Bewährungs- und Gerichtshilfe vom 15. November 1996 (OrgBG) (SchIHA 1997, S. 4) beschreibt die Aufgabenwahrnehmung, die Aufbau- und Ablauforganisation und die Personalangelegenheiten der Bewährungs- und der Gerichtshilfe sowie deren Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Einrichtungen. Traditionell haben es die Sozialen Dienste der Justiz mit Beschuldigten und Verurteilten zu tun. Gegenüber der Bewährungshilfe mit ihrem mittel- bis langfristig angelegten Betreuungs- und Kontrollauftrag wird die Gerichtshilfe in verschiedenen Verfahrensstadien seitens der Staatsanwaltschaften und Gerichte eingeschaltet. In der Gesamtzahl der Beauftragungen sind verschiedene Auftragsarten enthalten. Hierzu zählen Berichte über die Persönlichkeit und das soziale Umfeld von Beschuldigten und/oder Verurteilten, Verfahren im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) (siehe dazu oben unter 4.), Aufträge im Zusammenhang mit der Ableistung einer gemeinnützigen Arbeit sowie Maßnahmen zur Prüfung von Haftvermeidung oder Haftverkürzung. Durch gemeinsame Anstrengungen des in Schleswig-Holstein für die Gerichtshilfe zuständigen Generalstaatsanwalts und der Fachabteilung des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa ist es in den letzten Jahren gelungen, die frühzeitige Einschaltung der Gerichtshilfe zu fördern. Erkenntnisse zu psychosozialen Auffälligkeiten sollen bereits in das

Ermittlungs- und Hauptverfahren einfließen und nicht erst nach etwaiger rechtskräftiger Verurteilung festgestellt werden.

Im Rahmen des hierfür vorgesehenen § 160 Abs. 3 StPO wird die Gerichtshilfe seit wenigen Jahren auch beauftragt, über Geschädigte von Straftaten zu berichten. Diese so genannten Opferberichte dienen vorrangig der Strafjustiz als Informationsgrundlage über etwaige Schäden, Verletzungen und Beeinträchtigungen auf Seiten des Opfers. Wie bei allen Beauftragungen der Gerichtshilfe basiert die Aussage der Opfer auf Freiwilligkeit. Sofern ein Opferbericht erstellt wird, enthält er in der Regel die Darstellung der derzeitigen Lebenssituation des Opfers, Angaben über die etwaige Beziehung zum Beschuldigten, was von besonderer Relevanz bei Delikten im sozialen Nahraum bzw. bei Gewalt in der Familie ist. Thematisiert werden die Auswirkungen der erlittenen Straftat, d.h. die Frage nach dem Bestehen von Arbeitsunfähigkeit und/oder bleibenden Schäden, dem Ausmaß der persönlichen Betroffenheit (Schlafstörungen, Angstzustände, plagende Erinnerungen, Vermeidungsverhalten) und der Notwendigkeit fachtherapeutischer Hilfe. Auch sind wichtig das Verhalten des sozialen Umfelds (Unterstützung, Ignoranz oder Schuldzuweisungen) und das mögliche Bestehen von Selbstzweifeln und Selbstvorwürfen beim Opfer. Schließlich soll der Opferbericht eine Einschätzung der Belastung des Opfers, in Anwesenheit der/des Angeklagten auszusagen, sowie eine Einschätzung der Notwendigkeit einer Prozessbegleitung - etwa durch eine Zeugenbetreuung – enthalten.

Abschließend kann festgestellt werden, dass die strafjustizielle Resonanz auf die Opferberichte positiv ist. Im Jahr 2005 sind insgesamt 452 Opferberichte durch die Gerichtshilfe erstellt worden (2004: 79 Opferberichte). Zwar ist der Opferbericht keine originäre Opferhilfemaßnahme, doch eröffnet er den Opfern die Möglichkeit, im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Gerichtshilfe Bedürfnisse zu artikulieren und weitere Maßnahmen angeboten zu bekommen. Im Sinne einer sozialen Strafrechtspflege und vor dem Hintergrund berechtigter Opferinteressen stellt der Opferbericht einen wertvollen Baustein im Gefüge der Strafjustiz und im Repertoire der Sozialen Dienste der Justiz dar.

8. Zeugenberatung und -betreuung

8.1 Schutz gefährdeter Zeuginnen und Zeugen

Neben den zahlreichen Regelungen über die Stellung der/des Verletzten im Strafverfahren in der Strafprozessordnung und dem Gerichtsverfassungsgesetz (vgl. oben unter 3.1) ist das Zeugenschutzprogramm der Polizei entsprechend dem Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz (ZSHG) zu erwähnen.

Die Aufnahme einer Person in den Zeugenschutz nach dem ZSHG setzt zunächst voraus, dass in einem Strafverfahren die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltes der/des Beschuldigten ohne die Angaben der zu schützenden Person aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, mithin also zunächst weitere Ermittlungsansätze erfolglos geprüft worden sind. Weiter müssen die Zeugin/der Zeuge, ihre/seine Angehörigen oder eine ihr/ihm nahe stehende Personen aufgrund der Aussage oder Aussagebereitschaft einer Gefährdung von Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder wesentlicher Vermögenswerte ausgesetzt sein, damit mit Zustimmung der zu schützenden Person Maßnahmen nach dem ZSHG in Frage kommen. Zudem muss die zu schützende Person für die Durchführung von Zeugenschutzmaßnahmen auch geeignet sein. An der Eignung kann es z. B. fehlen, wenn die zu schützende Person falsche Angaben macht, Zusagen nicht einhält oder hierzu nicht die Fähigkeit besitzt, zur Geheimhaltung nicht bereit ist oder Straftaten begeht.

Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, kann die Zeugenschutzdienststelle im Einvernehmen mit der ermittelnden Staatsanwaltschaft Zeugenschutzmaßnahmen einleiten, die von einer einfachen Beratung bis hin zur Ausstellung von Tarnpapieren reichen können.

In Schleswig-Holstein ist die Zeugenschutzdienststelle beim Landeskriminalamt angegliedert. Dem Landeskriminalamt liegen Zahlen für Fälle betreffend das Zeugenschutzprogramm des Bundes und der Länder vor. Diese Fälle werden jährlich erfasst und in einem Bericht des Bundeskriminalamtes „Lage-

bild Zeugenschutz der Bundesrepublik Deutschland“ dargestellt. Der Bericht ist der Veröffentlichung entzogen.

8.2 Zeugenbegleitprogramm für Kinder und Jugendliche

Die in den vergangenen Jahren bekannt gewordenen Fälle über sexuellen Missbrauch von Kindern haben zu einer Veränderung des öffentlichen Bewusstseins in der Sache geführt und Diskussionen über veränderte Interventions- und Präventionsbemühungen ausgelöst, in deren Mittelpunkt auch der Umgang mit kindlichen - meist geschädigten – Zeuginnen bzw. Zeugen durch Strafverfolgungsbehörden steht. Das im deutschen Strafverfahren geltende Prinzip der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme durch das erkennende Gericht verlangt, dass eine Zeugin/ein Zeuge grundsätzlich in der Hauptverhandlung vernommen wird. Dies führt insbesondere bei kindlichen Zeugen bzw. Zeuginnen zu erheblichen Belastungen, die im Interesse des Kindeswohls nicht zu verantworten sind.

Um Kinder und Jugendliche in dieser oft außerordentlich belastenden Situation zu unterstützen, wurde in Schleswig-Holstein Mitte der neunziger Jahre ein Zeugenbegleitprogramm entwickelt. Das Konzept dazu wurde vom Generalstaatsanwalt gemeinsam mit dem Institut für Psychologie der Universität Kiel erarbeitet.

Ziel des Programms ist es, Kinder und Jugendliche, vor allem Opfer sexueller Misshandlung, auf die Situation, als Zeuge/Zeugin vor Gericht aussagen zu müssen, durch geschulte Personen vorzubereiten und während des Prozesses zu begleiten.

Die Prozessbegleitung will Kindern helfen, den Prozess durchzustehen, solange es noch keine rechtlichen Möglichkeiten gibt, Kindern das Erscheinen vor Gericht zu ersparen. Die Prozessbegleitpersonen erklären kindgerecht, wie die Verhandlung abläuft, suchen mit den Kindern das Gericht auf, stellen ihnen die Richterin oder den Richter vor und begleiten sie im Prozess. Dabei wird das Hauptaugenmerk auf die Aussagesituation der Kinder gelegt. Sicherergestellt ist dabei durch sorgfältige Schulung, dass die Kinder nicht in ihrer Aussage beeinflusst werden.

Im Rahmen des Programms sind vom Psychologischen Institut und dem Generalstaatsanwalt zwei Broschüren veröffentlicht worden, die die Arbeit des Gerichts kindgerecht beschreiben. Für Kinder im Vorschulalter sowie für Grundschülerinnen und Grundschüler erklären die Texte und Zeichnungen die Aufgaben der Prozessbeteiligten.

Die Prozessbegleitung ersetzt keine Therapie. Die Träger können jedoch ggf. Therapieplätze vermitteln.

Die Erfahrungen einer jetzt über zehn jährigen Praxis bestätigen die mit dem Konzept verbundenen Ziele. In der Justiz ist sichergestellt, dass Betroffene über das Angebot informiert werden. Die jährlich etwa 120 Fälle spiegeln die hohe Akzeptanz gegenüber den am Zeugenbegleitprogramm beteiligten Trägern wider, die ihre hervorragende fachliche Kompetenz seit Jahren unter Beweis stellen. Zu den Trägern gehören die Kinderschutz-Zentren in Kiel und Lübeck, der Wendepunkt in Elmshorn, das Mädchenhaus Lotta in Kiel, die Pro Familia in Flensburg und das Diakonische Werk in Husum.

Die Zielgruppe ist 1998 erweitert worden auf Frauen, die Opfer einer Gewalttat geworden sind und die nicht bereits von anderen Organisationen betreut werden (siehe dazu oben unter 7.1). Hier wird die Zeugenbegleitung in Trägerschaft der Frauen-Notrufe in Kiel und Lübeck und der Pro Familia durchgeführt.

Im Justizhaushalt stehen aktuell 55.000 € für die Zeugenbegleitung zur Verfügung.

8.3 Individuelle Beratung von Zeuginnen und Zeugen

Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts hat 1997 ein Zeugenbetreuungsprogramm ins Leben gerufen, nach dem bei den Staatsanwaltschaften und Landgerichten tätige Referendarinnen/Referendare auf freiwilliger Basis die Betreuung von Zeuginnen/Zeugen in Straf- und Zivilverfahren übernehmen. Mittlerweile ist das Programm bei den Landgerichten Flensburg, Kiel und Lübeck sowie den Amtsgerichten Neumünster und Pinneberg realisiert. Mit ihrer Ladung erhalten die Zeuginnen/Zeugen eine Information

mit dem Angebot, die Informationsstelle persönlich oder telefonisch anzusprechen. Die Beantwortung der eingehenden Fragen erfolgt dann durch die Referendarinnen bzw. Referendare zu insbesondere den Fragen des Ablaufs der Gerichtsverhandlung, des Ablaufs der Zeugenvernehmung, der Rechte und Pflichten eines Zeugen/einer Zeugin, der Zeugenentschädigung, der Möglichkeiten und Rechte als Opfer einer Straftat sowie der Möglichkeiten der Zeugenbegleitung (vgl. dazu oben unter 7.1 und 8.2).

Zudem wurde beim Amtsgericht Neumünster eine „Zeugen- und Publikumshilfestelle“ eingerichtet. Sie bietet Begleitung für Zeuginnen/Zeugen sowie eine kostenlose Besucher- und Kinderbetreuung an. Für die Betreuung ist im Gebäude des Amtsgerichts ein Zimmer eingerichtet worden, wodurch insbesondere ermöglicht wird, ein Zusammentreffen der Opferzeugen mit der/dem Angeklagten vor der Gerichtsverhandlung zu vermeiden (vgl. dazu unten unter 9.2). Nach der Zielsetzung der Zeugen- und Publikumshilfe sollen die Besucher/innen des Amtsgerichts – sofern sie es wünschen – in die Lage versetzt werden, ihre Termine im Gericht in Ruhe und ohne Berührungängste wahrnehmen zu können, was vornehmlich den Opferzeugen entgegen kommt.

9. Bauliche Maßnahmen

9.1 Kindgerechte Vernehmungsräume bei der Polizei

Die Landespolizei Schleswig-Holstein hat mit der Einrichtung und Gestaltung sog. "kindgerechter Vernehmungszimmer" (auch "Vernehmungszimmer für sensible Zeugen" genannt) auf der Grundlage der „Leitlinie für die polizeiliche Bearbeitung von Sexualdelikten“ des Landeskriminalamtes begonnen, alle Kriminalpolizeistellen im Lande nach gleichen, darin beschriebenen Kriterien auszustatten. Danach soll insbesondere die Einrichtung aus „zivilen“ Möbeln bestehen, die Kinder und Erwachsene ansprechen; ein Spielbereich für Kinder sollte vorgesehen sein. Diese Ausstattung ist zwischenzeitlich erfolgt, hat sich bewährt und ist teilweise auf die Kriminalpolizeiaußenstellen erweitert worden. Mittelfristig (ab Haushalt 2007 ff.) ist vorgesehen, die Ausstattung schrittweise auf weitere Kriminalpolizeiaußenstellen auszudehnen und parallel die Doku-

mentations-/Audio-/Videotechnik aller vorhandenen Einrichtungen auf digitale Technik umzurüsten.

9.2 Separate Zeugenzimmer in den Gerichten

Eine flächendeckende Ausstattung aller schleswig-holsteinischen Gerichtsgebäude mit separaten Zeugenzimmern, um insbesondere den Opfern die Begegnung mit der/dem Angeklagten vor der Gerichtsverhandlung zu ersparen, lässt sich leider im Hinblick auf die vorhandene Baussubstanz und die fehlenden finanziellen Mittel für An- und Umbaumaßnahmen nicht vollständig realisieren.

Bei allen vier Landgerichten Kiel, Lübeck, Flensburg und Itzehoe ist jedoch ein Vernehmungszimmer insbesondere mit Videoeinrichtungen zur Durchführung von Zeugenvernehmungen vorhanden; diese Räume werden im Bedarfsfalle von den Amtsgerichten des betreffenden Landgerichtsbezirks mit genutzt. Weitere separate Vernehmungszimmer sind bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht und den Amtsgerichten Pinneberg, Elmshorn und Bad Oldesloe eingerichtet. Die genannten Räumlichkeiten stehen auch als Zeugenschutzzimmer zur Verfügung. Über ein solches verfügt insbesondere auch das Amtsgericht Neumünster im Rahmen der dortigen „Zeugen- und Publikumshilfestelle“ (siehe dazu oben unter 8.3).

Bei den Staatsanwaltschaften sind keine separaten Zeugenräume eingerichtet, da dort - soweit dort Vernehmungen erfolgen – regelmäßig keine Wartezeiten auftreten.

10. Zeugengerechte Vernehmungsmethoden

10.1 Kindgerechte Vernehmungen

Nach der „Leitlinie für die polizeiliche Bearbeitung von Sexualdelikten“ des Landeskriminalamtes ist bei der Befragung von Kindern wegen der leichten Beeinflussbarkeit ein bedachtes, konzentriertes und schnelles Vorgehen geboten; die Vernehmungen sollen in Vernehmungszimmern für sensible Zeu-

ginnen und Zeugen erfolgen (vgl. dazu oben unter 9.1). Insbesondere bei Sexualstraftaten sind wegen der erheblichen psychischen Belastung besonderes Einfühlungsvermögen und Rücksichtnahme geboten. Nicht alle Dienststellen der Polizei konnten den Anteil der kindgerechten Vernehmungen lückenlos zurückverfolgen. Die Gesamtzahl der erfassten durchgeführten kindgerechten Vernehmungen beläuft sich für den Abfragezeitraum 1994 bis 01.09.2006 auf **1629**. Dabei bleibt zu berücksichtigen, dass nicht alle Kriminalpolizeidienststellen zum gleichen Zeitpunkt mit Vernehmungszimmern für sensible Zeuginnen/Zeugen ausgestattet wurden und deshalb kein einheitlicher Erfassungszeitraum angegeben werden kann.

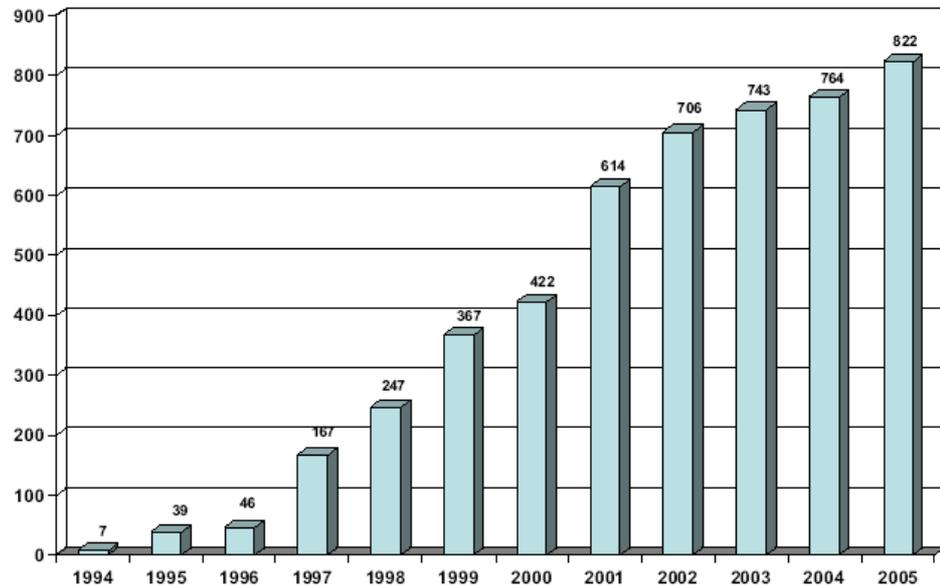
Daten insoweit werden für die Justiz nicht erhoben und liegen somit nicht vor.

10.2 Einsatz audiovisueller Medien zur Vermeidung mehrfacher Opfervernehmungen

Die Möglichkeit der sog. Videovernehmung dient dem Zweck der Vermeidung von Mehrfachvernehmungen (siehe dazu oben unter 3.1.5). Insgesamt wurden in Schleswig-Holstein seit 1994 (Zeitpunkt der Einrichtung der ersten Vernehmungszimmer für sensible Zeuginnen/Zeugen) bis zum 31.12.2005 durch die Polizei **4944 videodokumentierte Vernehmungen** durchgeführt.

Für das laufende Jahr dürften erneut leicht steigende Zahlen zu erwarten sein. Auszugehen ist zum jetzigen Zeitpunkt von ca. 830 Vernehmungen für das Jahr 2006 (**geschätzte Gesamtzahl dann ca. 5770**).

Videodokumentierte Anhörungen / Vernehmungen Schleswig-Holstein



Daten insoweit werden für die Justiz nicht erhoben und liegen somit nicht vor.

11. Diversion

Die Verfolgung und Ahndung von Jugendkriminalität verfolgt das Ziel einer angemessenen erzieherischen Reaktion. Dazu dienen auch die §§ 45 und 47 JGG als staatliche Nichtverfolgungsermächtigungen, durch die die Staatsanwaltschaft und das Gericht bei von Jugendlichen und Heranwachsenden begangenen Straftaten im Bereich leichter bis mittlerer Kriminalität zur *Diversion* greifen können. Der aus dem Englischen stammende Begriff der *Diversion* bedeutet „Umleitung oder Ableitung aus dem Strafverfahren“.

Das JGG unterscheidet zwischen der folgen-, aber nicht reaktionslosen Einstellung (§ 45 Abs. 1 JGG), der Einstellung nach Durchführung oder Einleitung erzieherischer Maßnahmen (§ 45 Abs. 2 JGG), der Einstellung nach Durchführung eines formlosen jugendrichterlichen Erziehungsverfahrens (§ 45 Abs. 3 JGG) und den Einstellungsmöglichkeiten nach Anklageerhebung (§ 47 JGG).

Diversion ist nicht mit einer Null-Reaktion zu verwechseln (vgl. dazu *Ostendorf*, Jugendgerichtsgesetz, 6. Auflage (2003) Grdl. z. §§ 45 u. 47 Rn. 4). Bereits die Entdeckung der Tat, die Reaktionen des Opfers und des sozialen Umfeldes, insbesondere die ihre Aufgabe wahrnehmende primäre Sozialisationsinstanz (das Elternhaus), die Vernehmung durch die Polizei und auch das Warten auf die justizielle Entscheidung sind Reaktionen auf eine Straftat.

Mit der Diversion sollen jugendliche und heranwachsende Straftäter/innen – alters- und entwicklungsgemäß – geringeren Belastungen ausgesetzt und die staatlichen Kontrollinstanzen entlastet werden. Gleichberechtigt neben diesen Gesetzeszielen steht die bessere Prävention durch individuelle Konfliktaufarbeitung – und damit auch der Opferschutz.

Zur Optimierung dieser Aspekte sind in Schleswig-Holstein seit dem 1. Juli 1998 die Richtlinien zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten in Kraft (vgl. SchlHA S. 204), die auch die enge Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft, ggf. unter Einschaltung der Jugendgerichtshilfe, regeln.

Die Diversionsrichtlinien haben ihr Ziel, eine zeitnahe angemessene erzieherische Reaktion auf Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden sicherzustellen, erreicht, was durch eine umfangreiche Evaluation erst jüngst bestätigt worden ist (vgl. dazu *Christian Grote*: Diversion im Jugendstrafrecht: Effizienz und Rechtsstaatlichkeit der Richtlinien in Schleswig-Holstein, Wiesbaden 2006).

Die Landesregierung wird sich – auch im Interesse (der Verbesserung) des Opferschutzes – dafür einsetzen, diesen in Schleswig-Holstein erreichten hohen Standard sicherzustellen.

12. Kriminalprävention

12.1 Kriminalprävention allgemein

Unter dem Begriff Kriminalprävention wird die Gesamtheit der staatlichen und nichtstaatlichen Maßnahmen und Projekte zusammengefasst, die darauf gerichtet sind, das Ausmaß und die Schwere der Kriminalität als gesellschaftliches Phänomen oder individuelles Ereignis zu verhindern, zu mindern oder in ihren Folgen gering zu halten. Zentrale Handlungsfelder sind dabei zum Einen die positive Gestaltung der gesellschaftlichen Strukturen und Rahmenbedingungen, aus denen sich Entstehungsbedingungen von Kriminalität entwickeln können, zum Anderen die Beeinflussung des Verhaltens von Personen und Personengruppen mit dem Ziel, die Handlungsmöglichkeiten der Täterin/des Täters zu reduzieren.

Inhaltlich werden primäre, sekundäre und tertiäre Ursachen für unterschiedlichste Kriminalitätsformen in den Blick genommen, also die Bereiche Erziehung, Sozialisation und Bildung, Ausbildung und Arbeit mit Blick auf kriminalitätsbegünstigende Umstände, die Tatgelegenheiten mit dem Ziel, diese zu reduzieren, zumindest aber technisch abzusichern, und schließlich der Bereich der Resozialisierung mit dem Ziel der Verhütung von Wiederholungstaten. Die Akteure in der klassischen Kriminalprävention sind neben dem einzelnen Bürger/der einzelnen Bürgerin die öffentlichen und freien Träger der sozialen Arbeit, die Polizei und die Strafjustiz mit den ihnen durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben.

Die Herstellung von Chancengleichheit und die Beseitigung von Sozialisationsmängeln obliegen als zentrale sozialpolitische Aufgaben der Leistungsverwaltung sowie Freien Trägern und umfassen u. a. gesetzliche Initiativen und Maßnahmen zur Förderung der Bildung und Ausbildung, Programme für Benachteiligte und insbesondere Maßnahmen zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen.

Die Polizei ist mit ihrer verhaltensorientierten und sicherheitstechnischen Vorbeugungs- und Beratungstätigkeit vorrangig auf den Abbau von Tatgelegenheiten spezialisiert.

Die Justiz leistet Beträchtliches auf dem Sektor der Resozialisierung durch Gerichts- und Bewährungshelfer/innen, durch Betreuungs- und Therapieangebote während und nach der Haft.

Mit Einrichtung des bundesweit ersten kriminalpräventiven Rates in Schleswig-Holstein im Oktober 1990 hat ein Paradigmenwechsel in der kriminalpräventiven Arbeit stattgefunden. Kriminalität wird nicht mehr nur als individuelles Fehlverhalten gesehen, sondern auch in ihren gesellschaftlichen Entstehungs- und Bedingungsbeziehungen betrachtet. Im Vordergrund der neuen Präventionsstrategie steht nicht mehr das Einwirken auf die Symptome festgestellter Normabweichungen, sondern die Orientierung an den tiefer liegenden Ursachen für das Entstehen von Kriminalität sowie an den gesamtgesellschaftlichen Strukturen, die diese ursachenorientierte Prävention realisieren können. Wegen des signifikanten Lokalbezuges der meisten für Kriminalität ursächlichen Faktoren sind unter dem Stichwort „Kommunale Kriminalprävention“ neue Netzwerke der Kommunikation und der Kooperation zwischen der Polizei, der Kommunalpolitik und -verwaltung, den sozialen Diensten, freien Trägern und anderen Akteurinnen und Akteuren in vielen Städten und Gemeinden entstanden. In diesen kommunalen Präventionsräten steht die Koordination und Vernetzung bereits vorhandener Initiativen und Projekte mit dem Ziel der Entwicklung einer umfassenden Gesamtkonzeption und -strategie im Vordergrund.

Mit dieser „Kommunalisierung“ der Kriminalprävention muss zwangsläufig eine Veränderung des Rollenverständnisses insbesondere bei den Kommunalpolitikerinnen und -politikern und bei der Polizei einhergehen. Kommunalpolitik muss auch als kommunale Kriminalpolitik begriffen werden, denn kommunale Politikentscheidungen können unmittelbar Einfluss haben auf Jugendkriminalität, Straßen- und Gewaltkriminalität, auf Tatgelegenheiten genauso wie auf das Sicherheitsgefühl von Frauen, Kindern und Senioren. Kommunale Jugendpolitik, Sozialpolitik, Stadtplanungs- und Ordnungspolitik bündeln sich in der Querschnittsaufgabe der kommunalen Kriminalpolitik.

Im Fokus stehen die Ursachen des abweichenden oder kriminellen Verhaltens auf kommunaler Ebene und die Programme, diese zu beseitigen. Darauf müssen die personellen und finanziellen Ressourcen konzentriert und gebündelt werden.

Die Koordination dieser kommunalen Aktivitäten zur Kriminalpolitik sollte über die kriminalpräventiven Räte als Kommunikations- und Arbeitsforum unterschiedlicher Partner und Experten erfolgen.

Die Polizei soll diesen Prozess, wenn es erforderlich ist, initiieren und im Weiteren als Teil des Netzwerkes ihr Engagement einbringen, aber ohne die kommunale Kriminalprävention zu dominieren. In diesem Sinne müssen Maßnahmen der polizeilichen Kriminalprävention bewusst mit anderen Fachrichtungen auf kommunaler Ebene vernetzt und abgestimmt werden, damit polizeiliche Präventionsprogramme nicht nur singuläre Zeitungsmeldungen bleiben, sondern als konzeptionelle Vorbeugungsbeiträge zu komplexen Kriminalitätsphänomenen Wirkung erzeugen.

Die eigenständige Wahrnehmung der der Polizei gesetzlich zugeschriebenen Aufgaben auf den Gebieten der unmittelbaren Gefahrenabwehr und Strafverfolgung wird hiervon nicht berührt. Die so genannte sekundäre Kriminalprävention, die vorwiegend die Verhinderung von Tatgelegenheiten durch exekutive oder operative Maßnahmen der Polizei vorsieht, ist eine unverzichtbare begleitende Komponente der kommunalen Kriminalpolitik.

12.2 Rat für Kriminalitätsverhütung Schleswig-Holstein (Landesrat)

In Schleswig-Holstein erfolgte im Oktober 1990 auf der Basis von Kabinettsbeschlüssen der Landesregierung die Gründung des „Rates für Kriminalitätsverhütung“. Damit wurde nach ausländischem Vorbild eine Institution geschaffen, die in ihrer Arbeit die entscheidenden Aspekte wirkungsvoller Kriminalitätsverhütung fokussiert:

- die Reduzierung von Ursachen der Kriminalität und
- die Einbeziehung staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen und Institutionen weit über Polizei und Justiz hinaus.

Ziel des Landes-Rates für Kriminalitätsverhütung ist die Reduzierung der Kriminalität und ihrer Folgen in Schleswig-Holstein, um dadurch die objektive Si-

cherheitslage zu verbessern und das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu erhöhen.

Aufgaben des Rates auf Landesebene sind

- die Einrichtung interdisziplinär und ressortübergreifend zusammengesetzter Arbeitsgruppen zur Erarbeitung von Vorschlägen und Konzepten zur Verhütung von Kriminalität für die Landesregierung sowie
- das Initiieren kommunaler Räte für Kriminalitätsverhütung, um gesamtgesellschaftliche Aktivitäten zur Verhütung von Kriminalität vor Ort zu bündeln und in kommunale Politik einfließen zu lassen.

Auf mittlere bis längere Sicht soll in Schleswig-Holstein unterhalb des Landesrates ein flächendeckendes Netzwerk kommunaler Präventionsräte entstehen. Das Werben für die Idee der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention muss offensiv erfolgen. Die Durchführung von Regionalkonferenzen gemeinsam mit den kommunalen Räten, vor allem mit den verantwortlichen Bürgermeister*innen, und ergänzend alle zwei Jahre ein schleswig-holsteinischer Präventionstag mit einer aktuellen Präsentation der entwickelten Präventionsprojekte, begleitet durch eine intensive Öffentlichkeits- und Medienarbeit, sind für die nachhaltige Umsetzung unerlässlich. Zurzeit gibt es in fast 90 Städten und Gemeinden des Landes kriminalpräventive Gremien. Diese sind deutlich von Sicherheits- und Ordnungspartnerschaften zu unterscheiden. Letztere streben den kurzfristigen, schnellen, sichtbaren Erfolg bei sozial unerträglichen, öffentliches Interesse erregenden Problemlagen an. Sie sind durch die rechtlich definierte Zuständigkeit der jeweiligen Partner geprägt und eher als Symptombehandlung zu verstehen. Die kommunalen Präventionsgremien hingegen setzen auf die ursachenorientierte Kriminalitätsanalyse und den langfristigen und nachhaltigen Erfolg ihrer Ressort übergreifend vernetzten Maßnahmen, insbesondere im primärpräventiven Bereich.

Oft kommt der Anstoß zur Einrichtung dieser Gremien aus den Reihen der Polizei, die hier mit ihren Erkenntnissen und dem gewonnenen statistischen Material Anregungen für Richtung und Schwerpunktsetzung der Arbeit geben kann. Die Verknüpfung der Arbeit verschiedener Professionen, z.B. von Schule, Sozialarbeit und Polizei bietet die große Chance, die Effektivität von Prä-

ventionsprogrammen und -projekten wesentlich zu steigern, etwa im Bereich von Gewalt- oder Suchtprävention an Schulen.

Den Vorstand des Rates bilden der Innenminister als Vorsitzender sowie der Minister für Justiz, Arbeit und Europa, die Ministerin für Bildung und Frauen und die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren.

Die Geschäftsführung des Rates ist organisatorisch zugleich als Präventionsreferat in der Polizeiabteilung des Innenministeriums angesiedelt. Polizeiliche und gesamtgesellschaftliche Prävention liegen damit in einer Hand.

In den Arbeitsgruppen des Landes-Rates, die in Abhängigkeit von dem zu behandelnden Thema bis zu 20 ehrenamtlich tätige Expertinnen und Experten aus den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen umfassen können, werden kriminalpräventive Konzepte erarbeitet, die sich mit ihren Empfehlungen an die Ressorts der Landesregierung richten sowie Rahmen-Konzepte für die kommunale Ebene, um analytische Doppelarbeit in den kommunalen kriminalpräventiven Räten in Schleswig-Holstein zu vermeiden.

Neben zahlreichen Rahmen-Konzepten hat der Landesrat bis heute 25 Konzepte zur Kriminalitätsverhütung veröffentlicht. Neben den Bereichen Massenkriminalität (z. B. Fahrraddiebstahl, Ladendiebstahl, Graffiti) und Jugend (-kriminalität) war insbesondere der Bereich der Gewaltkriminalität thematischer Schwerpunkt. Mit der Nennung der Konzepte

- Gewalt gegen ältere Menschen,
- kriminalpräventiver Unterricht an Haupt- und Realschulen,
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
- häusliche Gewalt und Migration und
- Gewalt gegen Mädchen und Jungen mit Behinderung

soll lediglich ein exemplarischer Überblick über die Vielfalt der Aspekte, unter denen dieser Kriminalitätsbereich bearbeitet wurde, gegeben werden.

Vertreten sind in den Arbeitsgruppen unter anderem der Kinderschutzbund, die Aktion Kinder- und Jugendschutz, der Landesseniorenrat, Gewerkschaften, Medien und Wirtschaft ebenso wie Lehrer/innen, Suchtberater/innen, Sozialarbeiter/innen, Opferhilfeorganisationen, Polizei und Justiz. Diese interdisziplinäre Zusammensetzung garantiert eine fundierte Bestandserhebung und

Schwachstellenanalyse. Sie ist darüber hinaus im Sinne von Vernetzung eine entscheidende Grundlage für das Bündeln von Ressourcen und das Ausschöpfen von Synergieeffekten.

12.3 Gewaltprävention und Gewaltbekämpfung an Schulen

In Schleswig-Holstein gibt es zahlreiche und erfolgreiche Beispiele für die Gewaltprävention an Schulen. Für alle Modelle gilt, dass die Schulen mit außerschulischen Partnern zusammenarbeiten. Darüber hinaus laufen über das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) umfangreiche Angebote u. a. zu Konfliktbewältigung, Aggressionsabbau, Suchtbekämpfung, Streitschlichtung und Mobbing. Zusätzlich führt das IQSH regelmäßig Lehrerfortbildungen gegen Gewalt, Fremdenhass und Rechtsextremismus durch.

Ein Beispiel für ein Kooperationsprojekt mit außerschulischen Partnern ist die „Arbeitsgemeinschaft gegen Gewalt an Schulen AGGAS“. Gestartet wurde AGGAS im Jahre 1998 gemeinsam vom 2. Polizeirevier Lübeck und dem Schulamt. Inzwischen beteiligen sich nahezu alle Lübecker Schulen an diesem Projekt. Das Ziel ist, jeder Schule eine feste Ansprechpartnerin/einen festen Ansprechpartner bei der Polizei zur Verfügung zu stellen. AGGAS enthält sowohl präventive als auch repressive Elemente. Kommt es zu Gewalttätigkeiten oder anderen Straftaten in der Schule, so wird der/die AGGAS-Sachbearbeiter/in sofort tätig und klärt den aktuellen Einzelfall mit den Beteiligten vor Ort.

Die Vorfälle werden konsequent und für die Schülerinnen und Schüler im Klassenverband nachvollziehbar mit allen Folgen für Täter/in und Opfer aufgearbeitet. Außerdem werden die Eltern sofort und umfassend über das Geschehen informiert. Damit sollen zum einen Wiederholungstaten verhindert und andere potentielle Täter davon abgehalten werden, die Taten nachzuahmen. Zudem soll den Opfern schnell und zuverlässig geholfen werden. Dieses Vorgehen wirkt sich positiv auf das soziale Klima in der Schule aus.

AGGAS stellt das Modell einer gelungenen Kooperation von Schule und außerschulischen Partnern dar, in das auch die Jugendhilfe in geeigneten Fällen einbezogen werden soll. Das Projekt AGGAS wird derzeit ausgeweitet, wobei für die Kreise Stormarn und Steinburg bereits konkrete Absprachen zur Umsetzung von AGGAS zwischen den beteiligten Schulen und der Polizei getroffen werden konnten.

Unabhängig vom Projekt AGGAS bestehen darüber hinaus bereits 235 Sicherheitspartnerschaften von Schulen und Polizei sowie enge Kooperationen mit den kommunalen Kriminalpräventionsräten.

Ein weiteres Beispiel für die gelungene Zusammenarbeit von Schulen mit außerschulischen Partnern bei der Gewaltprävention ist das Projekt Prävention im Team (PIT), das im Rahmen der Arbeit des Rates für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein und in Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachleuten und Institutionen entwickelt wurde.

PIT ist ein präventives Projekt und beinhaltet kriminalpräventiven Unterricht für die Sekundarstufe I mit den Themen „Gewalt“, „Diebstahl“ und „Sucht“. Seit 1997 haben rund 385 Schulen mit 556 Lehrkräften und 380 Polizeibeamten und -beamtinnen an den vom Institut für Qualitätsentwicklung Schleswig-Holstein und dem Landespolizeiamt veranstalteten Fortbildungen teilgenommen. PIT ist evaluiert worden und hat sich als so erfolgreich erwiesen, dass es bereits von anderen Ländern übernommen wurde. Außerdem erhielt PIT im Jahre 2004 den Deutschen Förderpreis der Stiftung Kriminalprävention.

Aus PIT wurde in der Folge die Prävention im Team für die Grundschulen (PIT 2) entwickelt. Seit 2001 unterstützt dieses Projekt Grundschulen bei der Gewaltprävention. Auch hier sind wiederum neben den Schulen viele außerschulische Akteure beteiligt, wie zum Beispiel die Polizei, die Koordinationsstelle Schulische Suchtvorbeugung und WEISSER RING e.V.

12.4 Jugendmedienschutz

Eine adäquate Mediennutzung und die Beherrschung der medialen Informationsflut sind präventiv wirkende Kompetenzen, die Kindern und Jugendlichen, vor allem aber auch ihren Eltern, zu vermitteln sind, um von den neuen Medien ausgehende Gefährdungen richtig einschätzen und Fehlnutzungen entgegensteuern zu können.

Der Jugendmedienschutz versucht, von Kindern und Jugendlichen Einflüsse der Erwachsenenwelt fernzuhalten, die ihrem Entwicklungsstand noch nicht entsprechen. Die gesetzliche Grundlage bildet seit der Reform des Jugendmedienschutzes zum 01. April 2003 für Medieninhalte auf Trägermedien das Jugendschutzgesetz (JuSchG) und für den privaten Rundfunk sowie die Telemedien der „Staatsvertrag der Länder über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien“ (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag JMStV). Sowohl dem JuSchG als auch dem JMStV liegt das Modell der „regulierten Selbstregulierung“ zugrunde. Dies bedeutet, Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle wird ein gesetzlich festgeschriebener Entscheidungsrahmen zugebilligt. Anerkannte Selbstkontrolleinrichtungen im Rahmen des JMStV sind die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) und die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM), die der Aufsicht der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) und damit den Landesmedienanstalten unterliegen. Anerkannte Selbstkontrolleinrichtungen im Rahmen des JuSchG sind die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) und die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), die der Aufsicht der obersten Landesjugendbehörden unterliegen.

Für Computerspiele und Filme gelten folgende Altersfreigaben (§ 14 Abs. 2 JuSchG): Freigegeben ohne Altersbeschränkung, Freigegeben ab sechs Jahren, Freigegeben ab zwölf Jahren, Freigegeben ab sechzehn Jahren, Keine Jugendfreigabe, die deutlich sichtbar auf der Hülle, auf dem Datenträger selbst und z. B. beim Programmstart angebracht sein müssen. Jugendgefährdende Medien werden durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen, wenn sie geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung

zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Sie unterliegen nach erfolgtem Indizierungsverfahren Verbreitungs-, Abgabe- und Werbebeschränkungen, damit Kinder und Jugendliche keinen Zugang erhalten.

All diese gesetzlichen Vorgaben und Alterkennzeichnungen sind jedoch nur dann sinnvoll, wenn sie von Eltern, Lehrkräften, Erzieherinnen und Erziehern, Multiplikatoren der Jugendarbeit und letztlich den Kindern und Jugendlichen selbst angewendet werden, so dass ein Schwerpunkt der Arbeit der Landesregierung die Erhöhung der Medienkompetenz dieser Personengruppen ist. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren fördert im Jahr 2006 mit knapp 50.000 € Projekte zur Erhöhung der Medienkompetenz. Dabei wird ein ganzheitlicher Begriff der Medienkompetenz zugrunde gelegt, der über eine reine Bedienung der Medien hinausgeht und Medienkunde, Mediennutzung, Medienkritik und Mediengestaltung beinhaltet.

Beim Verein Schnittpunkt wird zum Beispiel das Projekt Junior-TATORT, eine Drehbuchwerkstatt zu jugendrelevanten Themen mit geschlechtsspezifischer Erstellung von zwei Trailern, gefördert, das sich an den ARD-Tatort anlehnt. Der Schulung von Multiplikatoren dient das bei dem Verein für pädagogische Initiativen und Kommunikation e.V. in Kiel geförderte Seminar „Im Chat war er noch so süß“. Mehrere Medienprojekte werden beim Kreisjugendring Stormarn gefördert, unter anderem „Mit Medien bestimmen – Potcast/Video“ oder das Projekt „Abseits“, in dem von Jugendlichen kurze Videos zu diesem Oberbegriff erstellt werden, z. B. zur Außenseiterproblematik, Fußball und Gewalt, Notwendigkeit von Regeln usw.

Neben dem oben beschriebenen Jugendmedienschutz soll der JMStV auch vor Angeboten schützen, die die Menschenwürde verletzen. Diesem Auftrag immanent ist damit auch immer ein Schutz der Opfer, die Objekt oder Gegenstand von Berichterstattung sind. Der in § 4 JMStV genannte Katalog unzulässiger Angebote hat deshalb auch das Ziel, Menschen nicht zu Opfern anlässlich eines Medienangebotes werden zu lassen oder Opfer einer vorangegangenen Straftat nicht zusätzlich mit einer medialen Vermarktung ihres Leidens zu bestrafen.

12.5 „Kontaktstelle Korruption“

Korruption ist eine besonders perfide Form der Wirtschaftskriminalität, die das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der öffentlichen Verwaltung und damit auch des Staates beeinträchtigt. Sie wird in Schleswig-Holstein sowohl durch die „Task Force Korruption“ als auch durch die „Zentrale Stelle Korruption“ beim Generalstaatsanwalt bekämpft, wobei letztere die Erkenntnisse aus einschlägigen Strafverfahren sammelt, auswertet und Strafverfolgungs- sowie Verwaltungsbehörden entsprechend berät.

Korruption ist ein klassisches Kontrolldelikt. Den finanziellen Schaden hat dabei überwiegend die öffentliche Hand, wenn z. B. Aufträge für einen überhöhten Preis vergeben oder Leistungen überhöht abgerechnet werden. Trotz der Betroffenheit eines sog. entpersonalisierten Opfers sind aber auch Unternehmen und Privatpersonen verletzt, wenn sie bei einer Auftragsvergabe aufgrund von Absprachen nicht berücksichtigt werden.

Aufgrund der zunehmend verfeinerten Methoden im Bereich der Korruption sind die Strafverfolgungsbehörden auf Erkenntnisse der verschiedenen Kontrollorgane wie z. B. der Innenrevision oder des Landesrechnungshofs und insbesondere auf Hinweise Dritter angewiesen. Hinweise und Strafanzeigen Dritter werden jedoch oftmals den Ermittlungsbehörden nur anonym übermittelt, da viele Hinweisgeber/innen den offenen Umgang mit Korruptionssachverhalten für schwierig erachten und persönliche und geschäftliche Nachteile befürchten. Dabei enthalten anonyme Hinweise überwiegend keine detaillierten Informationen und bieten deshalb keine ausreichenden Ermittlungsansätze, die die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens im Sinne der Strafprozessordnung begründen. Im Ergebnis führen anonyme Anzeigen letztlich häufig dazu, dass ein eingeleitetes Vorprüfungsverfahren eingestellt bzw. von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen werden muss. Hier könnte die Möglichkeit von Rückfragen bei der Hinweisgeberin/beim Hinweisgeber unter Wahrung ihrer/seiner Anonymität zu einer Aufklärung beitragen.

Die Landesregierung hat deshalb im Sommer 2006 beschlossen, zur weiteren Bekämpfung der Korruption in Schleswig-Holstein eine Kontaktstelle einzu-

richten. Sie soll zwischen den mit der Bekämpfung der Korruption beauftragten Stellen und anonymen Hinweisgeberinnen/Hinweisgebern stehen und zum einen unter Wahrung der Anonymität der Hinweisgeberin/des Hinweisgebers eine Rückfragemöglichkeit für die Strafverfolgungsbehörden schaffen. Zum anderen soll die Kontaktstelle Schwachstellen in den Strukturen aufdecken und den Behörden melden, damit diese entsprechend reagieren können. Dadurch will die Landesregierung nicht nur eine bessere strafrechtliche Ahndung erreichen, sondern insbesondere die Prävention in dem Deliktsbereich der Korruption im Sinne der Vermeidung der sog. primären Viktimisierung von Allgemeinheit und individuell Betroffenen stärken.

Derzeit erarbeitet eine von der Landesregierung beauftragte Arbeitsgruppe ein entsprechendes Konzept zur Errichtung einer Kontaktstelle mit dem Ziel, dass diese im Frühjahr 2007 ihre Arbeit aufnehmen kann.

13. Sonderdezernate der Staatsanwaltschaften

13.1 Sonderdezernat bei allen Staatsanwaltschaften des Landes für Sexualstrafsachen

Für Opfer von Sexualdelikten – vor allem für Kinder und Jugendliche – gilt in besonderer Weise, dass sie mit ihren seelischen und körperlichen Verletzungen nicht allein gelassen werden dürfen. Ziel von Opferschutzmaßnahmen der Justiz ist es vor allem, (weitere) Schädigungen des Opfers durch das Strafverfahren zu verhindern und Belastungen auf ein unvermeidbares Maß zurückzuführen.

Um diesen Anforderungen besser gerecht werden zu können, hat Schleswig-Holstein als eines der ersten Länder bereits in den 80er Jahren bei allen Staatsanwaltschaften des Landes Sonderdezernate für Sexualstrafsachen eingerichtet. Die dort tätigen und speziell fortgebildeten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind die Gewähr dafür, dass die Belastungen für Opfer und Zeuginnen/Zeugen im strafrechtlichen Verfahren minimiert werden.

Sie tragen Sorge dafür, dass eine sofortige und intensive Ermittlungstätigkeit zur Beweissicherung erfolgt und damit letztlich auch die Aufklärungsquote erhöht wird. Sie bringen in das Ermittlungsverfahren und insbesondere in die

Hauptverhandlung das für die oft schwierige Beweiswürdigung notwendige medizinische und psychologische Spezialwissen ein. Sie gewährleisten eine gute Zusammenarbeit mit der Polizei, den Ärztinnen und Ärzten, Opferhilfeorganisationen und Fachleuten anderer Fakultäten. So gehören z. B. auch der Erfahrungsaustausch untereinander und insbesondere die enge Anbindung an das Psychologische Institut der Universität zu Kiel zu ihrem Alltag.

Zudem haben die Landgerichte Lübeck und Itzehoe Spezialkammern für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung eingerichtet, um die durch eine Spezialisierung bestehenden Vorteile auch im Gerichtsverfahren besser nutzen zu können.

13.2 Seniorenschutzdezernat der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel

Insbesondere ältere Menschen leiden häufig schwerer und länger unter den psychischen, physischen und finanziellen Belastungen einer erlittenen Straftat. Deshalb sind gerade sie auf eine intensive Opferbetreuung im Strafverfahren angewiesen. Um dies zu gewährleisten und um das durch eine Straftat gestörte Sicherheitsgefühl wiederherzustellen bzw. um der bestehenden hohen subjektiven Kriminalitätsangst älterer Menschen entgegenzuwirken, hat die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel im Juli 2005 ein Spezialdezernat für „Seniorenschutzsachen“ eingerichtet.

In diesem im Rahmen eines Pilotprojektes eingerichteten Dezernat werden zentral alle Verfahren bearbeitet, in denen Seniorinnen und Senioren Opfer einer Straftat geworden sind und der/die Täter/in die altersbedingte besondere Hilfsbedürftigkeit der oder des Betroffenen bewusst und gezielt ausgenutzt hat.

Durch die klare Zuständigkeitsregelung innerhalb der Staatsanwaltschaft wird eine konzentrierte, schnelle und vor allem konsequente Strafverfolgung durch eine eigens auf ältere Menschen zugeschnittene justizielle Fürsorge bzw. Nachsorge betrieben. So erfolgt beispielsweise in prägnanten Fällen die Vernehmung der Betroffenen durch die im Spezialdezernat eingesetzte Staatsanwältin selbst ggf. auch in der Wohnung der Betroffenen. Eine oftmals not-

wendige sofortige Beweissicherung wird durch richterliche Vernehmung und/oder durch Videoaufzeichnung der polizeilichen oder staatsanwaltlichen Vernehmung gewährleistet. Des Weiteren wird das Instrument der Rückgewinnungshilfe verstärkt eingesetzt, da nicht selten gerade Seniorinnen und Senioren durch Straftaten um ihr gesamtes Vermögen gebracht werden. Weiterhin wird in diesem Bereich die Gerichtshilfe vermehrt eingeschaltet. Sie erstellt einen Opferbericht, da die persönlichen Lebensumstände der Betroffenen für die Bewertung des Tatgeschehens von besonderer Bedeutung sind. Schließlich werden den Betroffenen weitere Ansprechpartner/innen für weiterführende Hilfen genannt.

Die landesweite Ausweitung des Kieler Projekts wird durch den Generalstaatsanwalt weiterverfolgt. Jedoch sind zunächst die Erfahrungen der Staatsanwaltschaft Kiel zum Jahresende 2006 auszuwerten.

14. Opferschutzorientierte Aus- und Fortbildung

Gut ausgebildete und für die Opferbelange sensibilisierte Mitarbeiter/innen von Polizei und Justiz sind eine der Grundvoraussetzungen für einen effektiven Opferschutz: Daher ist es ein Ziel der Landesregierung, das hohe Niveau der Fortbildung sowohl im Bereich der Polizei als auch der Justiz in Bezug auf den Umgang mit Opfern, insbesondere durch Verbesserung der Vernehmungstechnik zu halten und fortzuentwickeln.

14.1 Polizei

An der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung – Fachbereich Polizei - werden Opferschutzbelange vor allem in den Fächern Kriminologie und Psychologie berücksichtigt.

Im Einzelnen betrifft dieses im Fach Kriminologie die Semester 3, 5 und 6 mit den Themen "Häusliche Gewalt", "Sexueller Missbrauch von Kindern", "Vergewaltigung", "Gewalt an Schulen" und "Raub", in denen es neben einer Darstellung der Phänomenologie im Einzelnen auch um das Opfer geht und um

Möglichkeiten des Opferschutzes. Daneben wird auch im großen Themenkomplex "Kriminalprävention" auf opferbezogene Prävention abgestellt.

Im Fach Psychologie betrifft dieses die Semester 3, 5 und 6, in denen es auch um die Themenfelder "Häusliche Gewalt" und "Sexualdelikte" geht, aber auch um die Kommunikation in besonderen oder Extremsituationen (Bsp.: Überbringen von Todesnachrichten). Letztlich strahlt dieses Thema in fast alle Bereiche hinein wie z.B. auch in den Schwerpunkt "Vernehmungen".

Im Rahmen besonderer Lehrveranstaltungen wurde und wird das Thema darüber hinaus aufgegriffen, so vor zwei Jahren anlässlich eines Vortrags im Rahmen des Programms „Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes“.

Auch nach Einführung des Bachelor-Studienganges wird das Thema in den beiden o.g. Fächern weiter angesprochen und intensiviert, so z.B. im 1. Semester zum Thema "Grundlagen der sozialen Wahrnehmung und des Erlebens und Verhaltens". Hier geht es konkret um Opferschutzbelange.

Ein Schwerpunkt im zukünftigen 3. Semester ist das Thema "Anhörung, Befragung und Vernehmung". Hier wird konkret auch der Opferschutzgedanke aufgegriffen.

Im zukünftigen 5. Semester wird weiterhin das Thema "Umgang mit traumatisierten Menschen und Opfern" behandelt.

Durch den zukünftigen modularisierten Ansatz werden sich auch weitere Fächer mit dieser Materie befassen.

Die Beachtung der Rolle des Opfers wird ebenfalls in der Ausbildung zum mittleren Dienst und in den Praktika für den gehobenen Polizeivollzugsdienst intensiv umgesetzt.

Dazu wird WEISSER RING e.V. in die Unterrichtsthematik mit einbezogen. Die intensive Erörterung der Merkblätter zum Opferschutz ist obligatorisch.

Im Bereich der sozialen Kompetenz werden die besondere Sensibilität im Umgang mit Opfern und deren besondere Rolle vermittelt.

Letztlich werden die Kriseninterventionsteams der Polizei auch zur Betreuung von Opfern eingesetzt.

14.2 Justiz

Das Thema Opferschutz gehört zum Pflichtstoff der juristischen Ausbildung, insbesondere des juristischen Vorbereitungsdienstes. Auch übernehmen bei den Staatsanwaltschaften und Landgerichten tätige Referendarinnen/Referendare auf freiwilliger Basis die Betreuung von Zeuginnen und Zeugen in Straf- und Zivilverfahren (siehe dazu oben unter 8.3). Das Thema Opferschutz ist überdies seit Langem und regelmäßig Gegenstand der juristischen Staatsprüfungen.

Im Rahmen der Fortbildung wurden beispielsweise folgende Veranstaltungen zum Thema Opferschutz angeboten:

- landeseigene Tagungen des OLG:
 - "Fachgespräch Häusliche Gewalt - insbesondere: das Gewaltschutzgesetz in der Praxis" 9. Oktober 2006;

- Tagungen der Deutschen Richterakademie:
 - "Strafrechtliche Gewinnabschöpfung" vom 19. - 24. Juni 2006 in Trier;
 - "Recht, Gewalt, Aggression" vom 23. August - 02. September 2006 in Trier;
 - "Gewalt in der Familie" vom 22. - 28. Oktober 2006 in Trier;
 - "Strafrechtliche Gewinnabschöpfung (Vertiefungstagung) vom 04. - 07. Dezember 2006 in Trier;
 - "Der Umgang mit Opfern sexueller Gewalt innerhalb des Strafverfahrens, insbesondere mit Kindern/Jugendlichen" vom 19. - 25. Februar 2006 in Wustrau;
 - "Entwicklung und Tendenzen im Strafrecht" vom 01. - 11. März 2006 in Wustrau;
 - "Die Vernehmung kindlicher Zeugen - Videovernehmung" vom 15. - 20. Mai 2006 in Wustrau;

- sonstige Veranstaltung:

"Das Stalkingphänomen" am 24. Mai 2006 in der Fachhochschule Altenholz (fachübergreifende Veranstaltung der Fachhochschule, zu der auch Richterinnen und Richter eingeladen waren).

Der Umgang mit Opfern von Straftaten hat im Laufe der Jahre einen festen Platz im Fortbildungsangebot für Richterinnen/Richter und Staatsanwältinnen/Staatsanwälte erhalten; die Veranstaltungen stoßen auf reges Interesse und werden gut besucht.

14.3 „Leitfaden für die staatsanwaltschaftliche Bearbeitung wegen sexueller Straftaten zum Nachteil von Frauen und Kindern“

Für Opfer von Sexualdelikten – vor allem für Kinder und Jugendliche – gilt in besonderer Weise, dass sie mit ihren seelischen und körperlichen Verletzungen nicht allein gelassen werden dürfen. Ziel von Opferschutzmaßnahmen der Justiz ist es vor allem, (weitere) Schädigungen des Opfers durch das Strafverfahren zu verhindern und Belastungen auf ein unvermeidbares Maß zurückzuführen.

Um das aufgrund ständiger Fortbildung und durch Bearbeiten zahlreicher Verfahren in Sonderdezernaten erreichte hohe Niveau der staatsanwaltschaftlichen Arbeit sicherzustellen, hat der Generalstaatsanwalt 1995 einen „Leitfaden für die staatsanwaltschaftliche Bearbeitung von Verfahren wegen sexueller Straftaten zum Nachteil von Frauen und Kindern“ herausgegeben. Der Leitfaden, der Hinweise zur Bearbeitung für das Ermittlungsverfahren und für die Hauptverhandlung sowie auf Besonderheiten in Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs und auf das Prozessbegleitungsprogramm in Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs enthält, hat zwischenzeitlich aufgrund seiner Vorbildfunktion im Bundesgebiet die im Frühjahr 2000 herausgegebene „Bundeseinheitliche Handreichung zum Schutz kindlicher (Opfer-) Zeugen im Strafverfahren“ entscheidend mitgeprägt.

15. Schlussbemerkung

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass der in Schleswig-Holstein erreichte Stand des Opferschutzes ein hohes Niveau hat. Der sich seit nunmehr fast 20 Jahren vollziehende Paradigmenwechsel, der das Opfer und seine Menschenwürde zunehmend in das Zentrum des Strafverfahrens stellt, ohne die Beschuldigtenrechte rechtsstaatlich bedenklich einzuschränken, ist in Schleswig-Holstein effektiv vollzogen worden. Bei den noch ausstehenden Gesetzesvorhaben, insbesondere dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung der Justiz, wird die Landesregierung die darin zum Ausdruck kommenden Opferschutzaspekte im Gesetzgebungsverfahren weiterhin unterstützen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Landesregierung der Ansicht, dass der erreichte gesetzliche Stand auch unter Berücksichtigung der Haushaltslage ausreichend ist. Deshalb wird in Schleswig-Holstein ein effektiver Opferschutz maßgeblich durch die weitere Förderung des Opferschutzgedankens auf der untergesetzlichen Ebene, d.h. in der polizeilichen Praxis, bei der Justiz und den übrigen beteiligten Einrichtungen, vorangetrieben werden. Dazu zählt in erheblichem Maße der Bereich der Kriminalprävention, insbesondere im kommunalen Bereich. Des Weiteren ist auch zukünftig darauf hinzuwirken, dass die vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten des Opferschutzes im Strafverfahren selbst – insbesondere durch opfergerechte Vernehmung sowie den Einsatz audiovisueller Medien – ausgeschöpft werden. Unabdingbare Voraussetzung für ein opfergerechtes justizielles Verfahren sind dabei Einfühlungsvermögen und eine sensible Handlungsweise bei den Prozessbeteiligten; in der Aus- und Fortbildung bei Polizeibeamtinnen und -beamten, Staatsanwältinnen/Staatsanwälten und Richterinnen/Richtern wird deshalb auch zukünftig ein Schwerpunkt auf der Vermittlung von Opferperspektiven und -belangen liegen. Auch ist es ein Anliegen der Landesregierung, die bereits bestehende Vernetzung in der opferbetreuenden Arbeit von Polizei, Justiz, Kommunen, sozialen Diensten und freien Trägern zu fördern und auszubauen. Durch fortlaufende Evaluierungen sollen eventuell bestehende Lücken im Opferschutz festgestellt und die betreffenden Verbesserungen eingeleitet werden. Auch zukünftig wird die Landesregierung hierfür nicht unerhebliche Mittel zur Verfügung stellen. In diesen Zusammenhang gehört auch die zunehmen-

de Einbindung von Opferschutzeinrichtungen, wie dem Verein WEISSER RING e.V., in das Strafverfahren durch die Kontaktvermittlung zum Opfer.

A n h a n g

**Entwicklung der Opferzahlen bzw. der Tatverdächtigen-Opferbeziehung
in Schleswig-Holstein 1995 bis 2005**

Delikt	Opfer gesamt			davon:												
	Jahr				bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahre			über 60 Jahre		
		g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w
Straftaten insgesamt	1995	27.130	17.102	10.028	2.565	1.402	1.163	5.226	3.529	1.697	17.991	11.521	6.470	1.348	650	698
	1996	26.549	16.738	9.811	2.597	1.433	1.164	5.500	3.744	1.756	17.079	10.873	6.206	1.373	688	685
	1997	26.849	17.024	9.825	2.858	1.578	1.280	5.744	4.000	1.744	16.842	10.701	6.141	1.405	745	660
	1998	27.487	17.464	10.023	2.852	1.639	1.213	6.324	4.422	1.902	16.963	10.715	6.248	1.348	688	660
	1999	27.184	17.290	9.894	2.889	1.723	1.166	6.418	4.493	1.925	16.546	10.368	6.178	1.331	706	625
	2000	30.037	19.028	11.009	3.368	1.988	1.380	7.611	5.174	2.437	17.645	11.113	6.532	1.413	753	660
	2001	31.333	19.961	11.372	3.504	2.148	1.356	8.295	5.732	2.563	17.926	11.185	6.741	1.608	896	712
	2002	32.506	20.110	12.396	3.428	1.910	1.518	8.301	5.599	2.702	19.052	11.640	7.412	1.725	961	764
	2003	33.288	20.795	12.493	3.284	1.867	1.417	8.697	5.888	2.809	19.654	12.133	7.521	1.653	907	746
	2004	34.399	21.587	12.812	3.337	1.948	1.389	9.506	6.491	3.015	19.844	12.204	7.640	1.712	944	768
2005	36.326	22.919	13.407	3.315	1.869	1.446	10.095	6.878	3.217	21.047	13.088	7.959	1.869	1084	785	

Tatverdächtigen-Opferbeziehung

Delikt	Opfer gesamt			davon:															
	Jahr				Verwandschaft			Bekanntschaft			mit anderen Vorbez.			keine Vorbeziehung			unbekannt/ungeklärt		
		g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w
Straftaten insgesamt	1995	27.130	17.102	10.028	2.546	763	1.783	6.385	3.302	3.083	3.564	2.595	969	11.753	8.336	3.417	2.882	2.106	776
	1996	26.549	16.738	9.811	2.459	729	1.730	6.037	3.124	2.913	3.521	2.469	1.052	11.396	8.177	3.219	3.136	2.239	897
	1997	26.849	17.024	9.825	2.488	688	1.800	6.141	3.197	2.944	3.596	2.585	1.011	11.158	8.055	3.103	3.466	2.499	967
	1998	27.487	17.464	10.023	2.681	773	1.908	6.303	3.192	3.111	3.694	2.672	1.022	11.510	8.377	3.133	3.299	2.450	849
	1999	27.184	17.290	9.894	2.609	716	1.893	6.224	3.207	3.017	3.759	2.725	1.034	11.421	8.344	3.077	3.171	2.298	873
	2000	30.037	19.028	11.009	2.940	819	2.121	7.182	3.689	3.493	4.360	3.142	1.218	12.439	9.050	3.389	3.116	2.328	788
	2001	31.333	19.961	11.372	3.011	874	2.137	7.980	4.163	3.817	4.366	3.113	1.253	12.717	9.400	3.317	3.259	2.411	848
	2002	32.506	20.110	12.396	3.527	1.019	2.508	8.592	4.410	4.182	4.626	3.242	1.384	12.674	9.139	3.535	3.087	2.300	787
	2003	33.288	20.795	12.493	3.642	1.055	2.587	8.747	4.508	4.239	4.643	3.263	1.380	13.047	9.585	3.462	3.209	2.384	825
	2004	34.399	21.587	12.812	3.719	1.081	2.638	9.011	4.610	4.401	4.833	3.447	1.386	13.489	10.018	3.471	3.347	2.431	916
2005	36.326	22.919	13.407	3.990	1.204	2.786	9.829	5.176	4.653	5.024	3.511	1.513	14.257	10.605	3.652	3.226	2.423	803	

Tab.1

**Entwicklung der Opferzahlen bzw. der Tatverdächtigen-Opferbeziehung
in Schleswig-Holstein 1995 bis 2005**

Delikt	Opfer gesamt			davon:												
	Jahr				bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahre			über 60 Jahre		
		g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w
Sexual- delikte insgesamt	1995	1.857	322	1.535	872	239	633	396	48	348	552	35	517	37	0	37
	1996	1.652	294	1.358	788	226	562	369	32	337	462	34	428	33	2	31
	1997	1.822	306	1.516	871	228	643	378	40	338	536	36	500	37	2	35
	1998	1.854	306	1.548	844	233	611	443	34	409	519	33	486	48	6	42
	1999	1.681	296	1.385	747	219	528	411	46	365	487	26	461	36	5	31
	2000	1.917	290	1.627	823	215	608	509	41	468	537	28	509	48	6	42
	2001	1.966	334	1.632	834	236	598	505	59	446	585	34	551	42	5	37
	2002	2.004	341	1.663	903	238	665	504	57	447	560	45	515	37	1	36
	2003	1.948	326	1.622	834	220	614	545	66	479	535	36	499	34	4	30
	2004	1.917	276	1.641	773	164	609	567	66	501	541	46	495	36	0	36
2005	1.986	274	1.712	805	181	624	544	45	499	594	47	547	43	1	42	

Tatverdächtigen-Opferbeziehung

Delikt	Opfer gesamt			davon:															
	Jahr				Verwandschaft			Bekantschaft			mit anderen Vorbez.			keine Vorbeziehung			unbekannt/ungeklärt		
		g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w
Sexual- delikte insgesamt	1995	1.857	322	1.535	148	19	129	382	83	299	161	39	122	1.031	163	868	135	18	117
	1996	1.652	294	1.358	110	16	94	393	73	320	157	28	129	881	155	726	111	22	89
	1997	1.822	306	1.516	154	18	136	415	102	313	173	30	143	957	136	821	123	20	103
	1998	1.854	306	1.548	172	18	154	370	62	308	176	24	152	985	184	801	151	18	133
	1999	1.681	296	1.385	143	24	119	388	78	310	159	16	143	831	163	668	160	15	145
	2000	1.917	290	1.627	208	20	188	432	77	355	176	31	145	998	150	848	103	12	91
	2001	1.966	334	1.632	182	15	167	552	130	422	215	40	175	856	125	731	161	24	137
	2002	2.004	341	1.663	223	32	191	633	140	493	217	32	185	827	117	710	104	20	84
	2003	1.948	326	1.622	251	43	208	595	119	476	176	23	153	796	120	676	130	21	109
	2004	1.917	276	1.641	241	37	204	646	93	553	200	31	169	713	92	621	117	23	94
2005	1.986	274	1.712	264	34	230	618	100	518	191	24	167	814	100	714	99	16	83	

Tab.2

**Entwicklung der Opferzahlen bzw. der Tatverdächtigen-Opferbeziehung
in Schleswig-Holstein 1995 bis 2005**

Delikt	Opfer gesamt			davon:												
	Jahr				bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahre			über 60 Jahre		
		g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w
Straftaten gegen die persönl. Freiheit	1995	5.664	3.714	1.950	238	154	84	731	480	251	4.398	2.887	1.511	297	193	104
	1996	5.400	3.445	1.955	252	147	105	701	429	272	4.143	2.666	1.477	304	203	
	1997	5.032	3.278	1.754	280	174	106	656	398	258	3.776	2.481	1.295	320	225	95
	1998	4.998	3.248	1.750	260	163	97	672	416	256	3.782	2.477	1.305	284	192	92
	1999	4.835	3.050	1.785	260	152	108	688	419	269	3.614	2.305	1.309	273	174	99
	2000	5.493	3.468	2.025	340	199	141	856	528	328	3.954	2.496	1.458	343	245	98
	2001	5.602	3.495	2.107	312	190	122	963	555	408	3.972	2.496	1.476	355	254	101
	2002	5.856	3.547	2.309	347	193	154	976	551	425	4.143	2.528	1.615	390	275	115
	2003	5.824	3.496	2.328	314	196	118	932	500	432	4.192	2.543	1.649	386	257	129
	2004	5.686	3.331	2.355	326	184	142	926	521	405	4.039	2.361	1.678	395	265	130
2005	5.889	3.558	2.331	305	175	130	982	553	429	4.141	2.484	1.657	461	346	115	

Tatverdächtigen-Opferbeziehung

Delikt	Opfer gesamt			davon:															
	Jahr				Verwandschaft			Bekanntschaft			mit anderen Vorbez.			keine Vorbeziehung			unbekannt/ungeklärt		
		g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w
Straftaten gegen die persönl. Freiheit	1995	5.664	3.714	1.950	441	132	309	1.267	627	640	723	523	200	2.323	1.763	560	910	669	241
	1996	5.400	3.445	1.955	431	115	316	1.062	511	551	759	529	230	2.167	1.602	565	981	688	293
	1997	5.032	3.278	1.754	410	122	288	986	491	495	703	508	195	1.959	1.477	482	974	680	294
	1998	4.998	3.248	1.750	463	148	315	1.057	525	532	670	475	195	1.950	1.457	493	858	643	215
	1999	4.835	3.050	1.785	466	118	348	1.043	501	542	687	486	201	1.946	1.455	491	693	490	203
	2000	5.493	3.468	2.025	509	143	366	1.270	630	640	835	580	255	2.090	1.556	534	789	559	230
	2001	5.602	3.495	2.107	536	140	396	1.382	680	702	763	551	212	2.033	1.484	549	888	640	248
	2002	5.856	3.547	2.309	607	177	430	1.457	706	751	879	574	305	2.132	1.519	613	781	571	210
	2003	5.824	3.496	2.328	607	171	436	1.505	728	777	865	550	315	1.994	1.418	576	853	629	224
	2004	5.686	3.331	2.355	559	160	399	1.406	642	764	841	551	290	2.001	1.403	598	879	575	304
2005	5.889	3.558	2.321	599	158	441	1.574	763	811	851	555	296	2.073	1.514	559	792	568	224	

Tab.3

**Entwicklung der Opferzahlen bzw. der Tatverdächtigen-Opferbeziehung
in Schleswig-Holstein 1995 bis 2005**

Delikt	Opfer gesamt			davon:												
	Jahr				bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahre			über 60 Jahre		
		g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w
Menschen- handel	1995	11	0	11	0	-	-	3	0	3	8	0	8	0	-	-
	1996	19	0	19	0	-	-	16	0	16	3	0	3	0	-	-
	1997	9	0	9	0	-	-	4	0	4	5	0	5	0	-	-
	1998	40	0	40	0	-	-	19	0	19	21	0	21	0	-	-
	1999	14	0	14	0	-	-	6	0	6	8	0	8	0	-	-
	2000	6	0	6	0	-	-	3	0	3	3	0	3	0	-	-
	2001	9	0	9	1	0	1	2	0	2	6	0	6	0	-	-
	2002	13	1	12	0	-	-	7	1	6	6	0	6	0	-	-
	2003	24	1	23	0	-	-	8	-	8	16	1	15	0	-	-
	2004	8	0	8	0	-	-	5	-	5	3	0	3	0	-	-
2005	8	0	8	0	-	-	4	0	4	4	0	4	0	-	-	

Tatverdächtigen-Opferbeziehung

Delikt	Opfer gesamt			davon:															
	Jahr				Verwandschaft			Bekanntschaft			mit anderen Vorbez.			keine Vorbeziehung			unbekannt/ungeklärt		
		g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w
Menschen- handel	1995	11	0	11	0	-	-	4	0	4	0	-	-	2	0	2	5	0	5
	1996	19	0	19	0	-	-	8	0	8	4	0	4	5	0	5	2	0	2
	1997	9	0	9	0	-	-	4	0	4	1	0	1	3	0	3	1	0	1
	1998	40	0	40	0	-	-	6	0	6	15	0	15	7	0	7	12	0	12
	1999	14	0	14	0	-	-	2	0	2	2	0	2	4	0	4	6	0	6
	2000	6	0	6	1	0	1	1	0	1	0	-	-	2	0	2	2	0	2
	2001	9	0	9	0	-	-	1	0	1	0	-	-	4	0	4	4	0	4
	2002	13	1	12	0	-	-	1	1	0	10	0	10	2	0	2	0	-	-
	2003	24	1	23	5	0	5	4	0	4	2	0	2	6	0	6	7	1	6
	2004	8	0	8	0	-	-	4	0	4	3	0	3	1	0	1	0	-	-
2005	8	0	8	0	-	-	5	0	5	0	-	-	3	0	3	0	-	-	

Tab.4

**Entwicklung der Opferzahlen bzw. der Tatverdächtigen-Opferbeziehung
in Schleswig-Holstein 1995 bis 2005**

Delikt	Opfer gesamt			davon:												
	Jahr				bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahre			über 60 Jahre		
		g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w
Gewalt- krimi- nalität	1995	5.931	4.210	1.721	316	234	82	1.322	1.010	312	3.892	2.822	1.070	401	144	257
	1996	6.046	4.356	1.690	340	253	87	1.522	1.174	348	3.764	2.789	975	420	140	280
	1997	6.529	4.794	1.735	446	336	110	1.733	1.402	331	3.948	2.914	1.034	402	142	260
	1998	6.777	4.949	1.828	454	342	112	2.024	1.601	423	3.921	2.864	1.057	378	142	236
	1999	6.749	4.922	1.827	495	390	105	2.045	1.623	422	3.828	2.768	1.060	381	141	240
	2000	7.555	5.591	1.964	644	485	159	2.388	1.893	495	4.167	3.062	1.105	356	151	205
	2001	7.914	5.813	2.101	691	522	169	2.614	2.062	552	4.221	3.055	1.166	388	174	214
	2002	7.780	5.617	2.163	552	406	146	2.478	1.928	550	4.297	3.101	1.196	453	182	271
	2003	8.130	5.916	2.214	548	392	156	2.593	2.020	573	4.607	3.338	1.269	382	166	216
	2004	8.486	6.261	2.225	543	407	136	2.915	2.270	645	4.628	3.416	1.212	400	168	232
2005	9.129	6.706	2.423	539	371	168	3.037	2.348	689	5.135	3.796	1.339	418	191	227	

Tatverdächtigen-Opferbeziehung

Delikt	Opfer gesamt			davon:															
	Jahr				Verwandtschaft			Bekanntschaft			mit anderen Vorbez.			keine Vorbeziehung			unbekannt/ungeklärt		
		g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w
Gewalt- krimi- nalität	1995	5.931	4.210	1.721	337	135	202	1.000	621	379	794	634	160	3.049	2.239	810	751	581	170
	1996	6.046	4.356	1.690	337	158	179	1.119	687	432	803	631	172	2.981	2.259	722	806	621	185
	1997	6.529	4.794	1.735	339	120	219	1.153	751	402	851	684	167	3.203	2.458	745	983	781	202
	1998	6.777	4.949	1.828	335	123	212	1.184	718	466	925	755	170	3.367	2.583	784	966	770	196
	1999	6.749	4.922	1.827	358	124	234	1.170	740	430	924	756	168	3.363	2.573	790	934	729	205
	2000	7.555	5.591	1.964	421	170	251	1.410	899	511	1.056	867	189	3.744	2.909	835	924	746	178
	2001	7.914	5.813	2.101	451	157	294	1.568	995	573	1.154	911	243	3.865	3.039	826	876	711	165
	2002	7.780	5.617	2.163	466	154	312	1.620	1.034	586	1.111	868	243	3.717	2.888	829	866	673	193
	2003	8.130	5.916	2.214	526	177	349	1.745	1.121	624	1.162	925	237	3.819	2.991	828	878	702	176
	2004	8.486	6.261	2.225	467	185	282	1.742	1.068	674	1.239	1.001	238	4.162	3.294	868	876	713	163
2005	9.129	6.706	2.423	607	242	365	1.900	1.242	658	1.314	1.012	302	4.330	3.456	874	978	754	224	

**Entwicklung der Opferzahlen bzw. der Tatverdächtigen-Opferbeziehung
in Schleswig-Holstein 1995 bis 2005**

Delikt	Opfer gesamt			davon:												
	Jahr				bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahre			über 60 Jahre		
		g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w
darunter: Mord	1995	47	32	15	1	1	0	4	2	2	39	27	12	3	2	1
	1996	94	51	43	21	11	10	17	9	8	55	30	25	1	1	0
	1997	34	25	9	3	2	1	0	-	0	28	22	6	3	1	2
	1998	24	12	12	1	0	1	0	-	-	19	11	8	4	1	3
	1999	16	7	9	0	-	-	2	1	1	12	5	7	2	1	1
	2000	27	10	17	2	0	2	1	1	0	19	8	11	5	1	4
	2001	27	12	15	2	1	1	1	1	0	19	7	12	5	3	2
	2002	22	13	9	1	0	1	2	1	1	15	10	5	4	2	2
	2003	22	9	13	1	1	0	3	2	1	12	5	7	6	1	5
	2004	21	15	6	2	1	1	6	5	1	11	9	2	2	0	2
	2005	17	6	11	4	1	3	2	1	1	8	3	5	3	1	2

Tatverdächtigen-Opferbeziehung

Delikt	Opfer gesamt			davon:															
	Jahr				Verwandtschaft			Bekanntschaft			mit anderen Vorbez.			keine Vorbeziehung			unbekannt/ungeklärt		
		g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w
darunter: Mord	1995	47	32	15	8	2	6	12	10	2	4	1	3	17	13	4	6	6	0
	1996	94	51	43	16	10	6	8	4	4	41	18	23	11	10	1	18	9	9
	1997	34	25	9	6	2	4	11	10	1	1	1	0	15	12	3	1	0	1
	1998	24	12	12	6	0	6	8	6	2	5	4	1	3	1	2	2	1	1
	1999	16	7	9	6	1	5	5	2	3	2	1	1	2	2	0	1	1	0
	2000	27	10	17	7	0	7	5	1	4	5	4	1	7	4	3	3	1	2
	2001	27	12	15	10	0	10	3	2	1	6	3	3	5	4	1	3	3	0
	2002	22	13	9	5	1	4	4	3	1	5	4	1	5	3	2	3	2	1
	2003	22	9	13	5	2	3	10	5	5	2	1	1	5	1	4	0	-	-
	2004	21	15	6	4	2	2	8	5	3	4	4	0	3	2	1	2	2	0
	2005	17	6	11	9	3	6	2	2	0	3	1	2	2	0	2	1	0	1

**Entwicklung der Opferzahlen bzw. der Tatverdächtigen-Opferbeziehung
in Schleswig-Holstein 1995 bis 2005**

Delikt	Opfer gesamt			davon:												
	Jahr				bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahre			über 60 Jahre		
		g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w
Totschlag	1995	92	65	27	3	1	2	11	8	3	72	53	19	6	3	3
	1996	74	47	27	3	3	0	11	5	6	54	37	17	6	2	4
	1997	57	37	20	5	1	4	2	1	1	45	33	12	5	2	3
	1998	49	32	17	5	3	2	4	4	0	37	24	13	3	1	2
	1999	38	25	13	1	0	1	8	7	1	24	17	7	5	1	4
	2000	57	41	16	1	1	0	7	6	1	47	33	14	2	1	1
	2001	49	29	20	2	2	0	10	6	4	32	19	13	5	2	3
	2002	46	32	14	1	1	0	3	3	0	36	24	12	6	4	2
	2003	39	26	13	4	2	2	4	4	0	28	19	9	3	1	2
	2004	49	24	25	4	2	2	5	3	2	36	16	20	4	3	1
	2005	58	40	18	5	2	3	3	1	2	43	33	10	7	4	3

Tatverdächtigen-Opferbeziehung

Delikt	Opfer gesamt			davon:															
	Jahr				Verwandschaft			Bekanntschaft			mit anderen Vorbez.			keine Vorbeziehung			unbekannt/ungeklärt		
		g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w
Totschlag	1995	92	65	27	18	8	10	26	14	12	15	14	1	26	22	4	7	7	0
	1996	74	47	27	14	5	9	27	17	10	12	9	3	13	10	3	8	6	2
	1997	57	37	20	16	4	12	12	7	5	14	14	0	9	7	2	6	5	1
	1998	49	32	17	13	2	11	16	11	5	6	6	0	10	9	1	4	4	0
	1999	38	25	13	10	4	6	11	8	3	3	3	0	13	9	4	1	1	0
	2000	57	41	16	10	3	7	17	12	5	10	8	2	13	12	1	7	6	1
	2001	49	29	20	16	7	9	18	9	9	3	3	0	7	6	1	5	4	1
	2002	46	32	14	10	5	5	17	10	7	7	5	2	8	8	0	4	4	0
	2003	39	26	13	10	5	5	8	3	5	9	8	1	9	8	1	3	2	1
	2004	49	24	25	19	5	14	18	9	9	5	3	2	6	6	0	1	1	0
	2005	58	40	18	19	8	11	15	11	4	12	9	3	9	9	0	3	3	0

Tab.7

**Entwicklung der Opferzahlen bzw. der Tatverdächtigen-Opferbeziehung
in Schleswig-Holstein 1995 bis 2005**

Delikt	Opfer gesamt			davon:												
	Jahr				bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahre			über 60 Jahre		
		g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w
Verge- wältigung	1995	233	0	233	8	0	8	87	0	87	132	0	132	6	0	6
	1996	217	0	217	5	0	5	72	0	72	137	0	137	3	0	3
	1997	224	0	224	7	0	7	86	0	86	126	0	126	5	0	5
	1998	276	1	275	10	0	10	115	0	115	149	0	149	2	1	1
	1999	313	1	312	6	0	6	138	1	137	161	0	161	8	0	8
	2000	333	16	317	16	6	10	132	4	128	178	5	173	7	1	6
	2001	346	22	324	21	7	14	144	9	135	174	5	169	7	1	6
	2002	378	18	360	35	9	26	147	5	142	186	4	182	10	0	10
	2003	371	31	340	22	8	14	168	13	155	178	10	168	3	0	3
	2004	387	29	358	24	6	18	172	13	159	186	10	176	5	0	5
2005	369	24	345	19	4	15	154	5	149	191	15	176	5	0	5	

Tatverdächtigen-Opferbeziehung

Delikt	Opfer gesamt			davon:															
	Jahr				Verwandtschaft			Bekannschaft			mit anderen Vorbez.			keine Vorbeziehung			unbekannt/ungeklärt		
		g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w
Verge- wältigung	1995	233	0	233	18	0	18	81	0	81	32	0	32	86	0	86	16	0	16
	1996	217	0	217	13	0	13	105	0	105	35	0	35	48	0	48	16	0	16
	1997	224	0	224	23	0	23	84	0	84	41	0	41	60	0	60	16	0	16
	1998	276	1	275	37	0	37	97	0	97	35	0	35	85	0	85	22	1	21
	1999	313	1	312	35	0	35	104	0	104	46	0	46	99	1	98	29	0	29
	2000	333	16	317	45	2	43	126	7	119	45	2	43	102	5	97	15	0	15
	2001	346	22	324	45	2	43	143	9	134	50	1	49	80	4	76	28	6	22
	2002	378	18	360	57	2	55	154	8	146	57	1	56	90	5	85	20	2	18
	2003	371	31	340	67	9	58	165	14	151	48	2	46	71	5	66	20	1	19
	2004	387	29	358	51	3	48	174	9	165	51	4	47	90	11	79	21	2	19
2005	369	24	345	51	1	50	152	11	141	50	2	48	87	8	79	29	2	27	

Tab.8

**Entwicklung der Opferzahlen bzw. der Tatverdächtigen-Opferbeziehung
in Schleswig-Holstein 1995 bis 2005**

Delikt	Opfer gesamt			davon:												
	Jahr				bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahre			über 60 Jahre		
		g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w
Raub, räuber.	1995	1.778	1.097	681	112	99	13	324	276	48	1.064	657	407	278	65	213
	1996	1.844	1.237	607	119	103	16	404	358	46	1.030	719	311	291	57	234
	1997	2.133	1.489	644	191	167	24	554	500	54	1.125	764	361	263	58	205
	1998	2.290	1.638	652	212	187	25	705	624	81	1.114	761	353	259	66	193
	1999	2.128	1.502	626	237	203	34	664	584	80	968	646	322	259	69	190
Erpressung	2000	2.340	1.681	659	317	261	56	704	600	104	1.092	755	337	227	65	162
	2001	2.372	1.742	630	349	279	70	774	682	92	1.022	699	323	227	82	145
	2002	2.239	1.568	671	233	200	33	728	624	104	995	674	321	283	70	213
	2003	2.263	1.615	648	206	162	44	780	670	110	1.068	726	342	209	57	152
	2004	2.330	1.640	690	235	194	41	774	648	126	1.084	742	342	237	56	181
2005	2.002	1.410	592	159	128	31	680	595	85	946	635	311	217	52	165	

Tatverdächtigen-Opferbeziehung

Delikt	Opfer gesamt			davon:															
	Jahr				Verwandtschaft			Bekanntschaft			mit anderen Vorbez.			keine Vorbeziehung			unbekannt/ungeklärt		
		g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w
Raub, räuber.	1995	1.778	1.097	681	12	2	10	108	83	25	151	116	35	1.253	732	521	254	164	90
	1996	1.844	1.237	607	16	10	6	139	112	27	158	134	24	1.241	774	467	290	207	83
	1997	2.133	1.489	644	14	4	10	144	114	30	181	161	20	1.424	947	477	370	263	107
	1998	2.290	1.638	652	9	2	7	148	115	33	257	230	27	1.538	1.035	503	338	256	82
	1999	2.128	1.502	626	13	3	10	165	134	31	211	186	25	1.441	971	470	298	208	90
Erpressung	2000	2.340	1.681	659	22	12	10	244	187	57	243	216	27	1.578	1.098	480	253	168	85
	2001	2.372	1.742	630	24	8	16	263	205	58	287	246	41	1.555	1.110	445	243	173	70
	2002	2.239	1.568	671	18	7	11	215	171	44	269	225	44	1.467	989	478	270	176	94
	2003	2.263	1.615	648	29	9	20	266	219	47	269	231	38	1.446	978	468	253	178	75
	2004	2.330	1.640	690	20	9	11	224	160	64	279	242	37	1.582	1.070	512	225	159	66
2005	2.002	1.410	592	22	7	15	217	172	45	238	215	23	1.281	855	426	244	161	83	

Tab.9

**Entwicklung der Opferzahlen bzw. der Tatverdächtigen-Opferbeziehung
in Schleswig-Holstein 1995 bis 2005**

Delikt	Opfer gesamt			davon:												
	Jahr				bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahre			über 60 Jahre		
		g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w
gefährliche und schwere Körper- verletzung	1995	3.736	2.991	745	181	130	51	894	722	172	2.554	2.066	488	107	73	34
	1996	3.774	2.989	785	185	131	54	1.009	795	214	2.464	1.984	480	116	79	37
	1997	4.063	3.233	830	237	165	72	1.088	898	190	2.615	2.089	526	123	81	42
	1998	4.115	3.251	864	225	151	74	1.191	965	226	2.591	2.063	528	108	72	36
	1999	4.234	3.374	860	246	185	61	1.229	1.026	203	2.655	2.095	560	104	68	36
	2000	4.756	3.811	945	303	215	88	1.534	1.273	261	2.807	2.242	565	112	81	31
	2001	5.061	3.971	1.090	312	231	81	1.674	1.357	317	2.938	2.299	639	137	84	53
	2002	5.060	3.957	1.103	279	193	86	1.593	1.290	303	3.041	2.370	671	147	104	43
	2003	5.400	4.213	1.187	315	219	96	1.630	1.327	303	3.298	2.563	735	157	104	53
	2004	5.664	4.525	1.139	276	202	74	1.948	1.595	353	3.289	2.620	669	151	108	43
2005	6.651	5.207	1.444	350	234	116	2.195	1.743	452	3.924	3.099	825	182	131	51	

Tatverdächtigen-Opferbeziehung

Delikt	Opfer gesamt			davon:															
	Jahr				Verwandtschaft			Bekanntschaft			mit anderen Vorbez.			keine Vorbeziehung			unbekannt/ungeklärt		
		g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w
gefährliche und schwere Körper- verletzung	1995	3.736	2.991	745	267	117	150	768	511	257	588	499	89	1.647	1.460	187	466	404	62
	1996	3.774	2.989	785	270	129	141	829	544	285	556	470	86	1.650	1.452	198	469	394	75
	1997	4.063	3.233	830	277	110	167	897	615	282	611	507	104	1.689	1.489	200	589	512	77
	1998	4.115	3.251	864	269	119	150	904	578	326	619	514	105	1.727	1.535	192	596	505	91
	1999	4.234	3.374	860	289	115	174	879	591	288	661	565	96	1.800	1.584	216	605	519	86
	2000	4.756	3.811	945	334	153	181	1.005	684	321	746	630	116	2.027	1.775	252	644	569	75
	2001	5.061	3.971	1.090	348	138	210	1.127	763	364	803	657	146	2.193	1.894	299	590	519	71
	2002	5.060	3.957	1.103	373	137	236	1.220	835	385	767	628	139	2.134	1.871	263	566	486	80
	2003	5.400	4.213	1.187	411	151	260	1.289	876	413	828	680	148	2.276	1.989	287	596	517	79
	2004	5.664	4.525	1.139	369	165	204	1.310	879	431	892	742	150	2.467	2.191	276	626	548	78
2005	6.651	5.207	1.444	504	223	281	1.506	1.042	464	1.004	781	223	2.940	2.576	364	697	585	112	

Tab.10

**Entwicklung der Opferzahlen bzw. der Tatverdächtigen-Opferbeziehung
in Schleswig-Holstein 1995 bis 2005**

Delikt	Opfer gesamt			davon:												
	Jahr				bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahre			über 60 Jahre		
		g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w
Straßen- krimi- nalität	1995	2.207	1.217	990	172	120	52	603	411	192	1.174	648	526	258	38	220
	1996	2.231	1.302	929	213	139	74	629	426	203	1.103	695	408	286	42	244
	1997	2.566	1.568	998	250	174	76	848	633	215	1.208	714	494	260	47	213
	1998	2.618	1.677	941	276	193	83	982	735	247	1.106	695	411	254	54	200
	1999	2.554	1.586	968	234	179	55	952	679	273	1.122	675	447	246	53	193
	2000	3.246	2.101	1.145	375	289	86	1.243	864	379	1.392	879	513	236	69	167
	2001	3.213	2.168	1.045	362	286	76	1.273	964	309	1.359	853	506	219	65	154
	2002	2.971	1.955	1.016	268	212	56	1.136	836	300	1.301	848	453	266	59	207
	2003	2.852	1.892	960	260	184	76	1.145	831	314	1.244	825	419	203	52	151
	2004	3.206	2.164	1.042	250	193	57	1.324	976	348	1.398	938	460	234	57	177
2005	3.299	2.175	1.124	226	159	67	1.286	938	348	1.559	1.022	537	228	56	172	

Tatverdächtigen-Opferbeziehung

Delikt	Opfer gesamt			davon:															
	Jahr				Verwandtschaft			Bekanntschaft			mit anderen Vorbez.			keine Vorbeziehung			unbekannt/ungeklärt		
		g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w
Straßen- krimi- nalität	1995	2.207	1.217	990	10	3	7	136	85	51	188	153	35	1.577	802	775	296	174	122
	1996	2.231	1.302	929	18	8	10	171	104	67	167	134	33	1.540	824	716	335	232	103
	1997	2.566	1.568	998	9	1	8	174	129	45	225	182	43	1.767	980	787	391	276	115
	1998	2.618	1.677	941	9	5	4	186	134	52	266	227	39	1.768	1.046	722	389	265	124
	1999	2.554	1.586	968	29	5	24	237	139	98	252	194	58	1.672	1.014	658	364	234	130
	2000	3.246	2.101	1.145	57	22	35	368	232	136	323	274	49	2.147	1.330	817	351	243	108
	2001	3.213	2.168	1.045	35	10	25	335	216	119	420	331	89	2.044	1.347	697	379	264	115
	2002	2.971	1.955	1.016	40	10	30	349	237	112	357	279	78	1.864	1.172	692	361	257	104
	2003	2.852	1.892	960	52	15	37	340	208	132	343	281	62	1.772	1.141	631	345	247	98
	2004	3.206	2.164	1.042	371	14	23	394	235	159	402	314	88	2.046	1.371	675	327	230	97
2005	3.299	2.175	1.124	61	10	51	446	281	165	383	312	71	2.050	1.317	733	359	255	104	

Vergleich der Opferzahlen in Schleswig-Holstein der Jahre 1995 und 2005
Veränderungswerte absolut und prozentual

Delikt	Jahres- vergleich	Veränderungswerte der Opferzahlen															
		abs.	Opfer insgesamt			bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 Jahre			21 bis unter 60 Jahre			über 60 Jahre		
			g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w
Straftaten insg.	1995	abs.	9.196	5.817	3.379	750	467	283	4.869	3.349	1.520	3.056	1.567	1489	521	434	87
	2005	%	33,9	34,0	33,7	29,2	33,3	24,3	93,2	94,9	89,6	17,0	13,6	23,0	38,6	66,8	12,5
Sexualdelikte insg.	1995	abs.	129	-48	177	-67	-58	-9	148	-3	151	42	12	30	6	1	5
	2005	%	6,9	-14,9	11,5	-7,7	-24,3	-1,4	37,4	-6,3	43,4	7,6	34,3	5,8	16,2	-	13,5
Straftaten geg.die pers. Freiheit	1995	abs.	225	-156	381	67	21	46	251	73	178	-257	-403	146	164	153	11
	2005	%	4,0	-4,2	19,5	28,2	13,6	54,8	34,3	15,2	70,9	-5,8	-14,0	9,7	55,2	79,3	10,6
Menschen- handel	1995	abs.	-3	-	-3	-	-	-	1	-	1	-4	-	-4	-	-	-
	2005	%	-27,3	-	-27,3	-	-	-	33,3	-	33,3	-50,0	-	-50,0	-	-	-
Gewalkriminali- tät insg.	1995	abs.	3.198	2.496	702	223	137	86	1.715	1.338	377	1.243	974	269	17	47	-30
	2005	%	53,9	59,3	40,8	70,6	58,5	104,9	129,7	132,5	120,8	31,9	34,5	25,1	4,2	32,6	-11,7
darunter: Mord	1995	abs.	-30	-26	-4	3	+/- 0	3	-2	-1	-1	-31	-24	-7	+/- 0	-1	1
	2005	%	-63,8	-81,3	-26,7	300,0	-	-	-50,0	-50,0	-50,0	-79,5	-88,9	-58,3	-	-50,0	100,0
Totschlag	1995	abs.	-34	-25	-9	2	1	1	-8	-7	-1	-29	-20	-9	1	1	0
	2005	%	-37,0	-38,5	-33,3	66,7	100,0	50,0	-72,7	-87,5	-33,3	-40,3	-37,7	-47,4	16,7	33,3	-
Vergewaltigung	1995	abs.	136	24	112	11	4	7	67	5	62	59	15	44	-1	-	-1
	2005	%	58,4	-	48,1	137,5	-	87,5	77,0	-	71,3	44,7	-	33,3	-16,7	-	-16,7
Raub, räuber. Erpressung	1995	abs.	224	313	-89	47	29	28	356	319	78	-118	-22	-96	-61	-13	-48
	2005	%	12,6	28,5	-13,1	42,0	29,3	215,4	109,9	115,6	162,5	-11,1	-3,3	-23,6	-21,9	-20,0	-22,5
gef. u. schwere Körperverletzung	1995	abs.	2.915	2.216	699	169	104	65	1.301	1.021	280	1.370	1.033	337	75	58	17
	2005	%	78,0	74,1	93,8	93,4	80,0	127,5	145,5	141,4	162,8	53,6	50,0	69,1	70,1	79,5	50,0
Straßenkrimi- nalität insg.	1995	abs.	1.092	958	134	54	39	15	683	527	156	385	374	11	-30	18	-48
	2005	%	49,5	78,1	13,5	31,4	32,5	28,8	113,3	128,2	81,3	32,8	57,7	2,1	-11,6	47,4	-21,8

Tab.12

Vergleich der Tatverdächtigen-Opferbeziehung in Schleswig-Holstein der Jahre 1995 und 2005
Veränderungswerte absolut und prozentual

Delikt	Jahres- vergleich		TV-Opferbeziehung																	
			Opfer insgesamt			Verwandschaft			Bekanntschaft			mit anderen Vorbez.			keine Vorbeziehung			unbekannt/ungeklärt		
			g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w	g	m	w
Straftaten	1995	abs.	9.196	5.817	3.379	1.444	441	1.003	3.444	1.874	1.570	1.460	916	544	2.504	2.269	235	344	317	27
insg.	2005	%	33,9	34,0	33,7	56,7	57,8	56,3	53,9	56,8	50,9	41,0	35,3	56,1	21,3	27,2	6,9	11,9	15,1	3,5
Sexualdelikte	1995	abs.	129	-48	177	116	15	101	236	17	219	30	-15	45	-217	-63	-154	-36	-2	-34
insg.	2005	%	6,9	-14,9	11,5	78,4	78,9	78,3	61,8	20,5	73,2	18,6	-38,5	36,9	-21,0	-38,7	-17,7	-26,7	-11,1	-29,1
Straftaten geg.die pers. Freiheit	1995	abs.	225	-156	381	158	26	132	307	136	171	128	32	96	-250	-249	-1	-118	-101	-17
	2005	%	4,0	-4,2	19,5	35,8	19,7	42,7	24,2	21,7	26,7	17,7	6,1	48,0	-10,8	-14,1	-0,2	-13,0	-15,1	-7,1
Menschenhandel	1995	abs.	-3	-	-3	-	-	-	1	-	1	-	-	-	1	-	1	-5	-	-5
	2005	%	-27,3	-	-27,3	-	-	-	25,0	-	25,0	-	-	-	50,0	-	50,0	-100,0	-	-50,0
Gewaltkriminalität insg.	1995	abs.	3.198	2.496	702	270	107	163	900	621	279	520	378	142	1.281	1.217	64	227	173	54
	2005	%	53,9	59,3	40,8	80,1	79,3	80,7	90,0	100,0	73,6	65,5	59,6	88,8	42,0	54,4	7,9	30,2	29,8	31,8
darunter:	1995	abs.	-30	-26	-4	1	1	+/- 0	-10	-8	-2	-1	+/- 0	-1	-15	-13	-2	-5	-6	1
Mord	2005	%	-63,8	-81,3	-26,7	12,5	50,0	-	-83,3	-80,0	-100,0	-25,0	-	-33,3	-88,2	-100,0	-50,0	-83,3	-100,0	-
Totschlag	1995	abs.	-34	-25	-9	1	+/- 0	1	-11	-3	-8	-3	-5	2	-17	-13	-4	-4	-4	-
	2005	%	-37,0	-38,5	-33,3	5,6	-	10,0	-42,3	-21,4	-66,7	-20,0	-35,7	200,0	-65,4	-59,1	-100,0	-57,1	-57,1	-
Vergewaltigung	1995	abs.	136	24	112	33	1	32	71	11	60	18	2	16	1	8	-7	13	2	11
	2005	%	58,4	-	48,1	183,3	-	177,8	87,7	-	74,1	56,3	-	50,0	1,2	-	-8,1	81,3	-	68,8
Raub, räuber. Erpressung	1995	abs.	224	313	-89	10	5	5	109	89	20	87	99	-12	28	123	-95	-10	-3	-7
	2005	%	12,6	28,5	-13,1	83,3	250,0	50,0	100,9	107,2	80,0	57,6	85,3	-34,3	2,2	16,8	-18,2	-3,9	-1,8	-7,8
gef. u. schwere Körperverletzung	1995	abs.	2.915	2.216	699	237	106	131	738	531	207	416	282	134	1.293	1.116	177	231	181	50
	2005	%	78,0	74,1	93,8	88,8	90,6	87,3	96,1	103,9	80,5	70,7	56,5	150,6	78,5	76,4	94,7	49,6	44,8	80,6
Straßenkriminalität insg.	1995	abs.	1.092	958	134	51	7	44	310	196	114	195	159	36	473	515	-42	63	81	-18
	2005	%	49,5	78,1	13,5	510,0	233,3	628,6	227,9	230,6	223,5	103,7	103,9	102,9	30,0	64,2	-5,4	21,3	46,6	-14,6

I. Rechte, die allen Verletzten/Geschädigten einer Straftat zustehen

1. Darf ich jemanden zu meiner Zeugenvernehmung mitnehmen?

Zu Ihrer Vernehmung können Sie eine Person mitbringen, der Sie vertrauen (z. B. einen Familienangehörigen). Diese darf bei Ihrer Vernehmung anwesend sein, es sei denn, die Anwesenheit könnte den Untersuchungszweck gefährden.

2. Kann ich erfahren, was im Verfahren passiert?

Sie können beantragen,

- Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erhalten (in die Akte einsehen oder Beweisstücke besichtigen darf jedoch nur Ihr Rechtsanwalt¹),
- für den Fall einer Gerichtsverhandlung von deren Termin benachrichtigt zu werden,
- den Ausgang des Verfahrens mitgeteilt zu erhalten,
- unter bestimmten Voraussetzungen darüber unterrichtet zu werden, ob gegen den Beschuldigten freiheitsentziehende Maßnahmen angeordnet oder beendet oder ob ihm erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden.

Geben Sie bei allen Anträgen bitte immer – wenn möglich – Namen und Vornamen des Beschuldigten und das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts oder die Vorgangsnummer der Polizei an.

3. Kann ich mir einen Rechtsanwalt nehmen?

Sie können sich jederzeit von einem Rechtsanwalt Ihrer Wahl beraten oder vertreten lassen. Nur Ihr Rechtsanwalt hat das Recht, Akten einzusehen und Beweisstücke zu besichtigen¹); auch darf er bei Ihrer Vernehmung durch einen Staatsanwalt oder Richter immer anwesend sein und Sie unterstützen. Das Gericht kann Ihnen zur Wahrung Ihrer Interessen unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanwalt für die Dauer Ihrer Vernehmung beordnen; insbesondere bei schweren Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung haben Sie hierauf einen Anspruch. Kosten entstehen Ihnen durch diese Beordnung nicht.

Die Kosten für Ihren Rechtsanwalt müssen Sie ansonsten in der Regel selbst tragen. Hiervon gibt es Ausnahmen; beachten Sie bitte hierzu die näheren Hinweise zu den Kosten im Abschnitt II Nr. 3.

4. Kann ich im Strafverfahren Schadensersatz und Schmerzensgeld erhalten?

Als Verletzter oder sein Erbe haben Sie die Möglichkeit, einen gegen den Beschuldigten aus der Tat entstandenen vermögensrechtlichen Anspruch im Strafverfahren geltend zu machen, wenn der Beschuldigte zur Tatzeit mindestens 21 Jahre alt war. Beispielsweise kann es sich um einen Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld handeln. War der Beschuldigte zur Tatzeit Heranwachsender (18 bis 21 Jahre), kann ein solcher Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn das Gericht Erwachsenenstrafrecht anwendet. Sie können einen entsprechenden Antrag bereits mit der Anzeige bei der Polizei oder schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei dem zuständigen Gericht, spätestens jedoch in der Gerichtsverhandlung stellen. Gegenstand und Grund des Anspruchs sind bestimmt zu bezeichnen; auch sollten Beweismittel angegeben werden.

II. Zusätzliche Rechte in bestimmten Fällen

1. Welche Fälle sind das?

Zusätzliche Rechte stehen Ihnen zu, wenn Sie durch eine Straftat verletzt worden sind, die gegen

- die sexuelle Selbstbestimmung (z. B. Vergewaltigung, sexueller Missbrauch, Prostitutionsdelikte),
- die persönliche Ehre (z. B. Beleidigung),
- das Leben oder die körperliche Unversehrtheit (z. B. vorsätzliche Körperverletzung, fahrlässige Körperverletzung mit schweren Folgen),
- die persönliche Freiheit (z. B. Straftaten des Menschenhandels, schwere Formen der Freiheitsberaubung)

verstößt oder

- wenn Sie durch eine Straftat nach § 4 des Gewaltschutzgesetzes verletzt worden sind oder
- wenn ein naher Angehöriger (Eltern, Kind, Geschwister oder Ehegatte) getötet worden ist²).

¹) Sollten Sie die „Öffentliche Rechtsauskunfts- und Vergleichsstelle“ der Hansestadt Lübeck in Anspruch nehmen, stehen diese Befugnisse auch einem dort tätigen Berater zu, der über die Befähigung zum Richteramt verfügt.

²) Siehe hierzu die §§ 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182, 185 bis 189, 211, 212, 221, 223 bis 226, 340, 232 bis 233a, 234 bis 235, 239 Abs. 3, 239a und 239b des Strafgesetzbuches;

2. Welche zusätzlichen Rechte habe ich?

- Wenn Sie eine Auskunft oder Abschrift aus den Akten haben möchten, brauchen Sie hierfür keine Gründe anzugeben.
- Ihr Rechtsanwalt hat das Recht, anwesend zu sein, wenn der Richter schon vor der Gerichtsverhandlung einen Beschuldigten oder Zeugen vernimmt. Ihr Rechtsanwalt darf auch an der gesamten Gerichtsverhandlung teilnehmen.
- Sie können Nebenkläger werden, wenn Sie dies beantragen. Das gilt jedoch nur, wenn der Täter mindestens 18 Jahre alt war. Als Nebenkläger dürfen Sie während der gesamten Gerichtsverhandlung anwesend sein und dort Fragen und Anträge stellen.
- Auch für den Fall, dass Sie sich nicht als Nebenkläger anschließen, sind Sie berechtigt, an der Gerichtsverhandlung teilzunehmen.

3. Wer trägt in diesen Fällen die Kosten?

Wird der Beschuldigte verurteilt, muss er Ihnen im Regelfall die entstandenen Kosten (z. B. für den Rechtsanwalt) ersetzen, sofern er hierzu in der Lage ist. Ansonsten müssen Sie die Kosten selbst tragen.

Unter Berücksichtigung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse kann Ihnen auf Antrag Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden. Sie brauchen dann die Kosten für dessen Tätigkeit nicht zu zahlen oder der Staat streckt Ihnen die Kosten vor und Sie zahlen sie später ratenweise zurück.

Prozesskostenhilfe erhalten Sie, wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen und

- die Sach- oder Rechtslage schwierig ist,
- Sie Ihre Interessen ohne einen Rechtsanwalt nicht ausreichend wahrnehmen können oder
- Ihnen die Beteiligung an dem Strafverfahren ohne Rechtsanwalt nicht zuzumuten ist.

Wichtig ist noch, dass Ihnen das Gericht schon unmittelbar nach der Straftat einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl beordnen kann, selbst wenn Ihnen noch keine Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist.

In bestimmten Fällen, insbesondere bei Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder versuchte Tötungsverbrechen, muss Ihnen das Gericht unabhängig von Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen auf Ihren Antrag einen Rechtsanwalt als Beistand bestellen, für dessen Tätigkeit Ihnen in der Regel keine Kosten entstehen. Gleiches gilt für Eltern, Kinder, Geschwister, den Ehegatten oder Lebenspartner eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten.

III. Wo bekomme ich weitere Auskünfte und Hilfe?

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an eine Rechtsberatungsstelle (Rechtsantragsstelle) beim Amtsgericht oder einen Rechtsanwalt. Dort erhalten Sie auch weitere Auskünfte zur Prozesskostenhilfe. Unterstützung und Hilfe können Sie auch durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten. Die Polizei kann Ihnen bei der Benennung von Ansprechpartnern behilflich sein.

Nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten erhalten Personen, die durch eine Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, oder deren Hinterbliebene wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung. Zur Klärung eventueller Ansprüche wenden Sie sich bitte an die zuständige Außenstelle des Landesamtes für soziale Dienste, deren Anschrift Sie bei Gemeindeverwaltungen und Sozialleistungsträgern erfahren können.

Weitere Auskünfte erteilt:	
-----------------------------------	--

Bitte geben Sie immer an:

Das Verfahren, in dem Ihnen dieses Merkblatt ausgehändigt wurde, wird geführt bei:

a)	Polizeidienststelle, Ort, Vorgangsnummer:	
b)	Staatsanwaltschaft, Ort, Geschäftsnummer:	
c)	Gericht, Ort, Aktenzeichen:	